



GEMEINDERAT

der

STADTGEMEINDE PURKERSDORF Funktionsperiode 2020/2025

Protokoll der 17. Gemeinderatssitzung am 20. Juni 2023 (öffentlicher Teil)

Index

TOP 1	Einleitende Erfordernisse	3
TOP 2	Berichte des Bürgermeisters.....	6
TOP 2A	Sonstige Berichte / Anfragen	9
TOP 3	Verifizierung von Protokollen	18
GR0475	Bericht WIPUR - abgesetzt.....	19
GR0476	Gemeinsamer Antrag: Kassenpraxis Kinderarzt	19
GR0477	Änderung Tilgungs- und Zahlungstermine bei 2 Schuldenkonten.....	20
GR0478	Subventionsansuchen Ankauf KFZ – Essen auf Rädern	20
GR0479	Friedhofsgebührenverordnung	22
GR0480	Bedeckungsbeschlüsse	26
GR0481	Mietvertrag Wiener Straße 8: Fam. Matzka / Stadtgemeinde	27
	Auflösungsvereinbarung Bestandverhältnis: Fam. Matzka / WIPUR	27
	Übernahmevertrag Superädifikat: WIPUR / Stadtgemeinde.....	27
GR0482	Friedhofsordnung NEU	41
GR0483	Grundsatzbeschluss: Gemeinde Tullnerbach – Irenental:	52
	Wasserversorgung der Liegenschaften im Gemeindegebiet Purkersdorf	52
GR0484	Servitutsvertrag Linzer Straße – Grundsatzbeschluss	53
GR0485	Neue Öffnungszeiten und Tarife für die Nachmittagsbetreuung	54
	Kleinkindergruppe PUKI.....	54
GR0486	Vertragsverlängerung und Vertragsanpassung, Hebamme Antonia Schuster	55
GR0487	Örtl. Raumordnungsprogramm:	57
	19. Änderung des Flächenwidmungsplanes und 26. Änderung des	57
	Bebauungsplanes – Nachtragsbeschlüsse – Änderungspunkt 3,	57
	(Tullnerbachstraße 52-56).....	57
GR0488	Verlängerung der Rahmenvereinbarung Straßenbau bis Ende 2024	84
GR0489	Ankauf eines Multifunktionsstraßendienstfahrzeuges	84
GR0490	Bausperre Personennennung - Arbeitsgruppe	86
GR0491	Berichte der neuen Vorsitzenden	87
GR0492	Bedarfsfeststellung und Bewilligung zur Errichtung von 4 zusätzlichen.....	89
	Kindergartengruppen	89
GR0493	Ortstarif Busse Purkersdorf - Tarifgestaltung ab 01.07.2023	95
GR0494	Verkehrssicherheitsmaßnahmen für Kinder im Schulbezirk – Beauftragung einer Planung für eine umfassende Betrachtung und Ausweitung der Begegnungszone auf das Areal Schwarzhubergasse – Pummegasse – Teile der Kaiser Josef-Str. - abgesetzt	96
GR0495	Berichte aus dem Ressort	96
GR0496	Bericht aus dem Ressort	102
GR0497	Photovoltaikanlagen KIGA1 und BIZ	104
GR0498	Bericht Schülerprämierung	106
GR0499	Neugestaltung Schulcampus	107
GR0500	Sanierung Hortgebäude – <i>abgesetzt</i>	112
GR0501	Bericht Bibliothek	112
DA01		
GR0510	Gasvertrag Stadtgemeinde Purkersdorf NEU	113
DA02		
GR0511	Videostreaming von GR-Sitzungen.....	114
DA03		
GR0512	Gutachten zum baulichen Zustand des Bahnhofgebäudes Unter-Purkersdorf	116
DA04		
GR0513	Ab sofort und in Zukunft: Purkersdorf hisst die Regenbogenfahne im Pride Monat Juni	117

Öffentliche Sitzung am 20.06.2023

Beginn: 19.00 Uhr, Ende (inkl. nö Teil): 23.10 Uhr

Tagungsort: Stadtsaal Purkersdorf

TOP 1 Einleitende Erfordernisse

1. PRÄSENZFESTSTELLUNG im Zuge der öffentlichen Sitzung am 20.06.2023

Anwesend: 29 / Präsenzquorum: 22

NAME	NAME
ANGERER Christoph verabschiedet sich kurz vor 22h	
BANNER DI Doris	PASSET Susanne
BAUM DDr. Josef	PAWLEK Dieter
BERNREITNER Mag. (FH) Josef	POKORNY Mag. Christian
BOLLAUF Susanne	POSCH Mag. (FH) Barbara
BRUNNER Roman	PUTZ Christian – siehe entschuldigt
BRUNNER Sebastian	RITTER Christoph
FROTZ Dr. Waltraud	RÖHRICH Christian
HOLZER Michael	SCHWARZ Herbert – siehe entschuldigt
KASPER DI Mag. Thomas	SELIGER Reinhardt
KAUKAL Beatrix	STEINBICHLER Ing. Stefan
KEINDL Herbert	TAUBER Alfred – siehe entschuldigt
KELLNER DI Sabina	TEUFL Thomas
KLINSER Susanne	WEINZINGER Viktor
KLISSENBAUER Mag. Erwin	WILTSCHEK DI Bernd – siehe entschuldigt
KOPETZKY DI Florian	WUNDERLI Sonja
OPPITZ DI Albrecht	
PANNOSCH Mag. Karl	

entschuldigt:

SCHWARZ Herbert	PUTZ Christian
TAUBER Alfred	
WILTSCHEK DI Bernd	

Weiter anwesend:

GANNESHOFER Christian	WOHLMUTH Mag. Jakob
HLAVKA Ing. Nikolaj	WINKLER-WIDAUER Dr. Claudia

2. Bestellen der Verifikatoren

SPÖ: BRUNNER GR Roman
ÖVP: HOLZER GR Michael
GRÜNEN: KLINSER GR Susanne
NEOS: KOPETZKY STR DI Florian

3. Bestellen Schriftführung

WINKLER-WIDAUER Dr. Claudia

4. Änderungen in der Tagesordnung

4.1. Änderungen / Ergänzungen zur Tagesordnung:

- **GR0487:** Änderung des Titels von:
Örtl. Raumordnungsprogramm: 19. Änderung des Flächenwidmungsplanes, ÄP 3
in NEU: Örtl. Raumordnungsprogramm:
19. Änderung des Flächenwidmungsplanes und 26. Änderung des Bebauungsplanes –
Nachtragsbeschlüsse – Änderungspunkte 3 (Tullnerbachstraße 52-56)
- **GR0488:** Änderung des Titels von:
Verlängerung der Rahmenvereinbarung mit Pittel+Brausewetter GmbH
in NEU: Verlängerung der Rahmenvereinbarung Straßenbau bis Ende 2024
- Berichte von Prüforganen und Stellungnahmen zu den Berichten des BGM und des
Kassenverwalters – unter TO-Punkt: **GR509**
(behandelt nach GR504)
- **GR0504:** behandelt zwei Anträge, daher Aufteilung in:
GR0504 a)
GR0504 b)

4.2. Von der Tagesordnung **abgesetzt:**

GR0475: Bericht Wipur - kein Bericht

GR0495: Verkehrssicherheitsmaßnahmen für Kinder im Schulbezirk – Beauftragung einer
Planung für eine umfassende Betrachtung und Ausweitung der Begegnungszone
auf das Areal Schwarzhubergasse – Pummergasse – Teile der Kaiser Josef-Str.

GR0500: Sanierung Hortgebäude

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt den Änderungen der Tagesordnung zu.

Wortmeldungen: /	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
----------------------------	--

5. Eingelangte Dringlichkeitsanträge

DA01 Gasvertrag Stadtgemeinde Purkersdorf

Antragsteller: -

Zustimmung / Aufnahme in die Tagesordnung als **GR0510:** JA

Behandlung nach: GR0501

DA02 Video-Streaming von GR-Sitzungen

Antragsteller: ÖVP, GRÜNE, NEOS

Zustimmung / Aufnahme in die Tagesordnung als **GR0511:** JA

Behandlung nach: GR501 / GR5010

DA03 Gutachten zum baulichen Zustand des Bahnhofgebäudes Unter-Purkersdorf

Antragsteller: BAUM STR DDr. Josef

Zustimmung / Aufnahme in die Tagesordnung als **GR0512**: JA

Behandlung nach: GR501 / GR5011

**DA04 Ab sofort und in Zukunft: Purkersdorf hisst Regenbogenfahnen im Pride
Monate Juni**

Antragstellerin: KLINSER GR Susanne

Zustimmung / Aufnahme in die Tagesordnung als **GR0513**: JA

Behandlung nach: GR501 / GR5012

Wortmeldungen: Pawlek	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
---------------------------------	---

TOP 2 Berichte des Bürgermeisters

1.1. Bericht Open-Air

Das 1. der beiden beliebten Open-Air-Konzerte am Hauptplatz und damit einer der kulturellen Höhepunkte des Sommers fand bereits vergangenes Wochenende statt. Das Team von Bauhof und Stadtverwaltung war top vorbereitet ... Ein herzliches Dankschön an alle Mitwirkenden!

Das Konzert war ein voller Erfolg, als Veranstalter können wir sehr zufrieden sein. Es kam zu keinen nennenswerten Vorfällen oder Schäden. Durch das eingeführte Mehrwegbechersystem war der Hauptplatz nach dem Auftritt auch sehr sauber. Ich bin sehr zufrieden und voller Zuversicht auf das nächste Konzert im August!

Im kommenden Amtsblatt wird selbstverständlich über das Konzert berichtet.

Angemerkt sei zudem: das Land Niederösterreich, Abteilung Kunst und Kultur, hat schriftlich am 05.6.23023 der Stadtgemeinde Purkersdorf – auf unser Ansuchen hin – für den „Purkersdorfer Open Air & Kultursommer 2023 einen Finanzierungsbeitrag in der Höhe von € 20.000,00 zugesichert. Der Betrag gelangt unmittelbar zur Anweisung.

1.2. Sommertheater im Steinbruch

Am 23. Juni findet die Premiere zu Dr. Dolittle statt! Bis zum 16. Juli kann das hochkarätig besetzte Theater im Steinbruch jeden Freitag, Samstag und Sonntag ab 18h besucht werden. Tickets und Info unter: www.theater-purkersdorf.at

1.3. Münzer – Altspeisefettsammlung – vom Abfall zur Energie

Fünf neue Behälter sorgen seit geraumer Zeit in Purkersdorf für die Verbesserung bei der Altspeiseölsammlung. Sämtliche Speisefette und -öle können nunmehr außerhalb des Wertstoffsammelzentrums bequem bei 5 Abfallsammelinseln in Kunststoffbehältnissen entsorgt werden. Diese Initiative kam von Umweltgemeinderat Thomas Kasper. Ein toller Beitrag zur Kreislaufwirtschaft und zur Herstellung von CO₂-neutralem Biodiesel.

1.4. Kinder & Abfall: Besuch der 3. Klassen VS

Bewusstseinsbildung für Kinder. Der richtige Umgang mit Mist und eine richtige Entsorgung wurde den Volksschulkindern von einem Team aus dem Rathaus – spielerisch – nähergebracht.

1.5. Abgeschlossene Flurreinigung – Termin Würstel-Essen

Wie bereits in der vergangenen STR-Sitzung berichtet, war die Flurreinigungsaktion ein voller Erfolg. Als Dankeschön an alle Teilnehmer soll – wie in der Vergangenheit – ein gemeinsames Würsteessen am Sportplatz stattfinden. Fixiert wurde dafür SA, der 17.06.2023 (ab 11h). Für Kinder gibt es Eis vom Café Zeit am Hauptplatz.

1.6. Neue Regeln für Hundebesitzer ab Juni 2023

Ab Juni tritt ein neues Hundehaltengesetz in Kraft. Das ist im Gegensatz zur bisherigen Regeln deutlich verschärft worden. So dürfen in einem Haushalt nun maximal fünf Hunde gehalten werden. Bei sogenannten „Listenhunden“ gar nur mehr zwei. Dazu zählen u.a. Bullterrier und Rottweiler, da hier vom Gesetzgeber Gefährlichkeit vermutet wird. Aber auch die Hundebesitzer werden sich neuerdings einem Test unterziehen müssen. Bei jeder Neuanmeldung muss der Nachweis einer allgemeinen Sachkunde, sprich „Hundeführerschein“ nachgewiesen werden. Dieser Hundeführerschein muss einmalig im Menschen-Leben erbracht werden. Bei Listenhunden ist wie bisher ein erweiterter Sachkundenachweis erforderlich. Dieser ist auch immer hundebezogen und muss für jeden Kampfhund einzeln erbracht werden. Außerdem verlangt das Land Niederösterreich nun eine Haftpflichtversicherung. Der Nachweis muss auch bei bereits gemeldeten Hunden nachgereicht werden. Hier wurde vom Gesetzgeber eine Übergangsfrist bis Juni 2025 gewährt.

1.7. Bericht Büchereiprojekt „Werbemittel“ 2023

Das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung hat das Büchereiprojekt „Werbemittel“ 2023 mit einem Finanzierungsbeitrag in der Höhe von € 500,00 unterstützt. Der Geldeingang fand am 31.05.2023 statt.

1.8. Schülerlotsen gesucht

Für die Schulwegsicherung bei der Volksschule werden dringend Schülerlotsen gesucht. Schülerlotsen bieten den Kindern Unterstützung und vermitteln Sicherheit im Straßenverkehr. Um die Schulwegsicherung auch im nächsten Schuljahr 2023/24 zu gewährleisten, werden Ehrenamtliche gesucht, die das bestehende Team um Edmund Cvak verstärken können. Jede Mithilfe ist willkommen!

2.9. Neue Medien für Kinder in der Stadtbibliothek

Ab Juni sind in der Stadtbibliothek die ersten 30 Tonies erhältlich. Mit Tonies können Kinder ihre Fantasie anregen und in Geschichten und Audioabenteuer eintauchen. Ebenfalls neu: Figuren für die Edurino-Lernapp. Diese Figuren funktionieren mit jedem Tablet in Verbindung mit der Edurino Lernapp und vermitteln spielerisch Wissen. Die Ausleihgebühr beträgt 1 € / 3 Wochen.

2.10. Bachgasse – Ahornbaum abgestorben

Leider ist der Ahornbaum in der Bachgasse abgestorben. Nach Rücksprache mit dem Gutachter der ÖBF musste aus Verkehrssicherheitsgründen leider der Beschluss gefasst werden, den Baum zu fällen. Eine mögliche Nachpflanzung im Herbst an diesem Standort wird im Vorfeld geprüft.

2.11. Ko-Finanzierung für NÖ Landschaftsfonds „Juwelen im Naturpark Purkersdorf erhalten“

Der NÖ Landschaftsfonds (LAFO) hat das vom Naturpark im Jahr 2021 eingereichte Projekt „Juwelen im Naturpark Purkersdorf erhalten“ im Gesamtumfang von € 23.170,00 mit einer Förderquote 50% akzeptiert. Auf Anregung der Stadtgemeinde wurden neben dem Projektteil „Renaturierung Rehgehege“ auch die Projektteile „Aufwertung Rudolfswarte“ und „Vandalismusprävention“ in das Projekt aufgenommen. Für diese beiden Projektteile hat die Stadtgemeinde mit GR-Beschluss GR0244 vom 21.09.2021 zugesagt, die vom LAFO nicht übernommenen 50%-Kosten als Ko-Finanzierung zu übernehmen. Der LAFO hat kürzlich die 1. Teilabrechnung genehmigt. Daraus ergibt sich eine Ko-Finanzierung durch die Stadtgemeinde in der Höhe von € 2.055,25.

2.12. Schritt zum ‚sicheren Schulweg‘ - rote Fläche Pummargasse

In der Kreuzung Pummargasse / Karl Kurz-Gasse wurde eine rote, rutschfeste Farbe als Appell zur Vorsicht an die Autofahrer angebracht! Ergänzung: Schwelle Karl Kurz-Gasse und Poller Alois Mayr-Gasse wurden ebenso angebracht;

2.13. Bausperre im Hoffmannpark

Im Zuge der vorangegangenen Sitzung des STR hat man sich darauf geeinigt eine ‚Arbeitsgruppe‘ zusammen zu stellen, welche Überlegungen und Möglichkeiten hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise anstellt. Dazu ein Tagesordnungspunkt im Bauressort.

2.14. Bericht Förderung Smart Boards Volksschule

Laut Sitzungsbeschluss vom 25.05.2023 des NÖ Schul- und Kindergartenfonds wurde eine Beihilfe für den Ankauf von EDV-Anlagen 2022 in der VS Schwarzhubergasse in Höhe von € 13.400,- genehmigt.

2.15. Bahnhof Purkersdorf Zentrum – barrierefreie Rampe über den Hauptplatz

Der Stadtrat hat sich dafür ausgesprochen ein neuerliches Schreiben an die ÖBB Infra zu verfassen mit dem Inhalt, dass eine Entscheidung über einen barrierefreien Zugang über den Hauptplatz aktuell aufgrund noch fehlender Gesamtplanung noch nicht getroffen werden kann. Im Zuge dieser Gesamtplanung hat auch die ÖBB die zu erwartenden Fahrgastzahlen und das stete Wachstum – auch der umliegenden Gemeinden – zu berücksichtigen. Zudem stehen aktuell große Projekte an, die vorrangig zu behandeln sind.

2.16 P&R und B&R Unterpurkersdorf – Beschluss über provisorische ‚MINI-LIGHT-VARIANTE‘

In der vergangenen Sitzung des Stadtrates am 13.06.2023 wurde die Realisierung der 1. Ausbaustufe der P&R und B&R Anlage Unterpurkersdorf beschlossen. Aufgrund von Zuschusshöhe, budgetärer Abdeckung sowie vorerst nicht dauerhaft angedachter Anlage wurde dieser Vertrag vom Stadtrat beschlossen.

Ich bitte um Kenntnisnahme des folgenden Beschlusses:

Gegenstand dieses Vertrages ist die Realisierung und der Betrieb, beinhaltend insbesondere die behördlichen Genehmigungen, die Bereitstellung der für die Anlage erforderlichen Grundflächen, die Ausführungsplanung, den Bau, den Betrieb, die Betreuung, die Instandhaltung und die Vornahme von Investitionen im Zusammenhang mit der ‚provisorischen‘ P&R und B&R Anlage Unterpurkersdorf.

Die 1. Ausbaustufe wird als provisorische P&R Anlage ca. 9 PKW Stellplätze (davon 1 barrierefreier PKW-Stellplatz, 1 Familien-PKW-Stellplatz und 2 Frauen-PKW-Stellplätze und die provisorische B&R-Anlage ca. 24 überdachte Fahrradabstellplätze und ca. 3 Mofa-Abstellplätze umfassen und entspricht dem Vorhaben des Umsetzungskonzeptes in Phasen sowie dem Wunsch einer temporären Lösung im Zuge der Konzepterstellung der Entwicklungsfläche bis zum Aufnahmegebäude.

Von Seiten des Landes und der Gemeinde werden für diese Variante folgende Zuschüsse geleistet: 40 % Land, 10 % Gemeinde. Ergibt für die Stadtgemeinde € 14.500,- - vorbehaltlich Spitzabrechnung.

Der Vertrag beinhaltet auch die Absicht in weiterer Folge einen Endausbau der Anlage mit rd. 75 PKW-Stellplätzen, ca. 48 überdachten Fahrradabstellplätzen und ca. 10 überdachten Mofa-Abstellplätzen herzustellen, diesbezüglich aber einen gesonderten Vertrag (GR-pflichtigen) abzuschließen.

Der beschlossene Realisierungsvertrag betr. die Errichtung der P&R und B&R Anlage wird mit diesem Protokoll online gestellt.

ANTRAG – BERICHTE

Die Berichte des Bürgermeisters werden zur Kenntnis genommen.

Wortmeldungen: Zu Punkt 2.16: Klinser, Angerer, Baum, Keindl, Holzer	Zur Kenntnis genommen.
---	-------------------------------

TOP 2A Sonstige Berichte / Anfragen

Anfragen gemäß § 22, NÖ Gemeindeordnung 1973 zur ordentlichen Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Purkersdorf am 20.06.2023.

Beantwortung der Anfragen - eingebracht von GR Susanne Klinser (Grüne) und STR Baum zur vergangenen GR-Sitzung vom 21.03.2023:

ANFRAGEN, eingelangt am 20.03.2023, eingebracht von STR DDr. BAUM:

1. Aktivitäten Kulturstadtrat bez. Sanatorium?

Welche Aktivitäten des (früheren) Kulturstadtrat Kirnberger bezüglich maximal möglicher Erhaltung des „prägenden Charakters des Bau- bzw. Kulturdenkmals ‚Sanatorium Purkersdorf‘ oder seines Erscheinungsbilds“ (Brief Land NÖ) können berichtet werden?

Die Frage stellt sich auch, weil die früheren Kulturstadträtin Ingrid Schögl in der Sache des mit Abstand wichtigsten kulturhistorischen Bauwerks in Purkersdorf sehr aktiv war.

Frage bitte direkt an Hrn. Kirnberger stellen.

Aktuell ist eine Bausperre verordnet.

2. Kommunalsteuerentgang seit 2017 bez. Betreiber Sanatorium

Seit es 2017 zu einem Wechsel beim Betrieb des Sanatoriums (178 Betten) gekommen ist, gibt eine für die Gemeinde folgenschwere Änderung: Der neue Betreiber übernahm von „Rosmarin“ und bezeichnete sich als „gemeinnützig“: „Seniorenzentrum Hoffmannpark gemeinnützige Gesellschaft m.b.H.“. Der Effekt davon ist, dass seither von diesem Betreiber offenbar keine Kommunalsteuer an die Gemeinde mehr abgeliefert worden ist.

Nun liegt es nahe, dass Organisationen wie Volkshilfe, RK usw. von der Kommunalsteuer befreit sind. Was sind nun die **Fakten** im konkreten Fall?

- I. Auf dem ersten Blick wird angesichts der Höhe der Pflegepreise würde wohl kaum der Begriff „Gemeinnützigkeit“ einfallen.
- II. Der Vorgänger-Betreiber zahlte bis 2017 Kommunalsteuer, an der konkreten Tätigkeit änderte sich nichts.
- III. Eine Befreiung nach § 8 Kommunalsteuergesetz liegt bei „gemeinnützigen Zwecken auf dem Gebiet der ...Altenfürsorge“ vor. Also Altenfürsorge allein genügt nicht
- IV. Kann nun „Gemeinnützigkeit“ vorliegen, wenn die „Seniorenzentrum Hoffmannpark gemeinnützige Gesellschaft m.b.H.“ eine 100%-Tochter der „ANTARIS health care holding GmbH ist? Auf deren Website wird klar, dass es sich um ein international tätiges Unternehmen handelt. Es heißt dort: „Die Beteiligungen der ANTARIS fokussieren sich auf Betreiber in Deutschland und anderen europäischen Ländern“. Und: „Wir investieren in mittelständische Unternehmen, die Potential zur **nachhaltigen Wertsteigerung** aufweisen“, was nicht weniger heißt als Orientierung auf **hohe Gewinne**. – Und die ANTARIS health care holding GmbH ist wieder eine 100%ige Beteiligungsholding der familiengeführten Profunda Vermögen GmbH aus Hamburg.

Daher stellt sich die Frage, ob das Label „gemeinnützig“ in diesem Fall eben dazu dient, noch höhere Gewinne zu machen.

Wird hier nicht „Gemeinnützigkeit“ praktisch ins Gegenteil verkehrt?

Und konkret: Liegt eine grobe Schätzung des Kommunalsteuerentgangs seit 2017 bez. Betrieb Sanatorium von etwa 250 000 € von der Dimension her richtig?

Beantwortung folgt im nichtöffentlichen Teil der Sitzung unter GR0502

3. Zum Schreiben des Land NÖ zur Umwidmung beim Sanatorium und Versäumnissen des Planungsbüros

Wie erst kurz vor dem 7.3.23 als Unterlage für den Bauausschuss bekannt wurde, hat das Land NÖ schon früher, datiert mit 23.1. zur Umwidmung beim Sanatorium der Gemeinde wichtige Fragen gestellt

Die Gemeinde wurde vom Land NÖ gefragt: „Werden die Auswirkungen auf die strukturellen und kulturellen Gegebenheiten sowie das Orts- und Landschaftsbild in die Entscheidung einbezogen?“ Und das Land antwortet selbst mit Nein! Und fordert: „Es ist zu prüfen ob durch eine widmungskonforme Bebauung der prägende Charakter des Bau- bzw. Kulturdenkmals „Sanatorium Purkersdorf“ oder sein Erscheinungsbild wesentlich beeinträchtigt wird.“ Nun dürfte es schwierig sein eine Antwort geben, ohne die im Dezember in die Wege geleitete Umwidmung infrage zu stellen.

Weiters heißt es im Schreiben des Landes: „Am Änderungsareal stocken eine Handvoll alter Bäume, die als Zuflucht- und Vermehrungsstätte gänzlich geschützter Arten fungieren könnten (xylobionte Insektenarten, Fledermäuse, Vögel)“. Dies wäre grundsätzlich von rechtlicher Seite zu prüfen, weil in den Unterlagen die Artenschutzthematik nicht behandelt wird.

Und es wird vom Land auch gefragt: „Wurden die Verkehrsauswirkungen abgeschätzt?“ Und das Land antwortet wieder mit Nein! Eine weitere Frage: „Abschätzung der Fahrten bzw. Frequenz im Bereich der Arztpraxis und Kindergarten. Bleibt die Verkehrsqualität im umgebenden Straßennetz im Wesentlichen unbeeinträchtigt und für die jeweilige Straßenkategorie verhältnismäßig?“ Und das Land antwortet mit „nicht dokumentiert“.

Daraus ergibt sich auch, dass wie DI Kautz, der frühere Leiter der Örtliche Raumordnung NÖ, im ausgezeichneten und aufschlussreichen Live Talk zum Bauvorhaben Hoffmannpark genau ausführte offenbar in der Grundlagenerhebung der im Dezember eingeleiteten Umwidmung für Purkersdorf diesbezüglich zentrale Mängel anzutreffen sind.

Weiters ergibt sich durch den geltenden Rechtsstand, dass in der Grundlagenerhebung zur im Vorjahr verabschiedeten Gesamtraumplanung für Purkersdorf ebenfalls diesbezüglich zentrale Mängel anzutreffen waren, weil eben nicht auf die Probleme mit dem „prägenden Charakter des Bau- bzw. Kulturdenkmals „Sanatorium Purkersdorf“ bzw. dessen Erscheinungsbild aufmerksam gemacht wurde.

Frage a: Warum wurde das Schreiben des Landes vom 23.1.23 erst 6 Wochen später den Gemeinderäten verfügbar gemacht

Das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1, hat mit Schreiben vom 14.02.2023, die Gutachten vom 23.01.2023, Abt. Naturschutz, und vom 09.02.2023, Abt. Bau- und Raumordnungsrecht, an die Stadtgemeinde übermittelt. Die weitere Behandlung erfolgte am 07.03.2023 durch den Ausschuss für Stadtplanung und Bauwesen. Das sind inkl. der Vorbereitungszeit für den Ausschuss 3 Wochen.

Frage b: Wurde an das Planungsbüro herangetragen, dass für die angeführten zentralen Versäumnisse eine gewisse Rückzahlung angemessen wäre.

Diese Frage, ob zentrale Versäumnisse bei der letzten Raumplanungsänderung durch das beauftragte Büro verursacht wurden, wurde bereits in der Sondersitzung des Gemeinderates in Anwesenheit des Vertreters des Raumplanungsbüros Knoll erörtert.

Frage c: Gibt es (erste) schriftliche Ausarbeitungen, wie auf das Schreiben des Landes vom 23.1.23 geantwortet wird?

Bei Übermittlung der Verordnungen wird auf die Zurückziehung des beanstandeten Änderungspunkt 2 hingewiesen und festgehalten, dass bei der 19. Änderung des Flächenwidmungsplanes keine Änderung zu Punkt 2 verordnet wird. Damit besteht derzeit für das Amt der NÖ Landesregierung kein Grund für eine weitere Prüfung.

Grundsätzlich wurden diesen Fragen im Zuge der ao GR-Sitzung zur Verordnung der Bausperre thematisiert und gelten mit dieser Verordnung als beantwortet.

4. Protokolle von Gesprächen mit dem Bundesdenkmalamt

In einer Stellungnahme des Bundesdenkmalamts vom 27.1.23 heißt es: „Die Erhaltung des Sanatoriums in seiner überlieferten Erscheinung und künstlerischen Wirkung ist für das Bundesdenkmalamt unabdingbar. Auch eine Verbauung von Teilen seines historischen Umfelds verlangt aus fachlicher Sicht des Bundesdenkmalamtes höchste Sensibilität der für die Flächenwidmung und die Bebaubarkeit zuständigen Behörden. Das Bundesdenkmalamt wird im Rahmen seiner Möglichkeiten diese fachliche Sicht mit Nachdruck vertreten.“

Inzwischen haben Gespräche zwischen Gemeindeführung und Bundesdenkmalamt stattgefunden. Darüber wurde auf meine Anfrage im Stadtrat kurz mündlich geantwortet.

Frage: gibt es schriftliche Protokolle von Gesprächen mit dem Bundesdenkmalamt?

Diese und weitere Fragen in diesem Zusammenhang wurden bereits im Rahmen der ao und n.ö. GR-Sitzung besprochen und mündeten im Beschluss der verordneten Bausperre.

Eingebracht von GR Susanne Klinser (Grüne) am 21.03.2023:

1. Betrifft: sharetoo

Vor dem Purkersdorfer Rathaus steht seit November 2022 ein e-Carsharing-VW ID.3 des Anbieters sharetoo, (ein Produkt der Porsche Bank).

- I. Wie hoch ist der seitdem bei der Ladestation anfallende Stromverbrauch, wie hoch sind die Stromkosten für die Gemeinde?

Es handelt sich um einen digitalen Subzähler am Hauptzähler der Stadtgemeinde, die Daten folgen nach Rücksprache mit der BV am Montag, mit hochgerechneten Kosten

- II. Es stehen 150 „Frei“-Kilometer pro Monat für die Stadtgemeinde zur Verfügung, jeder weitere km kostet € 0,25 exkl. Steuer. Dafür wird ein Business-Account eingerichtet, nicht verbrauchte Freikilometer verfallen. Bitte um eine Aufstellung, wie viele „Business“-km monatlich innerhalb der Verwaltung verbraucht wurden.

- III. Bitte um Bekanntgaben der „externen“ Ausleihen seit November

Eine Auflistung erfolgt mittels ‚Dashboard‘, welches von Sharetoo monatlich übermittelt wird. Siehe Monat April anbei. In diesem Monat wurde das Auto dienstlich nicht genutzt. Die Ausleihen seit Jänner: 16 Buchungen, Februar: 6 Buchungen, März: 8 Buchungen;

sharetoo Dashboard - Stadtgemeinde Purkersdorf
April 2023



Anzahl Kundenbuchungen	Auslastung*	Anzahl Standorte	Anzahl Autos
20	19,9 %	1	1

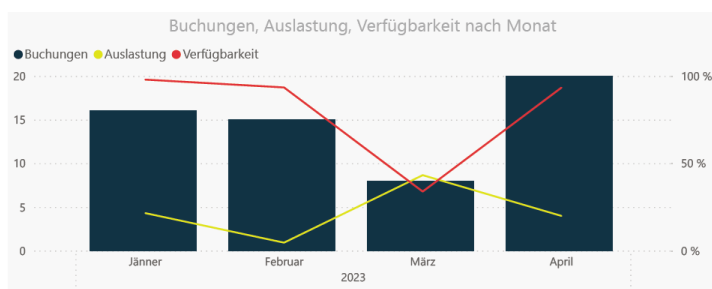
Ø Fahrtzeit**
6,7h

Ø Distanz**
35km

Umsatz netto
248,69 €

Ø Umsatz**
12,43 €

Verfügbarkeit***
93,4 %



* Berechnungsbasis: gebuchte Stunden / verfügbare Stunden

** Durchschnitt pro Kundenbuchung

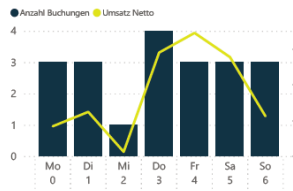
*** Servicefahrten und Wartungen

Daten beziehen sich auf Kundenbuchungen (öffentlich verfügbares Carsharing)

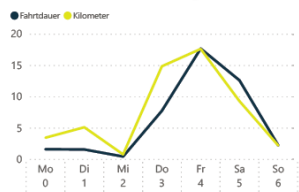
Ø Buchungsvorlaufzeit in h

72,6

Buchungen und Umsatz pro Wochentag

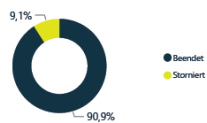


Durchschnittliche Buchungsdauer und km

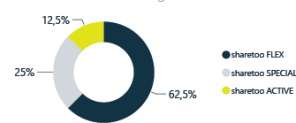


Daten beziehen sich auf Kundenbuchungen (öffentlich verfügbares Carsharing)

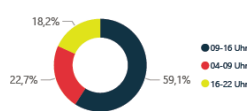
Buchungsstatus



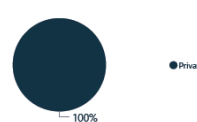
Tarifverteilung nach User



Tageszeit



Dienstlich vs. Privat



IV. Welche Maßnahmen sind seitens der Stadtgemeinde geplant, um die Bekanntheit des e-Carsharings zu erhöhen? Warum gibt es dazu weder ein Infoblatt (Rahmenbedingungen, Tarife, usw.) in Printform noch eine Anleitung auf der gemeindeeigenen Homepage?

Diese Anregung wird aufgenommen. Bewerbung via Gem2Go forciert.

2. **Betrifft: Fernwärmeheizwerk – Ergänzung zu unserer Anfrage vom 29.11.2022**

Folgende Fragen blieben bisher unbeantwortet, warum?

I. Wer ist der zuständige Ansprechpartner bei der Wien Energie?

VB STR Weininger: Ist derzeit auch nicht bekannt – es kann sich ja jeder bei Wien Energie erkundigen.

II. Wer bzw. welches Organ entscheidet darüber, welche Gebäude neu an das Fernwärmeheizwerk angeschlossen werden?

VB STR Weininger: Meiner Meinung nach nur in Zusammenarbeit zwischen Wien Energie und Stadtgemeinde – Grundeigentümer derzeit nicht Gemeinde

III. Welcher Gastarif kommt hier zur Anwendung?

VB STR Weininger: Ist bei Wien Energie anzufragen

3. **Betrifft: Radschnellverbindung – Ergänzung zu unserer Anfrage vom 29.11.2022**

Die Anfrage wurde mit „Bitte um politische Berichterstattung.“ beantwortet – was ist damit gemeint?

Folgende Fragen blieben bisher unbeantwortet, warum?

I. Mittlerweile gab es einen weiteren Termin mit Beteiligung des Landes – welche Inhalte wurden besprochen? Warum wurde der Termin nicht im Verkehrsausschuss kommuniziert?

II. Unbeantwortet blieb meine Anfrage zu: Wie stehen die Regierungsparteien zu einer Radschnellverbindung Wiener Straße - Bahnhofstraße - Fürstenberggasse - Tullnerbachstraße?

III. Welchen Zeitplan gibt es für eine Umsetzung? Was sind die nächsten, konkreten Schritte?

Ressort von DDR. Baum

4. **Betrifft: Fahrradstraße Fürstenberggasse – Ergänzung zu unserer Anfrage vom 29.11.2022**

Wann findet der Termin mit dem Verkehrssachverständigen statt, und wann ist mit einer Umsetzung zu rechnen?

BV: Die Verkehrsverhandlung über eine mögliche Verordnung der Fürstenberggasse zur Fahrradstraße fand am 15.05.2023, im Beisein des Verkehrssachverständigen, eines Vertreters der Polizei und der Wirtschaftskammer statt, die folgendes ergeben hat: Der Verkehrssachverständige hat für eine Verordnung ab der Unterführung bis zur Schöffelgasse ein positives Gutachten abgegeben, weil in diesem Abschnitt mit wenig Durchzugsverkehr zu rechnen ist. Der Abschnitt von der Schöffelgasse bis zum Wienerwaldbad bedarf einer jedoch einer genaueren Abstimmung mit den derzeit noch nicht endgültig geklärten Details der derzeit in Planung befindlichen überregionalen Radschnellverbindung, weil hierzu Maßnahmen für die Kreuzungseinmündungen (Schöffelgasse) sowie den starken An- und Abfahrtsverkehr bei Betrieb des öffentlichen Schwimmbades erforderlich sind. Die Vertreter der Wirtschaftskammer stimmten einer VO einer Fahrradstraße nicht zu, weil man befürchtet, dass diese Maßnahme negative Auswirkungen auf die Kundenfrequenz am Hauptplatz hat.

5. **Betrifft: Gemeinsamer digitaler Gemeindekalender – Ergänzung zu unserer Anfrage vom 29.11.2022**

Warum werden die Termine den Mandatar*innen - GR, STR, Ausschüsse sowie Veranstaltungen der Stadtgemeinde Purkersdorf nicht im ics-Format (mit einer Vertraulichkeitsklausel) zur Verfügung gestellt? *IT: Der Intranetsitzungskalender (das dahinterliegende Content Management System) hat keinen ics Export und die Vermischung der beiden Kalender ist auf Grund der nicht öffentlichen Sitzungen (noch immer) nicht möglich.* Die Termine im Intranet-Kalender können nicht exportiert werden und müssen von jeder Fraktion einzeln händisch weiterverarbeitet werden. Was sind die Gründe dafür? *Siehe erste Frage* Welche Lösung wird es geben? *Es gibt Ideen, dies mit datenschutzkonformen Kalendern, NUR für das Intranet, zu lösen.* Bis wann wird diese umgesetzt? *Nicht abschätzbar*

6. **Betrifft: Sanierung Radweg Christkindlwald - Ergänzung zu unserer Anfrage vom 29.11.2022**

Buchungsdatum	Text	Ergänzung	Rechnung Brutto	Zahlung Brutto
23.11.2022	Asphaltierung Radweg	Christkindlwald	66 950,89	66 950,89

Ist mit einer Landesförderung zu rechnen? Wann wird die Förderung in welcher Höhe ausbezahlt werden? *DI Dörflinger ist mit dem zuständigen Betreuer beim Land in Kontakt. Noch gibt es keine konkrete Antwort.*

Folgende Fragen blieben bisher unbeantwortet, warum? *Der Verwaltung liegen die Gründe hierfür auch nicht vor.*

Es konnte nur ein Teil des Radweges saniert werden, da Fam. Demmer ihre Zustimmung kurzfristig zurückgezogen hat. Wie war der Ablauf? *Die Zustimmung der Eigentümerfamilie wurde nie erteilt.*

Re/24.02.2023 / Hier wird auf STR Baum verwiesen. Was ist damit gemeint? DDR. Baum ist verantwortlicher STR

7. **Betrifft: Sichtbarkeit/Beschilderung VHS / Stadtbibliothek Purkersdorf**

Schon 2020 habe ich zur besseren Sichtbarkeit der VHS sowie der Stadtbibliothek angeregt, auf der Betonsäule vor dem BIZ den „Werbeschriftzug“ der beiden Einrichtungen zu platzieren bzw. die Kosten dafür zu erheben sowie für eine bessere Beschilderung der beiden Einrichtungen an zentralen Stellen zu sorgen. Leider ist seitdem nichts passiert.

Wie steht die Stadtregierung dazu?

Lt. eigenen Angaben wurde die WIPUR GmbH mit dieser Forderung bis dato noch nicht konfrontiert und gibt weiter an, dass die Betonsäule mit dem beleuchteten Logo des Bildungszentrums mehr als ausreichend ist, um das Gebäude zu finden. In den letzten 10 Jahren haben die Leute das Bildungszentrum stets gefunden. Trotz der großen und übersichtlichen Anzeigetafel im Haupteingangsbereich des Bildungszentrums ist es auch schon vorgekommen, dass KursteilnehmerInnen der VHS im 2. Stock bei der Direktion des SPZ vorstellig geworden sind. Diese Sache ist wohl eher ein menschliches Problem und kein Problem der Beschilderung!

8. Betrifft: Barrierefreiheit BIZ

Der Haupteingang ins BIZ (Schwarzhubergasse) ist nicht barrierefrei nutzbar. Dazu fehlt ein automatischer Türantrieb mit Türdrücker.

- I. Wie steht die Stadtregierung zu der fehlenden Barrierefreiheit?
- II. Ist angedacht, die Barrierefreiheit herzustellen und falls ja, wann? Falls nein, was sind die Gründe dafür?

AW WIPUR: Die Aussage, dass der Haupteingang des Bildungszentrums nicht barrierefrei nutzbar ist, ist definitiv falsch. Der Haupteingang des Bildungszentrums ist seit Betriebsbeginn des Gebäudes im Jänner 2013 barrierefrei nutzbar. Das Bildungszentrum wurde sogar einmal von einem „Behinderten-Aktivisten“ begutachtet – ohne jegliche Rückmeldung! Unabhängig davon, hat die WIPUR GmbH nach Gesprächen mit StR Kopetzky und Bgm. Steinbichler letzte Woche den Umbau der Haupteingangstüre – Ausstattung mit einem Motorantrieb gemäß dem Vorbild der hinteren Eingangstüre beim Rathaus – beauftragt. Zusätzlich erhält auch die hofseitige Eingangstüre des Bildungszentrums eine mechanische Öffnungsunterstützung. Hinzuweisen ist an dieser Stelle auch noch, dass der Motorantrieb der Haupteingangstüre für die speziellen Nutzer des Bildungszentrums – SPZ-Kinder – möglicherweise nicht ganz unproblematisch sein kann und, dass diese Systeme auch mit sensibler Technik arbeiten und dies bei nicht richtiger Handhabung zu entsprechenden Problemen führen kann!

9. Betrifft: Gesamtkosten Hundeauslaufzone Hardt Stremayr-Gasse

Wie hoch sind die Gesamtkosten für die Herstellung der Hundeauslaufzone? (Fremdfirmen, Material, Stunden Verwaltung, usw.)

Haushaltskonto	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	Zahlung 2023	Zahlung 2022	GESAMT
5/815000-006000	Gärtnerei, Parkanlagen	Errichtung Hundeauslaufzone	21 840,34	13 136,10	34 976,44

*Stand per
12.6.2023/FV/AR*

10. Betrifft: Öffentlichkeit GR-Sitzung 29.11.2023

Bei der GR-Sitzung am 29.11.2022 wurde der Öffentlichkeit der Zugang mehr als erschwert: Der Haupteingang des Stadtsaals war verschlossen, der Zugang erfolgte nur über das Rathaus, es gab keine Aushänge, das Foyer blieb finster und somit war die für Besucher*innen nicht ersichtlich, wie sie der GR-Sitzung beiwohnen können. Was sind die Gründe dafür, wer war dafür verantwortlich? *Diese Frage wurde bereits in der GR-Sitzung beantwortet: Die Öffnung des Stadtsaals erfolgt grundsätzlich über die WIPUR und wurde offenbar an diesem Tag erst verspätet vorgenommen. Die Verwaltung hat die verschlossenen Türen erst bemerkt, als schon Zuhörer vor verschlossenen Türen standen und hat sofort Abhilfe geschaffen. Die Sitzung hatte aber noch nicht begonnen, als die Türen geöffnet wurden und bis zu diesem Zeitpunkt bestand die Zugänglichkeit über das Rathaus.*

11. Betrifft: Verkehrssituation Wiener Straße 2 / Fahrschulgassl

Der Weg von der Busstation P&R über das Fahrschulgassl ins Zentrum ist einer der Hauptschulwege. Die Verkehrssituation ist dort für Fußgänger*innen, insbesondere für Schüler*innen durch den fehlenden Platz sehr bedrohlich. Die Gleichrangigkeit der Verkehrsteilnehmenden ist nicht gegeben.

- I. Es handelt sich um einen Hauptschulweg. Warum wird der KFZ-Verkehr dort trotzdem nicht eingeschränkt?
- II. Wie lautet die Begründung für die Verkehrslösung in diesem Abschnitt? Warum bleibt der Schulweg unberücksichtigt?



Vom Park&Ride-Parkplatz kommend mussten die Fußgänger bereits zu Zeiten des Bestandes des provisorischen Schulbaus der AHS auf der Fahrbahn über die Brücke gehen. Danach konnten die Fußgänger über den Zugang zur AHS auf Privatgrund ausweichen. Eine Vereinbarung zum Bau eines Gehsteiges auf Privatgrund konnte mit der Baugenossenschaft Neue Heimat nicht erreicht werden. Durch das Zurücksetzen des Gebäudes innerhalb seiner Grundgrenzen konnten jedoch im Bereich des Hauszuges und den Parkplätzen eine Verbreiterung der Verkehrsfläche, auch wenn auf Privatgrund, erreicht werden.

- *Die UNIDO-Brücke wurde für Fahrzeuge zwischen dem Park&Ride-Parkplatz und dem unteren Hauptplatz errichtet, um unnötige Umfahrfahrten und damit mehr Umweltbelastung zu vermeiden. Vor der Baustelle Wiener Straße 2 wurden keine Bedenken gegen die gemischte Nutzung Fahrzeug/Fußgänger auf der Verbindungsstraße und Brücke geäußert. Seit Bestehen der Verbindungsstraße sind keine Unfälle mit Personenschäden bekannt. Für mehr Sicherheit sorgt der alleinig für Fußgänger bestehende Fußgängerübergang in unmittelbarer Nähe der Bad Säckingen-Steg.*
- *Während der Bauphase der WHA Wiener Straße 2 wurde vorübergehend eine Begegnungszone installiert. Diese soll nun auf Dauer verordnet werden und damit für Sicherheit für die Fußgänger sorgen, da hier sämtliche Verkehrsteilnehmer gleichberechtigt sind. Derzeit läuft das STVO-Verfahren zur Verordnung der Verkehrsfläche zwischen der Wiener Straße und dem Park&Ride-Parkplatz (Fahrschulgassl) zu einer Begegnungszone um allen Fußgängern mehr Sicherheit zu geben. Die Verkehrsverhandlung im Beisein des SV-Sachverständigen und der Polizei fand am 15.05.2023 statt. Die Verordnung und die Verkehrszeichen werden in nächster Zeit ausgestellt.*

Anfragen NEU:
gemäß § 22, NÖ Gemeindeordnung 1973
zur ordentlichen Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Purkersdorf am **20.06.2023**
eingbracht von GR Susanne Klinser (Grüne)

Soweit diese Fragen heute noch nicht beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung im Rahmen der folgenden GR-Sitzung.

Betrifft: Flächenwidmungs- und Bebauungsplan online auf Homepage der Stadtgemeinde abrufbar

Der Flächenwidmungs- und Bebauungsplan wurde digitalisiert, im Stadtrat am 14.03.2023 wurden die finanziellen Mitteln für die technische Umsetzung beschlossen, um Online-Abrufbarkeit zu ermöglichen. Wann werden die Daten auf der Homepage der Stadtgemeinde abrufbar sein? Wie schaut der genaue Zeitplan aus?

AW IT: Ausrollung ist in Umsetzung und erfolgt (unabhängig dieser Anfrage) heute oder morgen.

Betrifft: Gefahrenstelle für Fußgänger*innen und Radfahrende Josef Hoffmann-Gasse

Im Zuge der Errichtung des Firmensitzes und der Wohnungen der Fa. Rechberger wurde die Josef-Hoffmann-Gasse von einer Sackgasse mit teilweisem Fahrverbot zu einer stark befahrenen Straße umgewidmet. Dadurch entstand für Fußgänger*innen und Radfahrende eine uneinsichtige, gefährliche Straße. Welche Erkenntnisse wurden aus der in der Anfragebeantwortung vom 29.11.2022 angekündigten Kontrolle bzw. Überprüfung durch den Straßendienst gewonnen? Wann fand diese statt und wurden seitdem Maßnahmen getroffen (Markierungen, Verordnungen)? Bitte um Übermittlung des entsprechenden Protokolls.

Betrifft: Aufnahme Kindergarten/Hort > Platzsituation

Wie schauen die aktuellen Zahlen für Herbst aus > Wie viele Anmeldungen gibt es und konnten alle Platzwünsche im Kindergarten/Hort auf Anhieb erfüllt werden? Gruppengröße: Bitte um eine Aufstellung, wie viele Kinder ab Herbst pro Kindergarten-/Hortgruppe eingeteilt sind und wie der genaue Betreuungsschlüssel aussieht.

Betrifft: Geplanter neuer Volksschulstandort

Weder im Ausschuss noch im Gemeinderat war/ist der neue Volksschulstandort (ev. gemeinsam mit Gablitz) Thema. Mit wie vielen Klassen wird aktuell geplant? Bitte um Übermittlung der Zahlengrundlage. Welche Standorte sind in der engeren Wahl? Wo werden Entscheidungen getroffen, wer trägt die Verantwortung, wer ist in die Gespräche eingebunden? Warum werden weder Bevölkerung noch Gemeinderat ausreichend informiert? Wie schaut der Zeitplan aus? Was ist der aktuelle Stand der Gespräche mit dem Land NÖ?

Betrifft: Rad- und fußläufiger Durchgang Deutschwaldbrücke > Grillparzergasse

Wie wird sichergestellt, dass der Durchgang für Fußgänger*innen bzw. die Durchfahrt für Radfahrende auch während der Bauarbeiten möglich ist? Gibt es Auflagen seitens der Stadtgemeinde?

Betrifft: öffentlicher Tischtennistisch

Nach einem Vandalismusakt wurde der öffentliche Tischtennistisch vor einem Jahr von der Kellerwiese entfernt. Trotz Zusagen, diesen wieder an einem zentralen Ort aufzustellen, ist bisher nichts geschehen. Was sind hier die Pläne? Wie schaut der Zeitplan aus?

Betrifft: Sanierung Radweg Christkindlwald – Ergänzung zu unserer Anfrage vom 29.11.2022/21.03.2023

Es konnte nur ein Teil des Radweges saniert werden, da Fam. Demmer gerüchteweise ihre Zustimmung kurzfristig zurückgezogen hat. Wie war der Ablauf? Bitte um Übermittlung der schriftlichen Zusage der Fam. Demmer und der entsprechenden Korrespondenz. Landesförderung: Frau Dörflinger ist mit dem Land in Kontakt. Gibt es hier mittlerweile eine Entscheidung? Ist bzw. bis wann ist mit einer Landesförderung (in welcher Höhe?) zu rechnen?

Betrifft: Wir 5 im Wienerwald

Vernetzung mit den Nachbargemeinden macht durchaus Sinn. Mit „Wir 5 im Wienerwald“ sind wir Teil einer Kleinregion. Wie hoch sind die jährlichen Budgetmittel bzw. der Anteil Purkersdorfs (seit Bestehen der Kleinregion)? Wer trifft innerhalb der Kleinregion die Entscheidungen bzw. inwieweit sind die Gemeinderäte eingebunden? Welche Möglichkeiten gibt es, Entscheidungen nachzuvollziehen? Können Protokolle öffentlich eingesehen werden, gibt es einen zugänglichen Jahresbericht? Wer ist die Kontrollinstanz innerhalb der Kleinregion?

Betrifft: Juhuu Bikeboxen – Bahnhof Purkersdorf Zentrum

Die Bikeboxen wurden vor einem Monat aufgestellt, die App funktioniert nicht – es gibt grundlegende Probleme mit der Datenübertragung und dem Datenschutz, die Kontakt-E-Mail-Adresse funktioniert nicht. Bei der Pressepräsentation vergangene Woche scheiterte man am Öffnen der Radboxen. Wie geht man damit um? Wer haftet dafür? Wurde der Fa. Juhuu eine Frist

gesetzt? Ab wann werden die Bikeboxen tatsächlich nutzbar sein? Wie hoch waren die Kosten für die Kleinregion (im speziellen für Purkersdorf) vor/nach Förderung – ist bereits Geld geflossen? Bitte um Übermittlung des Vertrages mit der Fa. Juhuu und einer detaillierten Kostenaufstellung. Der Hebemechanismus der Boxen schafft „normale“ Räder, scheitert jedoch bei einem E-Bike mit Tasche. All diese Bedenken/Argumente wurden vor der Beschaffung eingebracht, jedoch nicht gehört/berücksichtigt. Wie kam die Entscheidung für Juhuu genau zustande? Wie viele Angebote wurden eingeholt? Welche Argumente sprachen für Juhuu? Bitte um Übermittlung der entsprechenden Protokolle.

Weiters fehlt seitens der Gemeinde die grundlegende Information an künftige Nutzer*innen, was Ausleihkosten, Ablauf, usw. betrifft – was sind hier die nächsten Schritte und wer ist dafür verantwortlich/zuständig?

Wortmeldungen:

Klinser, Keindl, Weinzinger

(zu Fernheizwerk + Christkindlwald)

Baum, Frotz, Weinzinger, Steinbichler

(zu Anfrage Kirnberger / Kulturstadtrat),

Baum, Pannosch, Weinzinger, Seliger,

(zu Anfrage Kommunalsteuer / Prüfung der Gemeinnützigkeit)

Baum, Weinzinger, Steinbichler,

Klissenbauer,

(zu Umwidmung Sanatorium)

TOP 3 Verifizierung von Protokollen

Bis zu Sitzungsbeginn sind keine schriftlichen Einwände gegen das Protokoll der letzten Sitzung vom 10.05.2023 eingebracht worden.

ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll der letzten Sitzung vom 10.05.2023.

Wortmeldungen: /	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
----------------------------	---

Verifizierungsvermerk Protokoll 20.06.2023

Das Protokoll des Gemeinrates vom 20.06.2023 ist in der Sitzung des Gemeinderates am 21.09.2023 verifiziert worden und wird von je einem/r Vertreter/in der im Gemeinderat vertretenen Parteien bzw. wahlwerbenden Gruppen unterfertigt.

Bürgermeister **STEINBICHLER** Ing. Stefan

SPÖ **BRUNNER** GR Roman

ÖVP **HOLZER** GR Michael

GRÜNE **KLINSER** GR Susanne

NEOS **KOPETZKY** STR DI Florian

FPÖ **TAUBER** GR Alfred

Schrifführung Winkler-Widauer Dr. Claudia

Anträge des Bürgermeisters – STEINBICHLER BGM Ing. Stefan

GR0475 Bericht WIPUR - abgesetzt

GR0476 Gemeinsamer Antrag: Kassenpraxis Kinderarzt

**Antragsteller: STEINBICHLER BGM Ing. Stefan
FROTZ STR Dr. Waltraud
BAUM STR DDr. Josef**

Noch immer sind in NÖ zahlreiche Arztstellen für Kinder- und Jugendheilkunde ausgeschrieben und können nicht besetzt werden. Die Anreize eine Kassenpraxis zu eröffnen sind leider sehr gering. Auch in Purkersdorf ist die Kassenkinderarzt-Stelle seit Jahren unbesetzt. Zur Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung für Kinder auf Kassenbasis im Raum Purkersdorf besteht hoher Handlungsbedarf. Mittlerweile sind auch die Wahlarzt-Kinderärzte an die Grenzen ihrer Kapazität gestoßen.

Gemeinsam haben wir es aber nun doch geschafft einen qualifizierten Kinderarzt nach Purkersdorf zu bringen! Es gab Unterschriftenaktionen und selbstverständlich hat auch der Gemeinderat dieses Anliegen unterstützt. NÖ Ärztekammer und ÖGK NÖ wurden kontaktiert. Und nun darf mitgeteilt werden:

Dr. Johannes Schaffer, er betreibt bereits eine Kassenarztstelle in St. Pölten, hat sich bereit erklärt eine Ordination in Purkersdorf zu eröffnen!

Von Seiten der Stadtgemeinde wurden ihm bisher folgende Unterstützungen in Aussicht gestellt:

- Übernahme einer Ausfallhaftung durch die Stadtgemeinde für einen Kredit in maximaler Höhe von € 200.000,-
- Befreiung des Mietzinses für die Praxisräumlichkeiten während der Dauer des Umbaus (für max. 4 Monate)

Unter der Voraussetzung des Betriebens der Kassenarztstelle für mindestens 10 Jahre. Praxisadresse: Herrengasse.

Indem wir die Haftung für die Zahlungsverpflichtungen von Dr. Schaffer übernehmen, möchten wir dem Kinderarzt die nötige Sicherheit bieten, um langfristig in Purkersdorf tätig zu sein und eine optimale kassenärztliche Versorgung für unsere Kinder zu gewährleisten.

Der Kinderarzt hat bereits gezeigt, dass er über das notwendige Fachwissen, die Erfahrung und das Engagement verfügt, um den Bedürfnissen unserer Gemeinde gerecht zu werden.

Wir werden die Möglichkeit und Voraussetzungen der finanziellen Unterstützung in Form der Übernahme einer Ausfallhaftung prüfen (Businessplan, Versicherungen etc.) und stellen hiermit folgenden.

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt der Unterstützung in Form der Übernahme einer Ausfallhaftung (nach Prüfung aller Voraussetzungen) für einen Kredit in maximaler Höhe von € 200.000,- sowie einer Mietzinsbefreiung während des Umbaus für die Dauer von max. 4 Monaten zu, sofern die Kinderkassenarztpraxis in Purkersdorf mind. 10 Jahre betrieben wird.

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass er über den weiteren Zeitplan informiert wird und dass etwaige Verträge mit dem Kinderarzt sowie die Übernahme der Ausfallhaftung für einen Kredit in Höhe von max. € 200.000,- mit einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren zu Beschluss gebracht werden.

Wortmeldungen: Ritter, Frotz, Klinser, Steinbichler	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
---	---

Finanzen und Betriebe – PANNOSCH STR Mag. Karl

GR0477 Änderung Tilgungs- und Zahlungstermine bei 2 Schuldenkonten

Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

SACHVERHALT

Im Zuge des 1. NTVA 2021 wurden bei der UniCredit Bank Austria folgende Darlehen aufgenommen:

1.000.334 Umschuldung der CHF € 23.800.000,00 (IBAN: AT75 1200 0100 3309 0324)
1.000.335 Wirtschaftshof € 446.100,00 (IBAN: AT75 1200 0100 3309 1876)

Die Fälligkeitstermine wurden mit 30.06 und 31.12 vertraglich vereinbart. Im Zuge des Rechnungsabschlusses 2022 zeigte sich erstmals, dass ein Fälligkeitstermin welcher auf ein Wochenende fällt, erst am 1. Bank-Werktag im neuen Jahr durchgeführt bzw. abgebucht wird. Somit konnte eine budgetierte Rate nicht im richtigen (=Jahr in dem die Rate budgetiert war) Kalenderjahr verbucht werden.

Für das kommende Budgetjahr würden sich aufgrund dieser Bank-Regelung folgende Fälligkeitstermine ergeben:

- 02.01.2024 (Fälligkeit 31.12.2023 – Feiertag),
- 01.07.2024 (Fälligkeit 30.06.2024 – Feiertag) und 31.12.2024

Um eine korrekte Budgetplanung (mit 2 Fälligkeitsterminen) zu ermöglichen, soll der Termin der Fälligkeiten bei den beiden angeführten Darlehen auf den 15.06 und den 15.12 vertraglich abgeändert werden, beginnend mit 15.12.2023.

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt für die Schuldenkonten 1.000.334 (IBAN: AT75 1200 0100 3309 0324) und 1.000.335 (IBAN: AT75 1200 0100 3309 1876), jeweils bei der UniCredit Bank Austria, die Fälligkeitstermine für Tilgung und Zinsen auf 15.06. und 15.12. (statt 30.06 und 31.12.) vertraglich abzuändern, beginnend mit 15.12.2023.

Wortmeldungen: /	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
----------------------------	--

GR0478 Subventionsansuchen Ankauf KFZ – Essen auf Rädern

Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

SACHVERHALT

Herr Gerhard Pracher, Bereichsleiter RKT des ASBÖ Landesverband NÖ, hat in einem Schreiben vom 22.05.2023 um Subvention eines neuen Essen-auf-Rädern-Fahrzeuges (EAR) gebeten. Dieses Fahrzeug soll den bisher in Verwendung stehenden Ford Tourneo Connect ersetzen.

Nach Rücksprache mit Hr. Illibauer (ASB Purkersdorf) soll analog zum GR-Beschluss GR0369 vom 28.03.2017 (Finanzierungsbeitrag ASB-EAR-Fahrzeug) das neue EAR- Fahrzeug durch den ASB Purkersdorf ebenfalls geleast werden, die Stadtgemeinde Purkersdorf unterstützt durch Übernahme der Leasingraten (Nettoprämie). Die Leasingfinanzierung ist noch in Verhandlung, soll

aber den unten angeführten Betrag gem. einem Anbot der Erste Bank und Sparkassen Leasing GmbH nicht übersteigen.

Auf Basis des GR-Beschlusses vom 06.03.2017 (GR0369) soll die Unterstützung wie folgt aussehen:

Leasingobjekt: Renault (F) Kangoo Van Advance EV45 11kW 45kWh

Leasingdauer: 60 Monate

Kaufpreis gesamt: € 30.666,67 exkl.

Monatl. Leasingentgelt somit: ca. € 576,- exkl. Ust

Die Marktgemeinde Gablitz hat anteilig eine Unterstützung der Kosten zugesichert, wodurch sich der Beitrag der Stadtgemeinde Purkersdorf entsprechend reduzieren wird.

Bedeckung: 1/530000-729040 (neues Konto)

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt den ASB Purkersdorf bei der Anschaffung eines neuen Essen auf Rädern-Fahrzeuges (EAR) wie folgt zu unterstützen: Übernahme der Leasingraten (Nettoprämie) in Höhe von bis zu € 576,- exkl. Ust bei einer Laufzeit von 60 Monaten. Die Marktgemeinde Gablitz wird die Subvention anteilig unterstützen, wodurch sich der Beitrag der Stadtgemeinde Purkersdorf entsprechend reduzieren wird.

Wortmeldungen: Steinbichler, Klinser, Kasper, Ganneshofer, Holzer	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
--	---

GR0479 Friedhofsgebührenverordnung

Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

SACHVERHALT

Mit dem Beschluss der Friedhofsordnung soll in der kommenden Sitzung des GR auch die Gebührenordnung adaptiert werden. Nach Vergleich mit den umliegenden Gemeinden wird folgende Anpassung vorgeschlagen:

Grabenstellengebühr	bisher	neu
Grabgebühr Familiengrab bis zu 4 Leichen/ 10 Jahre	650,00 € / 4 Leichen	650,00 € / 4 Leichen
Urnengrab	160,00 € / 4 Urnen	350,00 € / 4 Urnen
Urnennische für 2 Urnen	460,00 €	460,00 €
Gruft für 30 Jahre bis zu 6 Leichen	3.900,00 €	5.200,00 €
Gruft für 30 Jahre bis zu 12 Leichen	6.600,00 €	7.200,00 €
Gruft für 30 Jahre mit mehr als 12 Leichen	8.400,00 €	9.200,00 €
Beerdigungsgebühren		
Erdgrab ein Sarg	800,00 €	850,00 €
Urne in der Nische	250,00 €	350,00 €
Urne im Erdgrab	150,00 €	250,00 €
Urne in der Gruft	150,00 €	250,00 €
Auf und Absetzen Grabdeckel	600,00 €	600,00 €
Deckel bei einem Urnengrab	250,00 €	350,00 €
Gruft	1.300,00 €	1.500,00 €
Leichenkammer	45,00 €	50,00 €

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2023, GR0479, aufgrund des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480, in der derzeit geltenden Fassung, folgende Friedhofsgebührenordnung einstimmig beschlossen:

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Friedhof und der Naturbestattungsanlage der Stadtgemeinde Purkersdorf

§ 1

Art der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Stadtfriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer bzw. Aufbahnhalle

§ 2

Höhe der Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützensrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und bzw. auf 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen (Grüfte) beträgt

a)	1) für gemeinsame Reihengräber	€	100,00
	2) für einzelne Reihengräber	€	100,00
b)	für Familiengräber und zwar		
	1) zur Beerdigung bis zu 4 Leichen	€	650,00
	2) zur Beerdigung von mehr als 4 Leichen	€	990,00
c)	1) für Urnengräber bis zu 4 Urnen	€	350,00
	2) für Urnengräber bis zu 8 Urnen	€	330,00
	3) für Urnengräber von mehr als 8 Urnen	€	650,00
d)	für Urnennischen bis zu 2 Urnen	€	460,00

(2) Bei gemeinsamen und einzelnen Reihengräbern sowie bei Familiengräbern beträgt die Grabstellengebühr für Leichen von Kindern bis zu 10 Jahren die Hälfte der in Abs. (1) festgesetzten Gebühren.

(3) Für Grüfte auf 30 Jahre

a)	Grüfte zur Beisetzung bis zu 3 Leichen	€	3.300,00
b)	Grüfte zur Beisetzung bis zu 6 Leichen	€	5.200,00
c)	Grüfte zur Beisetzung bis zu 12 Leichen	€	7.200,00
d)	Grüfte zur Beisetzung von mehr als 12 Leichen	€	9.200,00

(4) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützensrechtes auf 10 Jahre auf der Naturbestattungsanlage 'Feilerhöh' beträgt:

a)	Einzelgrabstellen an einem Gemeinschaftsbaum A: pro Grabstelle	€	1.190,00
	aa) Partnerplatz in Grabstelle Gemeinschaftsbaum A:	€	990,00
b)	Einzelgrabstellen an einem Gemeinschaftsbaum B: pro Grabstelle	€	890,00
	bb) Partnerplatz in Grabstelle Gemeinschaftsbaum B:	€	690,00
	Basisgrabstelle an einem Gemeinschaftsbaum B: Pro Grabstelle	€	590,00
c)	Sternenkindgrabstelle an einem Gemeinschaftsbaum A oder B: pro Grabstelle	€	0,00
d)	Einzelbäume inkl. vier Grabstellen: pro Einzelbaum	€	4.900,00
	ee) jede weitere Grabstelle am Einzelbaum (bis max. 6 Grabstellen): pro Grabstelle	€	390,00

§ 3

Höhe der Verlängerungsgebühren

(1) a) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützensrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützensrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

b) Wenn anlässlich der Fälligkeit der Verlängerungsgebühren das Grab nur von Kinderleichen belegt ist (i.S. § 2 Abs. 2), gelten dessen Bestimmungen sinngemäß.

(2) Für sonstige Grabstellen (Grüfte), für die ein erstmaliges Benützensrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützensrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(3) Dauert jedoch zur Zeit der Beilegung einer Leiche (Urne) das Grabstellenbenützensrecht für die Grabstelle nicht volle 10 Jahre, ist mit der Beerdigungsgebühr auch der verhältnismäßige Teil

der Verlängerungsgebühr für die Verlängerung des Grabstellenbenützensrechtes auf 10 Jahre zu entrichten, wobei die Fristen stets auf den, dem maßgebenden Ereignis nächstfolgenden Jahresbeginn, anzurechnen sind.

(4) a) Die Verlängerungsgebühren für die Einzelgrabstellen pro Grabstelle sowie für den Partnerplatz in Grabstelle Gemeinschaftsbaum A oder B werden wie folgt festgesetzt:

Benützensrecht für jeweils weitere 10 Jahre: € **0,00**

b) Die Verlängerungsgebühr für die Basisgrabstellen an einem Gemeinschaftsbaum B werden festgesetzt wie folgt: Benützensrecht für jeweils weitere 10 Jahre:

€ **190,00**

c) Die Verlängerungsgebühr für die Sternenkindgrabstellen an einem Gemeinschaftsbaum A oder B werden festgesetzt wie folgt:

Benützensrecht für jeweils weitere 10 Jahre: € **0,00**

d) Die Verlängerungsgebühr für die Grabstellen der Einzelbäume werden festgesetzt wie folgt:

Benützensrecht für jeweils weitere 10 Jahre: € **0,00**

§ 4

Höhe der Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Beistellung des Versenkungsapparates) beträgt

a) für ein Grab € **850,00**

bei gleichzeitiger Zusammenlegung von bereits im Grab befindlichen Leichen in einen Sarg erhöht sich die Gebühr für jede zusammengelegte Leiche um

€ **400,00**

b) für eine Gruft € **1.500,00**

bei gleichzeitiger Zusammenlegung von bereits in der Gruft befindlichen Leichen in einen Sarg erhöht sich die Gebühr für jede zusammengelegte Leiche um

€ **400,00**

c) für eine Urne (in Urnengräbern und in der Gruft) € **250,00**

bei gleichzeitiger Zusammenlegung von bereits im Grab befindlichen Urnen erhöht sich die Gebühr für jede zusammengelegte Urne um

€ **30,00**

d) für eine Urne (in Urnennischen) € **350,00**

e) Gebühr für das Absetzen und Wiederaufsetzen des Grabdeckels beim Öffnen und Schließen eines Grabes

€ **600,00**

f) Deckel bei einem Urnengrab € **350,00**

(2) Die Beerdigungsgebühr für Leichen von Kindern bis zu 10 Jahren beträgt die Hälfte der in Abs. (1) lit. a) bis e) festgesetzten Gebühren.

(3) Die Beerdigungsgebühr auf der Naturbestattungsanlage 'Feilerhöh' beträgt pro Urnenbeisetzung

€ **490,00**

§ 5

Höhe der Enterdigungsgebühren

Die Enterdigungsgebühr (für die Enterdigung nach § 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt 225 % der jeweiligen Beerdigungsgebühr gem. § 4.

Es gibt keine Möglichkeit der Enterdigung auf der Naturbestattungsanlage 'Feilerhöh'.

§ 6

Höhe der Gebühren für die Benützung der Leichenkammer bzw. Aufbahrungshalle

Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer bzw. Aufbahrungshalle beträgt pro angefangenem Tag

€ 50,00

§ 7

Schlussbestimmungen

Diese Gebührenordnung tritt 14 Tage nach Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung des Gemeinderates vom 23. Juni 2020, GR0045, außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Ing. Stefan Steinbichler
Bürgermeister

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Friedhofsgebührenordnung gemäß Beilage (Kundmachung).

ANTRAG BAUM

Der Gemeinderat beschließt derzeit keine Erhöhung der Gebühren und beschließt die Erhöhung der Friedhofsgebühren erst in einem Jahr.

Wortmeldungen: Klinser, Keindl, Pannosch, Baum,	Abstimmungsergebnis: <u>Antrag Baum:</u> 4 Stimmen dafür: Klinser, Wunderli, Baum, Keindl 1e Enthaltung: Keller, alle anderen dagegen <u>Hauptantrag:</u> 1e Gegenstimme: Baum 3 Enthaltungen: Klinser, Wunderli, Keindl Alle anderen dafür; Der Hauptantrag gilt daher als beschlossen.
---	---

GR0480 Bedeckungsbeschlüsse

Antragsteller: **PANNOSCH STR Mag. Karl**

SACHVERHALT

In der 23. Sitzung des Stadtrates vom 02. Mai 2023 und in der 24. Sitzung des Stadtrates vom 13. Juni 2023 wurden folgende Beschlüsse gefasst, die hinsichtlich Bedeckung dem Gemeinderat vorzulegen sind, da diese mit über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben verbunden sind:

		HH-Stelle	VA 2023	Kosten Beschluss	Überziehung	Bedeckung	
23.	STR0849	WVA Süßfeldstraße 38 und 51 - Austausch von Salbachventilen	5/850000-004001	50 100,00	34 848,85	-9 984,34	1. NTVA 2023
23.	STR0865	Möbel - 11. Hortgruppe	5/250000-010000	110 000,00	5 900,00	-2 900,00	1. NTVA 2023
24.	STR0884	Bahngrundbenützungsvertrag/ÖBB Grundstücksnummer 15/1 (Tfl.), KG 01906 Purkersdorf	1/612000-728020	0,00	294,00	-438,00	1. NTVA 2023
24.	STR0891	Sonnenbusfahrt 2023	1/429000-728100	15 000,00	17 400,00	-2 409,20	1. NTVA 2023
24.	STR0894	Umkehrplatz Dr. Hild-Gasse	5/612000-002300	400 000,00	19 341,84	-39 199,39	1. NTVA 2023
24.	STR0896	Austausch Hydrant und Schieber, Sagbergstraße Ecke Mozartgasse	5/850000-004001	50 100,00	8 809,29	-18 793,63	1. NTVA 2023
24.	STR0897	Austausch der Pollerleuchten im Schlosspark	5/816000-005100	0,00	1 769,21	-1 108,87	1. NTVA 2023
24.	STR0902	Museumstag	1/360000-728500	1 500,00	1 550,00	-474,38	1. NTVA 2023
24.	STR0904	Adventmarkt 2023	1/770000-757001	87 500,00	51 500,00	-10 151,55	1. NTVA 2023
24.	STR0906	Wirtschaftsfrühstück	1/770000-757001	87 500,00	600,00	-10 751,55	1. NTVA 2023
24.	STR0914	Turnmatten und Bauelemente - Kindergarten 3	1/240030-400000	100,00	1 342,33	-1 018,61	1. NTVA 2023
24.	STR0924	Gefahrengutbeauftragter - Werkstoffsammlungszentrum**	1/820000-728000	0,00	3 150,00	-3 780,00	1. NTVA 2023
24.	STR0928	Energieförderungen*	1/529000-768030	15 000,00	7 000,00	-3 900,00	1. NTVA 2023
				153 505,52			

ad*: im Zuge NTVA 2023 Erhöhung Budget auf 40T gegen Reduktion der HHST 1/529000-729001 und 1/815000-613000 um jeweils 10T sowie die HHST 1/529000-4000001 um 5T

ad**: Angabe Überziehung inkl. UST

ad Überziehung: dieser Betrag gibt den Überziehungsbetrag dieser HH-Stelle aufgrund "Kosten Beschluss" inkl. der bisherigen Buchungen und etwaiger Vor-Beschlüsse an.

ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt die im Sachverhalt angeführten Budgetüberschreitungen, über- und außerplanmäßigen Ausgaben aus der 23. Sitzung des Stadtrates vom 02. Mai 2023 und der 24. Sitzung des Stadtrates vom 13. Juni 2023. Die Bedeckung erfolgt wie angeführt.

<p>Wortmeldungen: Holzer, Weinzinger, Pannosch, Angerer, Frotz: zu Sonnenbusfahrt / Adventmarkt</p> <p>Weinzinger: Endbetrag zu Gänze angegeben, Spalte mit überzogenem Betrag / Budgetüberschreitung ist zu ergänzen; Ganneshofer: Überziehung / Budgetüberschreitung wird künftig bzw. schon in diesem Protokoll gesondert festgehalten; <i>(im Protokoll bereits umgesetzt)</i></p> <p>Kellner, Klinser, Steinbichler, Weinzinger,</p>	<p>Abstimmungsergebnis: 4 Enthaltungen: Posch, Keindl, Wunderli, Klinser, alle anderen dafür</p>
--	---

Personal – Recht – Wohnen – PUTZ STR Christian

GR0481 **Mietvertrag Wiener Straße 8: Fam. Matzka / Stadtgemeinde**
Auflösungsvereinbarung Bestandsverhältnis: Fam. Matzka / WIPUR
Übernahmevertrag Superädifikat: WIPUR / Stadtgemeinde

Antragsteller: **PUTZ STR Christian / vorgetragen durch: BRUNNER GR Roman**

SACHVERHALT

Die WIPUR ist seit 01.02.2004 (und aktuell noch) Mieterin der Liegenschaft mit der Adresse Wiener Straße 8, welche sich im Eigentum der Vermieterfamilie Matzka befindet. Gemietet wurde / wird ausschließlich die Bestandsfläche zur Nutzung und Betreibung eines darauf befindlichen Superädifikats, welches sich noch im Alleineigentum der WIPUR befindet.

Von Seiten der WIPUR wurde das Vertragsverhältnis zum Liegenschaftseigentümer der Wiener Straße 8 mit Ende Juni 2023 gekündigt. Vertragskonform wäre von Seiten der WIPUR das Gebäude zu entfernen und das Grundstück bis zum Ende der Vertragslaufzeit zu begrünen bzw. entsprechend herzustellen.

Gemäß dem Dringlichkeitsantrag GR0470 vom 21.03.2023, eingebracht von STR Baum, wurde einstimmig – angesichts des absehbar großen Bedarfs für z.B. Schulräume und Kinderbetreuungseinrichtungen – eine Überprüfung des Gebäudes, des sogenannten ‚AHS-Provisoriums‘, in der Wiener Straße 8 durch einen Sachverständigen für Holzbau beauftragt. Das Ergebnis der Besichtigung wurde allen Gemeinderätinnen übermittelt.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses sowie der Stellungnahme des Sachverständigen soll nun die Stadtgemeinde (nahtlos) in ein Mietverhältnis mit der Eigentümerfamilie Matzka treten – unter Beibehaltung des Superädifikats. Das Gebäude soll in weiterer Folge entsprechend – sofern möglich – saniert werden um damit Flächen u.a. für Kinderkartengruppen gem. dem Erfordernis der Kindergartenoffensive zu schaffen.

Folgende Verträge liegen nun vor:

- Mietvertrag (Dr. Christian Matzka, Elisabeth Matzka / Stadtgemeinde)
- Auflösungsvereinbarung (WIPUR / Fam. Matzka)
- Übernahmevertrag Superädifikat (WIPUR / Stadtgemeinde)
- Gesellschafterbeschluss WIPUR

Monatliche Kosten / Miete der Bestandsfläche: € 2.120,- netto

HH-Stelle: 1/820000-700016

Kreditrest: € - 33.544,00

Angemerkt sei, dass die monatlichen Mietkosten in Höhe von € 2.050,- netto für das Gebäude, welche im Zeitraum Jänner 2023 bis Ende Juni 2023 für die Stadtgemeinde angefallen sind (STR0794 vom 24.03.2023), nunmehr entfallen.

Kosten Erwerb Superädifikat: € 1,- zzgl. Verkehrs- und Ertragssteuern, Eintragungsgebühr

HH-Stelle: *folgt*

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss des Mietvertrages zwischen Fam. Matzka und der Stadtgemeinde zu und nimmt die Auflösungsvereinbarung zwischen Fam. Matzka und der WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH zur Kenntnis.

Zudem stimmt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf dem Ankauf des Gebäudes „AHS-Provisorium I“, am Grundstück mit der Postadresse Wiener Straße 8, 3002 Purkersdorf, auf Basis des beigefügten Kaufvertrags von der WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH zu.

Die Stadtgemeinde Purkersdorf als Alleingesellschafterin der WIPUR GmbH fasst betreffend den Verkauf des Gebäudes „AHS-Provisorium I“, am Grundstück Wiener Straße 8, 3002 Purkersdorf, den Gesellschafterbeschluss in der Anlage.

Wortmeldungen: Oppitz, Holzer, Baum, Keindl, Hlavka, Steinbichler,	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
---	--

BEILAGE zu GR0481 / Mietvertrag Wiener Straße 8

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Herrn Dr. Christian Matzka,

3002 Purkersdorf, Wiener Straße 10

sowie

Frau Elisabeth Matzka,

1140 Wien, Hütteldorfer Straße 275

im Folgenden gemeinsam „Vermieter“ genannt

u n d

der Stadtgemeinde Purkersdorf

3002 Purkersdorf, Hauptplatz 1

im folgenden „Mieterin“ genannt,

wie folgt:

Präambel

Mit Mietvertrag vom Februar 2004, angezeigt beim damaligen Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern am 23.2.2004, hat die WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH (FN 184540h) die hier gegenständliche Mietfläche von den damaligen Eigentümern Karoline Matzka, Dr. Christian Matzka und Elisabeth Matzka angemietet und darauf das noch heute bestehende Gebäude (Fertigteilhaus) als in ihrem Eigentum stehendes Superädifikat unterhalten. Kraft Einantwortungsbeschlusses des BG Purkersdorf vom 15.1.2021 ist mittlerweile Dr. Christian Matzka in die Eigentumsanteile von Karoline Matzka als Rechtsnachfolger eingetreten.

Mit Vertrag vom wurde das Superädifikat in das Eigentum der Stadtgemeinde Purkersdorf übertragen. Aus diesem Grund wird mit dem hier gegenständlichen Mietvertrag nunmehr auch die gegenständliche Mietfläche an die Stadtgemeinde Purkersdorf (neu) vermietet, dies unter gleichzeitiger einvernehmlicher Auflösung des bisherigen Mietverhältnisses zur WIPUR.

Festgehalten wird, dass die hier gegenständliche Vermietung einer Grundfläche nicht dem Mietrechtsgesetz, sondern nur dem ABGB unterliegt.

I.

Mietgegenstand

Die Vermieter vermieten und die Mieterin mietet die im Plan Beilage ./1 rot umrandete Teilfläche der Grundstücke .81 und 102, je inneliegend in EZ 13 Grundbuch 01906 Purkersdorf, mit der Liegenschaftsadresse 3002 Purkersdorf, Wienerstraße 8.

II.

Mietzweck

I. Die Mieterin mietet die Bestandfläche ausschließlich zur weiteren Nutzung und Betreibung des darauf errichteten und in ihrem Alleineigentum stehenden Superädifikates, um innerhalb dieser Baulichkeiten einen Kindergarten, einen Hort und Kinderbetreuungseinrichtungen zu betreiben. Zulässig ist weiters die Nutzung der Baulichkeit als Büro-, Lager- und Archivflächen, ausgeschlossen ist hingegen die Schaffung von Autoabstellplätzen auf der Mietfläche. Andere Mietzwecke bedürfen der Zustimmung der Vermieter. Zu diesen Zwecken wird die Gemeinde das bestehende Gebäude renovieren und sanieren, wobei es zerlegt wird und die Teile ertüchtigt werden – sodann wird es auf den bestehenden Fundamenten wiedererrichtet. Hiebei sind folgende Maßgaben zu beachten:

- Die Abstände zu den Nachbargebäuden und Grundstücken der Liegenschaften Wiener Straße 8 und Wiener Straße 10 dürfen gegenüber dem bisherigen Stand nicht verkleinert werden.
- Die Bauhöhe darf gegenüber dem derzeitigen Stand nicht vergrößert werden, es ist also nur ein zweigeschoßiges Bauwerk zulässig.
- Abgrenzungen und Einfriedungen zu den Parkplätzen der Vermieter auf GSt. .81 einerseits und dem öffentlichen Gut andererseits, müssen ordnungsgemäß instand gesetzt und instand

gehalten werden. Hiezu wird erklärend festgehalten, dass der zwischen dem GSt. .81 und dem öffentlichen Gut (GSt. 617/2) bestanden habende Zaun von der Vormieterin in das öffentliche Gut hineinversetzt wurde und diese Abgrenzung als solche jedenfalls erhalten bleiben muss, wobei es der Mieterin unbenommen ist, den Zaun jederzeit auch wieder auf die Grundstücksgrenze zurückzusetzen.

- Falls sich der Grundriss des wieder errichteten Gebäudes ändern soll, bedarf es eines Zusatzes zum Vertrag mit einer neuen planlichen Darstellung der Mietfläche.

2. Die Nutzung der Baulichkeiten darf nur zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr erfolgen. Keinesfalls dürfen Feste, Veranstaltungen und dergleichen nach 22 Uhr durchgeführt oder fortgesetzt werden.

3. Die Mieterin verpflichtet sich, für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bestandverhältnisses und aller gesetzlichen, insbesondere auch verwaltungsrechtlichen Normen, etwa der baurechtlichen, feuerpolizeilichen, sicherheitspolizeilichen, sanitätspolizeilichen sowie dem Umweltschutz dienenden Vorschriften, Sorge zu tragen.

III. Mietzeit und Kündigung

1. Das Mietverhältnis beginnt am 01.07.2023 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Verpflichtung zur Mietzinszahlung beginnt daher mit dem 01.07.2023.

2. Die Vermieter verzichten für die Dauer von drei Jahren auf die ordentliche Kündigung, solange das bei Vertragsschluss bereits bestehende Superädifikat unsaniert weitergenutzt wird. Für den Fall, dass die Mieterin die in Punkt II. umfassend beschriebene Gesamtertüchtigung (Sanierung) des Superädifikates vornimmt, verzichten die Vermieter für die Dauer von 30 Jahren, somit bis zum 30.6.2053, auf die ordentliche Kündigung.

3. Das Recht der Vermieter, eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund auszusprechen, bleibt unberührt. Als wichtige Gründe sind die Kündigungsgründe des § 30 Abs. 2 MRG anzusehen, und zwar Zif. 1 (Nichtbezahlung des Mietzinses), Zif. 3 (arge Vernachlässigung oder unleidliches Verhalten) und Zif. 4 (unbefugte Weitergabe des Mietgegenstandes). Als Kündigungsgrund explizit vereinbart wird auch die Nutzung des auf dem Mietgegenstand errichteten Superädifikates zu anderen als den vereinbarten Zwecken ohne Zustimmung der Vermieter.

4. Die Mieterin verzichtet auf die Dauer von zwei Jahren, sohin bis 30.6.2025, auf ihr Kündigungsrecht. Danach ist sie berechtigt, das Mietverhältnis unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jederzeit aufzukündigen.

IV. Mietzins und Betriebskosten

1. Die Mieterin verpflichtet sich zur Zahlung eines monatlichen Nettohauptmietzinses in Höhe von EUR 2.120,-- zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Der Nettohauptmietzins ist jeweils monatlich im Vorhinein zum Ersten eines Monats zur Zahlung fällig.
2. Zur Erhaltung der Wertbeständigkeit wird dem Nettohauptmietzins die Entwicklung des von der Statistik Austria verlautbarten Index der Verbraucherpreise 2020 beziehungsweise eines künftig an dessen Stelle tretenden Indexes zugrunde gelegt. Hiezu wird einvernehmlich die für den Monat Juli 2023 verlautbarte Indexzahl als Basisindexzahl bestimmt.

Die Anpassung auf Grund der Wertsicherung ist jeweils mit Wirkung zum 01.07. eines Jahres, erstmals mit Wirkung zum 01.07.2024, in dem Ausmaß vorzunehmen, in dem sich der für den April des vorvergangenen Jahres, sohin April 2023, verlautbarte Index gegenüber dem für April des unmittelbar vorangegangenen Jahres, sohin erstmals April 2024, verlautbarte Index geändert hat.
3. Daneben hat die Mieterin sämtliche mit der Bestandfläche und den darauf errichteten Gebäuden verbundenen Betriebskosten jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, insbesondere die Wasser-, Abwasser- und Kanalisierungsgebühren, die Kanalaräumung, die Müll- und Unratabfuhr, die Feuer-, Haftpflicht-, Leitungswasserschaden-, Glasbrüche, Sturm- und Hagelschaden- und allfällige sonstige, die Bestandfläche und die Baulichkeiten betreffenden Versicherungen, die Rauchfangkehrergebühren etc. zu tragen und bei Fälligkeit zu bezahlen. Sie hat diese Betriebskosten soweit als möglich direkt mit den Versorgungsunternehmen oder sonstigen Vertragspartnern abzurechnen und sämtliche genannten Versicherungen in jeweils ausreichender Höhe selbst im eigenen Namen abzuschließen.
4. Mietzinszahlungen sind von der Mieterin entsprechend rechtzeitig und ohne weitere Aufforderung bis auf weiteres ausschließlich durch Überweisung auf das Konto der Vermieter bei der Raiffeisenbank Wienerwald, IBAN AT27 3266 7001 0022 6944 zu entrichten.
5. Bei nicht termingerechter Mietzinszahlung sind die Vermieter berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 6 % über der Bankrate der Österreichischen Nationalbank zu berechnen.
6. Forderungen der Vermieter aus diesem Vertrag können nicht mit etwaigen Gegenforderungen, welche der Mieterin außerhalb dieses Vertrages gegen die Vermieter zustehen, kompensiert werden.

V.

Zessionsverbot

Die Abtretung der Mietrechte ganz oder zum Teil ist der Mieterin untersagt.

VI. Benützung

1. Die im Eigentum der Mieterin stehenden Baulichkeiten sowie deren Anschlüsse werden von der Mieterin auf alleiniges Risiko benützt und instand gehalten und sie trägt die daraus entstehenden Kosten alleine. Die Mieterin hat außerdem die Vermieter gegen sämtliche im Zusammenhang damit entstehenden Ansprüche Dritter, insbesondere aus dem Nachbarrecht, in vollem Umfang schad- und klaglos zu halten. Sie hat weiters den Vermietern als Eigentümer der Nachbarliegenschaft EZ 14 Grundbuch Purkersdorf mit der Liegenschaftsadresse 3002 Purkersdorf, Wienerstraße 10, sämtliche im Zusammenhang mit dem Betrieb oder der Instandhaltung entstehenden Nachteile, insbesondere Beschädigungen der bestehenden Bausubstanz, zu ersetzen, ohne dass es auf ein Verschulden der Mieterin oder der von ihr beauftragten Professionisten ankommt.

2. Der Mieterin ist bekannt, dass der vor der im Plan Beilage ./1 rot umrandeten Bestandfläche gelegene Vorplatz als Ladefläche für den Betreiber des dort bestehenden Antiquitätengeschäftes und als Parkplätze für die Vermieter dient. Die Mieterin hat dafür zu sorgen, dass die derzeitigen Nutzungsberechtigten dieser Fläche durch den Geschäftsbetrieb oder die Eigennutzung der Baulichkeiten nicht beeinträchtigt werden.

3. Die Mieterin hat dafür zu sorgen, dass auf der Bestandfläche keine Kraftfahrzeuge, ein- oder mehrspurig, sei es auch nur vorübergehend, abgestellt werden. Das Recht der Mieterin, kurzfristig Kraftfahrzeuge zum Zwecke des Ladens und Entladens abzustellen bleibt davon unberührt. Auf der Mietfläche dürfen keine Autoabstellplätze geschaffen werden.

4. Die Vermieter, deren Familienmitglieder, Beauftragte und Gäste sind berechtigt, die Bestandfläche in dem im Plan Beilage ./1 grün dargestellten Bereich zu überqueren um von der Straße zu dem Garten auf der Liegenschaft Wienerstraße 10 zu gelangen.

5. Die Mieterin treffen alle Verkehrssicherungspflichten betreffend die Mietfläche sowie den vor dem Zugang gelegenen Vorplatz.

6. Die Mieterin hat für die Pflege der um das Superädifikat angelegten Grünfläche des in Beilage ./1 grün dargestellten Bereiches zu sorgen.

VII.

Rückgabe des Mietobjektes

1. Bei Beendigung des Mietverhältnisses – aus welchem Grund immer – hat die Mieterin den ihr bestens bekannten Zustand der Mietfläche bei (ursprünglichem) Vertragsabschluss des Mietvertrages mit der Stadtgemeinde Purkersdorf vom 19.4.1996 wieder herzustellen, insbesondere das errichtete Superädifikat (Fertigteilhaus) samt Fundamenten zu entfernen und die Grundfläche entsprechend zu begrünen. Eine Entschädigung oder Kostenbeteiligung für das abzuräumende Superädifikat gebührt der Mieterin nicht.
2. Hinsichtlich der von der Vormieterin bzw. Mieterin geschaffenen Infrastruktur (Kanal etc.) sind die Vermieter berechtigt, deren gänzliche oder teilweise Belassung zu verlangen, in welchem Fall diese Infrastrukturmaßnahmen von der Mieterin entschädigungslos in das Eigentum der Vermieter übergehen.
3. Im Falle der Auflösung des Bestandverhältnisses ist der Zaun (Einfriedung) zwischen der Mietfläche und dem öffentlichen Gut (GSt. 617/2), welcher derzeit in das öffentliche Gut hinausgerückt ist, wieder auf die Grundgrenze zurückzusetzen.

VIII. Sonstige Bestimmungen

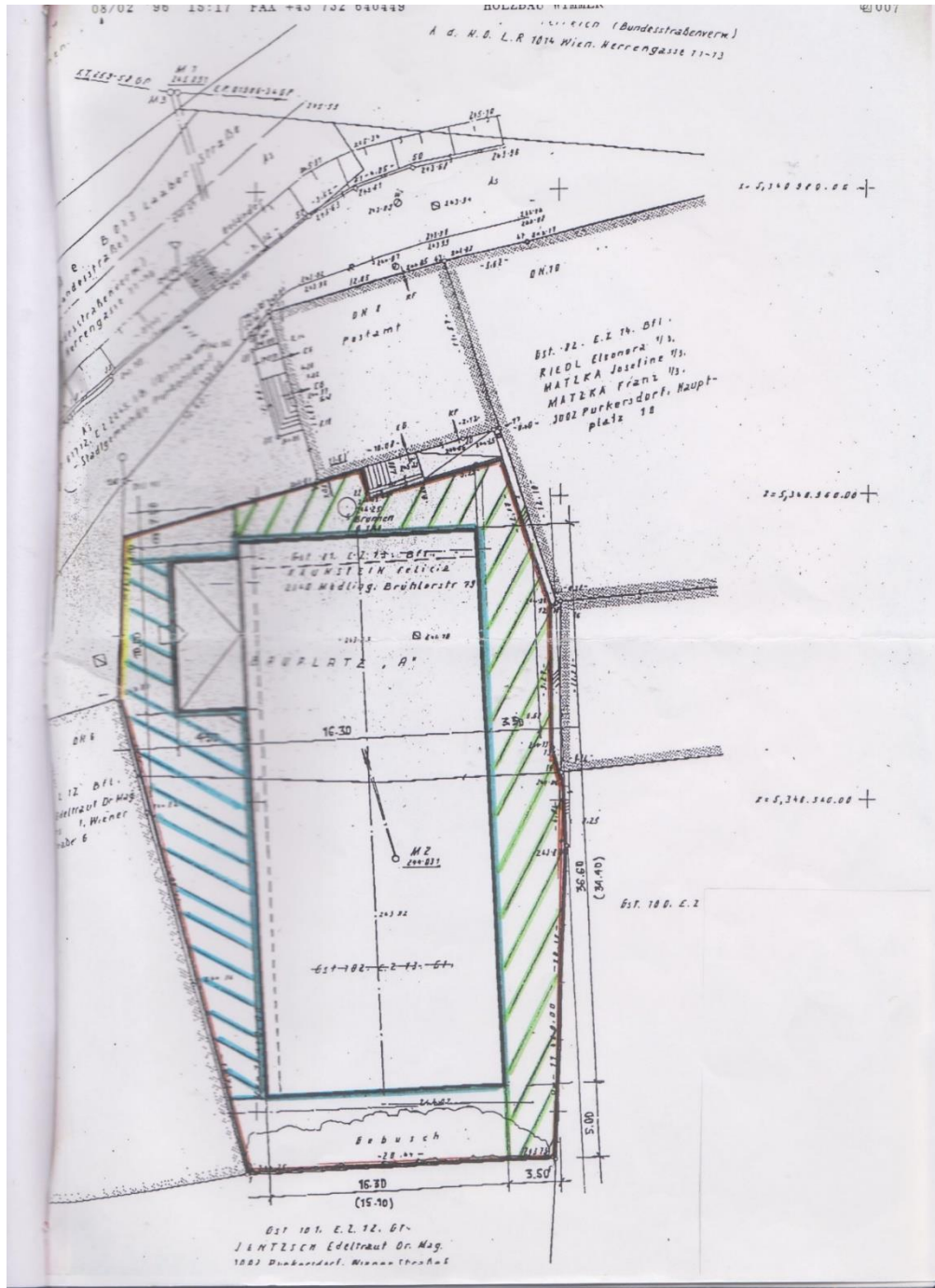
1. Dieser Vertrag wird in drei Gleichschriften ausgefertigt, von denen jede Vertragspartei eine erhält.
2. Die Vermieter führen die Gebührenanzeige beim Finanzamt Österreich - Sonderzuständigkeiten durch. Für Vergebührungszwecke wird festgehalten, dass der dreijährige Mietzins (einschließlich USt) EUR 91.584,- beträgt. Die aus der Gebührenanzeige resultierende Rechtsgeschäftsgebühr (EUR 915,84) ist von der Mieterin zu tragen.
3. Festgehalten wird, dass der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf diesen Vertrag mit Beschluss vom genehmigt hat.

Purkersdorf, am

Dr. Christian Matzka

Stadtgemeinde Purkersdorf

Elisabeth Matzka



AUFLÖSUNGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

Herrn **Dr. Christian Matzka**,
3002 Purkersdorf, Wiener Straße 10
und

Frau **Elisabeth Matzka**,
1140 Wien, Hütteldorfer Straße 275
einerseits

u n d

der **WIPUR** Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH (FN 184540h)
3002 Purkersdorf, Hauptplatz 1
andererseits wie folgt:

Folgende, zwischen den eingangs genannten Vertragsparteien bestehenden Verträge über die Miete von Teilflächen der EZ 13 Grundbuch 01906 Purkersdorf, werden hiemit einvernehmlich aufgehoben:

- Mietvertrag o.D., dem FA für Gebühren und Verkehrssteuern angezeigt am 23.2.2004
- Nachtrag zum Mietvertrag, dat. 21.8.2013
- Zweiter Nachtrag zum Mietvertrag, dat. 23.3.2018

Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. Juni 2023 in Kraft.

Purkersdorf, am

Dr. Christian Matzka

WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt
Purkersdorf GmbH

Elisabeth Matzka

BEILAGEN GR481 Gesellschafterbeschluss Verkauf AHS Provisorium I und Kaufvertrag
Gebäude AHS Provisorium I

WIPUR | Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH



GESELLSCHAFTERBESCHLUSS

im Umlaufweg gemäß § 34 GmbHG

der

WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH

mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Purkersdorf

Die Alleingesellschafterin fasst folgenden Beschluss:

Entsprechend dem beigefügten Kaufvertrag verkauft die WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH an die Stadtgemeinde Purkersdorf am 30.06.2023 das Gebäude „AHS-Provisorium I“, Wiener Straße 8, 3002 Purkersdorf.

Beilagen:

- Kaufvertrag

Purkersdorf, am 21.06.2023

WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH | A-3002 Purkersdorf | Hauptplatz 1
Geschäftsführer: ■ Werner Prochaska | Tel.: 0676/633 75 27 | e-mail: werner.prochaska@wipur.net
■ Mag. Karl Pannosch | Tel.: 0664/415 13 51 | e-mail: karl@pannosch.at
FN 184540 h | Landesgericht St. Pölten | UID-Nr. ATU60767904
Bankverbindung: IBAN:AT84 1200 0006 1924 5400 | BIC: BKAUATWW

Kaufvertrag

Abgeschlossen zwischen:

1. der **WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH** mit dem Sitz in Purkersdorf und der Geschäftsanschrift A-3002 Purkersdorf, Hauptplatz 1, registriert im Firmenbuch zu FN 184540 h, vertreten durch die zeichnungsberechtigten Organe; diese als **Verkäuferin**, einerseits; und
2. der **Stadtgemeinde Purkersdorf**, A-3002 Purkersdorf, Hauptplatz 1 (Rathaus), vertreten durch die zeichnungsberechtigten Organe; diese als **Käuferin**, andererseits;

wie folgt:

I. Eigentumsverhältnisse, Präambel und Vertragsgegenstand

Die WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH hat mit Kaufvertrag vom 19.02.2003 das auf dem der Einlagezahl 13 des Grundbuches der Katastralgemeinde 01906 Purkersdorf zugeschriebenen Grundstück Nr. .81 errichtete zweigeschoßige Fertigteilhaus von der Stadtgemeinde Purkersdorf erworben und mit den Grundstückseigentümern, der Familie Matzka, einen Flächenmietvertrag mit Beginn 01.02.2004 mit zwei Nachträgen zur Verlängerung der Flächenmiete bis 30.06.2023 abgeschlossen. In der Bauwerkskartei ist zu UH 1/03 die Hinterlegung des genannten Kaufvertrages erfolgt.

Der **Vertragsgegenstand** ist das auf Grundstück Nr. .81 der KG 01906 Purkersdorf errichtete, angeblich im Alleineigentum der WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH stehende Superädifikat.

Zum Vertragsgegenstand zählt das gesamte zweigeschoßige Fertigteilgebäude mit sämtlichem zum Übergabezeitpunkt vorhandenen Einrichtungsgegenständen und Heizungs-, Elektro- und Sanitärinstallationen.

II. Kaufvereinbarung

Die WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH verkauft den Vertragsgegenstand um den im Punkt III. genannten Kaufpreis an die Stadtgemeinde Purkersdorf, die den Vertragsgegenstand erwirbt.

III. Kaufpreis

Als Barkaufpreis wird ein Betrag von EUR 1,00 (Euro eins) vereinbart. Die Berichtigung des Kaufpreises erfolgt im Verrechnungsweg.

Es liegt ein Gutachten eines gerichtlich zertifizierten Sachverständigen vor, wonach der Verkehrswert des Vertragsgegenstandes EUR 1,00 beträgt.

IV. Übergabe

Die Übergabe und Übernahme des Vertragsgegenstandes in den Besitz der Käuferseite erfolgt am 30.06.2023; von diesem Zeitpunkt der tatsächlichen Übergabe an gehen Gefahr und Zufall auf die Käuferseite über. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass

bezüglich den Nutzen und Lasten des Vertragsgegenstandes als Verrechnungsstichtag der 30.06.2023 vereinbart wird.

V. Gewährleistung

Die Gewährleistung für Sachmängel wird – soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen. Die Verkäuferin haftet für den schulden- und lastenfreien Eigentumsübergang.

VI. Sonstige Verpflichtung

Die WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH hat sich gegenüber der Liegenschaftseigentümerin verpflichtet, das Superädifikat wieder zu entfernen und die Grundfläche entsprechend zu begrünen.

Die Käuferin übernimmt diese Verpflichtung.

Die WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH überträgt alle sich aus dem Flächenmietvertrag mit Vertragsbeginn vom 01.02.2004 und den beiden Nachträgen vom 21.08.2013 und 23.03.2018 zwischen den Eigentümern des Grundstücks und ihr selbst bestehenden Rechte und Pflichten auf die Käuferin, die in diese Rechte eintritt und die Pflichten übernimmt; festgehalten wird, dass zwischen der Käuferin und den Eigentümern des Grundstücks bereits Vertragsverhandlungen über eine Novation des bestehenden Hauptmietvertrages im Gange sind.

VII. Allgemeine Bestimmungen

Den Vertragsparteien sind der Übergang von Objektversicherungsverträgen auf die Käuferseite, die Haftung beider für die laufende Prämie, die unverzügliche Anzeigepflicht und die einmonatige gesetzliche Kündigungsmöglichkeit bekannt. Sollte der Versicherer gewährte Dauerrabatte wegen einer vorzeitigen Kündigung von der Verkäuferseite rückfordern, so hat die Käuferseite diese der Verkäuferseite zu ersetzen.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, die nach grundbücherlicher Durchführung der Käuferseite ausgefolgt und von ihr verwahrt wird; die Verkäuferseite erhält eine Kopie.

Die grundbücherliche Durchführung des Kaufvertrages ist von der Käuferin ehestmöglich vorzunehmen, sie wird vom Urkundenverfasser vorgenommen.

VIII. Kosten, Verkehrssteuern und Ertragssteuern

Sämtliche mit der Errichtung und Grundbucheintragung dieses Vertrags verbundenen Kosten, Gebühren und Verkehrssteuern verpflichtet sich die Käuferseite allein zu zahlen, die den Auftrag zur Errichtung dieses Vertrages erteilt hat.

Die Gegenleistung liegt unter dem nach dem GrEStG und der Grundstückswertverordnung zu bildenden Grundstückswert. Es liegt ein Gutachten eines gerichtlich zertifizierten Sachverständigen über einen Verkehrswert iHv EUR 1,00 vor. Gemäß § 4 Abs 1 letzte beiden Sätze ist dieser Wert Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer. Die Befreiung gem § 3 Abs 1 Z 1 GrEStG wird in Anspruch genommen.

Es liegt ein begünstigter Erwerb zwischen Gesellschaft und ihrer Gesellschafterin vor. Bemessungsgrundlage für die 1,1%-ige gerichtliche Eintragungsgebühr für die Einverleibung des Eigentumsrechtes ist daher der dreifache erhöhte steuerliche Einheitswert, maximal jedoch 30% des Werts des einzutragenden Rechts.

Die Käuferin erteilt Dr. Günther Fuchs den Auftrag, die Grunderwerbsteuer und die gerichtliche Eintragungsgebühr vorrangig im Weg einer Selbstberechnung vorzunehmen oder subsidiär den Grunderwerb im Weg einer Abgabenerklärung anzuzeigen; gleichzeitig

wird bestätigt, dass dieser Vertrag alle grunderwerbsteuerlichen Grundlagen für die Selbstberechnung bzw. Anzeige enthält und deren Richtigkeit und Vollständigkeit hiermit bestätigt. Sie verpflichtet sich der Verkäuferseite gegenüber, innerhalb der Kaufpreisfälligkeitsfrist /bis längstens 14 Tage nach beiderseitiger Kaufvertragsunterfertigung die Grunderwerbsteuer und die gerichtliche Eintragungsgebühr an den Treuhänder in der von ihm selbstzuberechnenden Höhe zu erlegen.

Die Verkäuferin übt die Optionsmöglichkeit auf die Regelbesteuerung nach § 6 Abs 2 UStG 1994 nicht aus. Die Rückverrechnung lukrierter Vorsteuern aus Anschaffungs- oder Herstellungskosten, oder Großreparaturen nach § 12 Abs 10 UStG 1994 ist der Verkäuferin bekannt.

IX. Hinterlegungserklärung

Die Vertragsparteien erteilen die ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieses Vertrages in der Sammlung der beim Bezirksgericht Purkersdorf zu Katastralgemeinde 01906 Purkersdorf hinterlegten und eingereichten Liegenschafts- und Bauwerksurkunden nachstehende Hinterlegung vorgenommen werden kann:
Die Einreichung bzw. Hinterlegung einer beglaubigten Kopie dieser Urkunde zum Zwecke des Erwerbs des Eigentumsrechtes an dem im Punkt I. näher beschriebenen und auf dem Gst.Nr. .81 errichteten Superädifikat für die Stadtgemeinde Purkersdorf.

X. Vollmacht

Alle Vertragsparteien beauftragen und bevollmächtigen Dr. Günther Fuchs, geboren am 31.05.1963, öffentlicher Notar, sie in allen zur Durchführung dieses Vertrages notwendigen Verfahren zu vertreten. Diese Vollmacht umfasst insbesondere auch eine Geldvollmacht, eine Vollmacht zur Selbstberechnung der Verkehrsteuern und Gebühren und eine Vollmacht zur Antragstellung beim Grundbuch, gegebenenfalls auch zu Eintragungen, die nicht zum Vorteil des Antragstellers sind, und zur Einwilligung in die Löschung einer Treuhänderrangordnung nach § 57a Abs 2a GBG. Es gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen von Dr. Günther Fuchs.
Weiters beauftragen und bevollmächtigen alle Vertragsparteien Mag. Martin Galoppi, Notarsubstitut, geb. 9.4.1988, in ihrem Namen Nachträge und Ergänzungen dieses Vertrages zu unterschreiben, soweit diese Ergänzungen und Nachträge zur grundbücherlichen Durchführung erforderlich sind.

XI. Erklärung

Die Käuferin erklärt durch die statutengemäß zur Vertretung nach außen berufenen Organe an Eides statt, dass sie als inländische Körperschaft nicht Ausländerin im Sinn des § 3 Z 6 NÖ GVG 2007 ist, dass sie ihren satzungsgemäßen Sitz im Inland hat und es keine Anteile an ihrem Gesellschaftskapital bzw. an ihrem Vermögen gibt.

XII. Rechtswirksamkeit

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf gemäß § 35 Z 22 lit a NÖ GO 1973.

Purkersdorf, 21.06.2023

Für die Verkäuferin:

WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH

Werner Prochaska
Geschäftsführer

Mag. Karl Pannosch
Geschäftsführer

Für die Käuferin:

.....
Stadtgemeinde Purkersdorf

Dieser Kaufvertrag wurde mit Beschluss des Gemeinderats der Stadtgemeinde Purkersdorf amgenehmigt.

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

GR0482 Friedhofsordnung NEU

Antragsteller: PUTZ STR Christian, vorgetragen durch BRUNNER GR Roman

Die bestehende Friedhofsordnung der Stadtgemeinde ist aus dem Jahr 1970 soll adaptiert werden. An sich handelt es sich hierbei um eine Verordnung des Bürgermeisters, der dem Gemeinderat diese zur Kenntnis bringen möchte. In der gleichen Sitzung des Gemeinderates soll auch die Friedhofsgebührenordnung angepasst werden (Ressort STR Pannosch).



FRIEDHOFSORDNUNG

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den

FRIEDHOF DER STADTGEMEINDE PURKERSDORF

§ 1

Eigentum, Betrieb und Verwaltung

1. Der Friedhof steht im Eigentum der Stadtgemeinde Purkersdorf, im Folgenden kurz Gemeinde genannt. Er ist zum gemeinschaftlichen Gebrauch der Angehörigen sämtlicher Glaubensbekenntnisse sowie Bekenntnisloser bestimmt.
2. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betrieb des Friedhofes und seiner Einrichtungen (Aufbahrungshalle, Leichenkammer) ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten und für die Bestattungsmöglichkeit der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.
3. Die Verwaltung des Friedhofs wird von der Friedhofsverwaltung besorgt. Die Friedhofsverwaltung befindet sich im Gemeindeamt. Die Leitung obliegt dem Bürgermeister. Die Amtsstunden der Friedhofsverwaltung richten sich nach den Amtsstunden der Gemeinde und sind in ortsüblicher Weise kundgemacht.
4. Der Gemeinde obliegt die Herstellung und Erhaltung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofes. Eine Räumung und Bestreuung während des Winters wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Die Benützung ist den Witterungsverhältnissen anzupassen. Das Betreten des Friedhofes besteht auf eigene Gefahr.

§ 2

Einteilung des Friedhofs

Der Friedhof Purkersdorf ist in 24 Gruppen, alter Teil, neuer Teil, Urnenhain und Urnenwände unterteilt. Die Bezeichnung erfolgt mittels Buchstaben und fortlaufender Nummerierung. Entlang der Friedhofsmauer liegen Mauergrüfte.

§ 3

Grabstellen

Der Friedhof Purkersdorf verfügt über folgende Grabstellen:

- a) Familiengräber für bis zu 4 Leichen (*Maße rd. 2,40m lang, 1,10m breit, 2,20m tief*)
- b) Grüfte für bis zu 3,6,9 oder 12 Leichen (*Maße rd. 2,80m lang, 1,70m breit, 2,50m tief*)
- c) Urnengräber für bis zu 4 Urnen (*Maße rd. 1,10m lang, 1,10m breit, 0,80m tief*)
- d) Urnennischen für bis zu 2 Urnen



§ 4

Grabstellenverzeichnis und Übersichtsplan

1. Bei der Friedhofsverwaltung liegen das Grabstellenverzeichnis, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten, der benützungsberechtigten Personen und die Dauer des Benützungsrechts hervorgeht, sowie ein Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen zur allgemeinen Einsichtnahme während der Amtsstunden auf.
2. In das Grabstellenverzeichnis und den Übersichtsplan wird unentgeltlich Einsicht gewährt und Auskunft erteilt.

§ 5

Zuweisung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle

1. Um Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Friedhofsverwaltung unter Angabe der gewünschten Grabart und der gewünschten Grabstelle anzusuchen.
2. Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.
3. Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid enthält den/die Namen der benützungsberechtigten Person/en (im Folgenden kurz: benützungsberechtigte Person), die genaue Bezeichnung des Friedhofs, der Grabstelle und der Grabart sowie Dauer und Ablauf des Benützungsrechts.

§ 6

Inhalt und Dauer des Benützungsrechts

1. Das Benützungsrecht steht einer oder mehreren Personen zu. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungsrecht an einer Grabstelle, ist der Gemeinde eine Ansprechperson zu nennen, welche die benützungsberechtigten Personen gegenüber der Gemeinde vertritt und auch die Ansprechperson für diese in allen erforderlichen Belangen ist.
2. Das Benützungsrecht berechtigt - je nach Art der zugewiesenen Grabstelle - zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder zur Beisetzung von Urnen. Es berechtigt und verpflichtet nach Maßgabe der Friedhofsordnung zur Ausgestaltung und zur Instandhaltung der Grabstelle.
3. Das erstmalige Benützungsrecht endet bei Erdgräbern und bei Urnengrabstellen nach Ablauf von zehn Kalenderjahren. Bei gemauerten Grabstellen (Grüften) nach Ablauf von dreißig Kalenderjahren. Die Fristen beginnen mit dem auf die Begründung des Benützungsrechts folgenden Jahr.
4. Jede benützungsberechtigte Person und deren Ehegatte oder dessen Ehegattin bzw. dessen eingetragener Partner oder deren eingetragene Partnerin haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Jede benützungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungsrecht, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.
5. Die Mindestruhefrist beträgt zehn Jahre. Innerhalb dieser Frist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl). Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenreste von der Friedhofsverwaltung oder durch von ihr beauftragte Personen innerhalb der Grabstelle zusammengelegt werden.



Die zusammengelegten Leichenreste sind in ein leicht verrottbares Behältnis zu geben und am Grund der Grabstelle wieder zu vergraben.

§ 7

Verlängerung des Benützungsrechts

1. Mit jeder Belegung wird das Benützungsrecht um zehn Jahre verlängert. Die Frist beginnt mit dem auf die Verlängerung des Benützungsrechts folgenden Jahr.
2. Das Benützungsrecht verlängert sich jeweils um weitere zehn Kalenderjahre, wenn die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, mit dessen Ablauf das geltende Benützungsrecht erlischt, entrichtet wird.
3. Mindestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützungsrechts wird die benützungsberechtigte Person schriftlich durch die Gemeinde verständigt, dass das Benützungsrecht abläuft und zu welchen Bedingungen es weiter verlängert werden kann. Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntes Aufenthaltes, oder kann nicht leicht ausgeforscht werden, erfolgt die Verständigung durch einen dreimonatigen Aushang am Friedhof beziehungsweise auf der Amtstafel.
4. Wird die Verlängerungsgebühr nicht zeitgerecht entrichtet, wird die benützungsberechtigte Person nachweislich darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Benützungsrecht erlischt, wenn die Verlängerungsgebühr nicht binnen eines Monats entrichtet wird.

§ 8

Übertragung und Eintritt in das Benützungsrecht an einer Grabstelle

1. Auf Antrag der benützungsberechtigten Person, kann das Benützungsrecht einer anderen physischen oder juristischen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der Gemeinde übertragen werden.
2. Nach dem Tod der benützungsberechtigten Person können die nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen (Ehegatte/Ehegattin bzw. eingetragene/r Partner/in, Lebensgefährtin/Lebensgefährte, Kinder, Eltern, die übrigen Nachkommen, Großeltern, Geschwister) den Eintritt in das Benützungsrecht binnen dreier Monate beantragen. Über die Zuerkennung des Benützungsrechts wird von der Gemeinde entsprechend der gesetzlichen Reihenfolge (siehe oben) mit Bescheid entschieden. Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsrecht Gebrauch, wird das Benützungsrecht mit Bescheid jener Person zuerkannt, die die Grabstellen(Verlängerungs-)gebühr entrichtet hat.

§ 9

Erlöschen des Benützungsrechts

1. Das Benützungsrecht erlischt
 - a. durch Zeitablauf wegen Nichtentrichtung der Verlängerungsgebühr,
 - b. durch schriftlichen Verzicht,
 - c. durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§ 33 Abs. 4 NÖ NÖ Bestattungsgesetz 2007),



- d. bei Auflassung oder Schließung des Friedhofs oder eines Teils des Friedhofs oder
 - e. durch Entzug wegen Nichtentrichtung der Grabstellengebühr (§ 33 Abs. 5 NÖ Bestattungsgesetz 2007).
2. Bei Erlöschen des Benützungrechts wird durch die Gemeinde auf Dauer von vier Monaten die Grabstelle als „Heimgefallen“ gekennzeichnet und der Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde sowie am Friedhof kundgemacht.
 3. Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungsfrist des Abs. 2 durch die bisherige benützungsberechtigte Person zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benützungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Gemeinde über und diese kann der bisherigen benützungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung in Rechnung stellen oder ist ersatzlos berechtigt das auf dem Grab befindliche Grabmal, Einfassung und sonstiges Zubehör einem neuerlichen Grabnutzer zu überlassen. Vom bisherigen Benützungsberechtigten ist dann eine Verzichtserklärung vorzulegen.
 4. Bei heimgefallenen Grabstellen kann die Friedhofsverwaltung Leichenreste und Urnen in einer gemeindeeigenen Grabstelle beisetzen.

§ 10

Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstellen

1. Grabstellen sind innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Benützungrechts entsprechend der Friedhofsordnung und der Würde des Ortes nach den folgenden Richtlinien auszugestalten. Für die Gestaltung und Instandhaltung der Grabstellen ist die benützungsberechtigte Person verantwortlich.
2. Die Errichtung eines Grabdenkmals (Kreuz, Tafel, Grabstein, Skulptur, Grabdeckel, Denkmalüberdachung) ist der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmals unter Angabe des Materials, der Grabinschrift sowie eine Skizze mit Größenangaben beizulegen. Die maximale Denkmalthöhe richtet sich nach der jeweiligen Grabstelle und ist mit der Friedhofsverwaltung abzuklären. Das Denkmal darf nur von einem befugten Gewerbetreibenden errichtet werden. Dieser hat auf der Anzeige zu bestätigen, dass die Ausführung nach den geltenden ÖNORMEN bzw. ON-Regeln entspricht. Diese Anzeige ersetzt nicht allenfalls notwendige Anzeigen und Anträge nach den baurechtlichen Vorschriften.
 - a. Sämtliche Grabdenkmäler aus Eisen, Metall, Naturstein oder Holz dürfen einschließlich eines allfälligen Sockels nicht höher als 1,60m sein. Bei Urnengräbern darf das Kopffundament nicht mehr als 0,80m x 0,25m sein.
 - b. Alle Grabstellen müssen mit einer Grabeinfassung, welche nicht aus Holz bestehen darf, versehen sein. Diese kann, je nach Lage des Grabes, von der Gemeinde erlassen werden.
 - c. Grabdenkmäler sind ausschließlich aus Natur- oder Kunststein, Holz oder Schmiedeeisen gestattet. Andere Materialien bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Gemeinde. Ein Grabdenkmal darf nicht auf gemauert werden.
 - d. Die Fundamente für die Aufstellung von Grabdenkmälern und Grabeinfassungen haben einen entsprechenden Mindestquerschnitt von 15cm Breite und 18cm Höhe aufzuweisen.



- e. Der Grabbelag darf nur aus Gras/Erde, Kies oder Rindenmulch bestehen. Kunststoffrasen und andere naturferne Materialien sind nicht gestattet. Das Auflegen von Blinddeckeln auf Erdgräbern ist genehmigungspflichtig.
 - f. Das Überziehen von Grabanlagen, Sockeln und Fundamenten mit jeglichem Kunststoff ist nicht gestattet.
3. Die Errichtung von Grabdenkmälern wird innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige in der Gemeinde mit Bescheid untersagt, wenn:
 - a. das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde der Friedhofsanlage entspricht,
 - b. das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde oder
 - c. das Grabdenkmal nicht der Friedhofsordnung entspricht.
 4. Vor Ablauf der vierwöchigen Frist kann die Gemeinde auf Antrag mit Bescheid feststellen, dass das geplante Vorhaben dem Abs. 3 nicht widerspricht, und die Ausführung gestatten.
 5. Die Grabstellen dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstellen oder öffentliche Wege nicht beeinträchtigen. Die Bepflanzung der Grabstelle mit Bäumen oder großflächig wurzelnden hohen Sträuchern ist nicht gestattet. Jegliches Bepflanzen außerhalb der Grabstelle ist untersagt. Im Falle einer unrechtmäßigen Bepflanzung sind, nach vorheriger Aufforderung durch die Gemeinde, die Pflanzen und Bäume innerhalb einer bestimmten Frist durch die benutzungsberechtigte Person zu entfernen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die Beseitigung auf Kosten der benutzungsberechtigten Person durch die Gemeinde.
 6. Das Aufstellen unpassender Gefäße, z.B. Blechdosen, Glas- und Plastikflaschen, etc., zur Aufnahme von Schnittblumen und dergleichen ist nicht gestattet. Das Lagern von Gegenständen hinter und seitlich neben dem Grab ist untersagt. Diese können von der Friedhofsverwaltung ohne vorherige Verständigung ersatzlos entfernt werden. Die Gemeinde hat solche Gegenstände für die Dauer von sechs Monaten ab Entfernung aufzubewahren. Innerhalb dieser Frist sind sie auf Wunsch dem Benützungsberechtigten auszufolgen. Nach Ablauf der Frist kann die Gemeinde frei über diese Gegenstände verfügen.
 7. Das Aufstellen von Sitzgelegenheiten bei oder vor der Grabstelle ist nicht gestattet.

§ 11

Verwahrlosung und Baufähigkeit von Grabstellen

1. Ist eine Grabanlage oder eine Gruft baufällig oder verwahrlost, ist die Gemeinde berechtigt, die benutzungsberechtigte Person per Bescheid zu verpflichten, in angemessener Frist, längstens jedoch binnen 4 Monaten, die Anlage in Stand zu setzen. In begründeten Fällen kann die Frist um weitere zwei Monate verlängert werden.
2. Bei Gefahr im Verzug durch offensichtliche Baufähigkeit oder Verwahrlosung ordnet die Gemeinde sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benutzungsberechtigten Person an.
3. Ist die benutzungsberechtigte Person unbekanntem Aufenthalts und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, wird die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch an der Amtstafel der Gemeinde und durch Anschlag am Friedhof verlautbart.
4. Kommt eine benutzungsberechtigte Person der Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benützungsrecht mit Ablauf des Jahres in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen.



§ 12

Bestattung

1. Die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen auf dem Friedhof ist von der benützungsberechtigten Person der Grabstelle der Gemeinde anzuzeigen. Bei Tod der benützungsberechtigten Person ist die Anzeige von nahen Angehörigen zu erstatten.
2. Die Bestattung einer Leiche in einer Grabstelle ist nur bis zur Höchstbelagszahl zulässig, sofern nicht eine Zusammenlegung von Leichenresten möglich ist.
3. Ist eine Bestattung nach Abs. 2 nicht möglich, wird der anzeigenden Person von der Gemeinde eine freie Grabstelle angeboten.
4. Die nahen Angehörigen des Verstorbenen haben in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu tragen:
 1. Ehegatte oder Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin,
 2. Lebensgefährtin oder Lebensgefährte,
 3. Kinder,
 4. Eltern,
 5. die übrigen Nachkommen,
 6. die Großeltern,
 7. die Geschwister.
5. Sind keine Angehörigen des Verstorbenen vorhanden, so wird von der Gemeinde eine Kremierung vorgenommen und die Urne in eine von der Gemeinde dafür vorgesehenen Grabstelle bestattet.

§ 13

Enterdigung

1. Die Enterdigung einer Leiche, von Gebeinen oder sonstigen Geweberesten sowie einer Urne oder Aschenkapsel bedarf der Bewilligung der Gemeinde.
2. Keiner Bewilligung bedürfen behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sowie Enterdigungen durch die Friedhofsverwaltung zum Zwecke einer Umbettung oder Zusammenlegung innerhalb der Bestattungsanlage nach Ablauf der Mindestruhefrist. Behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sind von der anordnenden Stelle vor der Enterdigung der Gemeinde unter Vorlage einer Ausfertigung der Anordnung zur Kenntnis zu bringen. Wird die enterdigte Leiche in dieser Grabstelle nicht sofort wieder bestattet, ist die Entfernung der Leiche im Grabstellenverzeichnis zu vermerken.
3. Eine Enterdigung, ausgenommen die Enterdigung einer Urne oder Aschenkapsel, ist erst nach Ablauf der Mindestruhefrist möglich. Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhefrist erfolgen.
4. Anträge auf Enterdigungen können von der benützungsberechtigten Person oder – mit deren Zustimmung – auch von nahen Angehörigen gestellt werden. Im Antrag ist der weitere Verbleib der Leiche anzugeben.
5. Bei sanitätspolizeilichen Bedenken können zur Vermeidung von Gefährdungen und Belästigungen Auflagen vorgeschrieben werden.



6. Eine Enterdigung vor Ablauf der Mindestruhefrist darf nur von einem befugten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Grabarbeiten bis zum Sarg dürfen durch von der Gemeinde bestimmte Personen durchgeführt werden.

§ 14

Überführung, Leichenkammer, Aufbahrungshalle

1. Nach der Totenbeschau ist jede Leiche in die Aufbahrungshalle oder Leichenkammer zu überführen. Die beabsichtigte Überführung einer Leiche ist rechtzeitig, spätestens am Tag der Überführung, durch das Bestattungsunternehmen der Gemeinde, in der sich die Leiche befindet, und der Gemeinde, in der die Bestattung erfolgen soll, schriftlich anzuzeigen.
2. Leichen dürfen nur von einem befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.
3. Ausgenommen von der Anzeigepflicht ist die Überführung einer
 - a. Leiche innerhalb einer Gemeinde, an ein anatomisches Universitätsinstitut, im Zusammenhang mit einer behördlich bzw. gerichtlich angeordneten Obduktion und
 - b. Urne oder Aschenkapsel, die Aschenreste enthält.
4. Das für die Überführung einer Leiche aus dem Ausland und in das Ausland geltende Internationale Abkommen über Leichenbeförderung, BGBl. NR. 118/1958, und die bundesgesetzlichen Vorschriften über den Transport von Leichen mit Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug sowie die Überführung von Infektionsleichen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.
5. Aufbahrungen dürfen nur in der Aufbahrungshalle vorgenommen werden. Außerhalb der Aufbahrungshalle darf eine Leiche nur mit Bewilligung der Gemeinde aufgebahrt werden. Diese Bewilligung ist zur verweigern, wenn sanitätspolizeiliche oder sonstige Bedenken bestehen. Die Benützung der Aufbahrungshalle und der Leichenkammer ist kostenpflichtig.
6. Die Aufbahrungshalle dient zur Aufbahrung von Leichen und zur Abhaltung von ortsüblichen Trauerfeierlichkeiten.

§ 15

Verhalten auf dem Friedhof

1. Der Friedhof darf nur während der am Eingang des Friedhofs kundgemachten Besuchszeiten betreten werden.
2. Auf dem Friedhof haben Besucher alles zu unterlassen was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Gemeinde bzw. den bestellten Friedhofsaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

Inbesondere ist nicht gestattet:

- a. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen,
- b. die Wege des Friedhofs mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausnahmegewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung (keiner Ausnahmegewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einer Berechtigung gemäß Abs. 3.),
- c. Unbrauchbar gewordenen Grabschmuck, oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Behälter abzulegen,



- d. Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - e. Tiere mitzunehmen (ausgenommen sind Blindenhunde),
 - f. Spielen, Herumlaufen, Lärmen, Rauchen und Konsumieren von Alkohol,
 - g. die Benützung nicht betreuter Wege bei Glatteis oder Schneeglätte.
3. Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nach erfolgter Anzeige bei der Gemeinde durchgeführt werden. Die Gemeinde stellt für ein- oder mehrmalige Arbeiten am Friedhof und für die Einfahrt mit Kraftfahrzeugen und Arbeitsmaschinen Berechtigungsscheine aus. Diese sind bei der Durchführung der Arbeiten bzw. bei der Einfahrt für Kontrollzwecke bereit zu halten. Die Berechtigungsscheine enthalten auch Angaben über Zeiten, in denen (z.B. wegen Begräbnisfeierlichkeiten) nicht mit lärmenden Maschinen gearbeitet und nicht in den Friedhof eingefahren werden darf. Bei Zuwiderhandeln gegen die Friedhofsordnung kann die erteilte Berechtigung eingeschränkt oder auf bestimmte Zeit entzogen werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an Personen, an den Friedhofsanlagen oder an Sachen im Eigentum der Benützungsberechtigten sowie der Friedhofsbesucher eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts.

§ 16

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden, sofern der Tatbestand einer Verwaltungsübertretung gem. § 40 NÖ Bestattungsgesetz 2007 vorliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

§ 17

Inkrafttreten

Die Änderung der Friedhofsordnung tritt am XX.XX.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister

Ing. Stefan Steinbichler

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

www.purkersdorf.at

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt die Verordnung zur Kenntnis und stimmt der Vorlage zu.

Wortmeldungen: Klinser, CWW;	Abstimmungsergebnis: 1e Enthaltung: Baum Alle anderen dafür
---	--



Lageplan

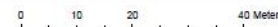
Stadtgemeinde Purkersdorf

3002 Purkersdorf, Hauptplatz 1
 Tel: 02231/63601
 e-Mail: gemeinde@purkersdorf.at

Copyright: DKM - (c) Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
 HINWEIS: Rechtsanspruch aus dieser Darstellung nicht ableitbar!



Plotdatum: 25.05.2023
 Maßstab (im Original): 1:1.000
 Erstellt durch Anwender:
 Christian Schweikhardt_Purkersdorf



WebOFFICE - powered by GEMDAT NÖ und VertiGIS

**GR0483 Grundsatzbeschluss: Gemeinde Tullnerbach – Irenental:
Wasserversorgung der Liegenschaften im Gemeindegebiet Purkersdorf**

Antragsteller: PUTZ STR Christian, vorgetragen durch BRUNNER GR Roman

Für Liegenschaften, die sich im Versorgungsbereich einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage befinden, besteht grundsätzlich Anschlusszwang, dieser ergibt sich aus dem NÖ WLAG sowie aus der Wasserleitungsordnung der Gemeinde. Die Liegenschaften (mit der Widmung Bauland) entlang der Landesstraße Irenental befinden innerhalb des Versorgungsbereiches der Stadtgemeinde Purkersdorf, sind jedoch mehr als 50 Meter von der nächstgelegenen öffentlichen Wasserleitung entfernt und Großteils aktuell noch per Hausbrunnenanlage versorgt.

Nun beabsichtigt die Marktgemeinde Tullnerbach eine Wasserleitung ausgehend von der B44 ins Irenental zu verlegen und im Zuge dessen auch einen Radweg zu errichten. Die Liegenschaften entlang der Landesstraße Irenental in Purkersdorfer Gemeindegebiet, können im Zuge der Errichtung dieser Wasserleitung nun über ein öffentliches Wasserleitungsnetz versorgt werden.

Im Rahmen der Errichtung der neuen Wasserleitung durch die Marktgemeinde Tullnerbach sollen die betroffenen Purkersdorfer Haushalte an diese angeschlossen und entsprechende Wasserversorgungsabgaben (Ergänzung, Anschluss) und laufende Wasserversorgungsgebühren demgemäß an die Marktgemeinde abgetreten werden.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Objekte:

- Irenental 1
- Irenental 2 d
- Wohnblock Irenental 9
- Irenental 4-6
- Irenental 11, 13, 15, 17, 19, 21

Erweiterung um weitere Liegenschaften entlang der Landesstraße Irenental (derzeit noch Widmung Glf) vorbehalten.

ANTRAG

Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss: Die Stadtgemeinde Purkersdorf tritt alle Gebühren- und Abgabenansprüche in Zusammenhang mit der geplanten Wasserleitung jener Liegenschaften, die im Bereich des Irenentals auf Purkersdorfer Gemeindegebiet liegen, an die Marktgemeinde Tullnerbach ab.

Wortmeldungen: /	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
----------------------------	--

Antragsteller: PUTZ STR Christian, vorgetragen durch BRUNNER GR Roman

Aufgrund einer erneuten Anfrage zum Ankauf einer Teilfläche aus Parzelle 616/3 (Linzer Straße, Höhe ON 62 / 64) soll nun – aufgrund u.a. Sachverhalts – folgender Grundsatzbeschluss gefasst werden:

Der Grundstücksstreifen Parz. 616/3, Teilfläche 1 mit 21 m² im Eigentum der Stadtgemeinde (ÖG), liegt vor dem Grundstück Parz. 579/46, EZ. 1037, KG. 01906 Purkersdorf, Linzer Straße 64 und ist als Bauland gewidmet. Entsprechend der NÖ Bauordnung 2014 hat das Grundstück Nr. 579/46 ein Bauverbot, solange es nicht direkt an eine öffentliche Verkehrsfläche anschließt oder durch ein im Grundbuch eingetragenes Servitut erschlossen ist. Bei einer Besichtigung des Grundstücksstreifens Nr. 616/3 durch das Bauamt wurde festgestellt, dass auf der zum Ankauf angesuchten Teilfläche 1 der Hauptkanal verläuft und sich ein Hauptkanaldeckel befindet. Ebenso verlaufen auch Einbauten anderer Versorgungsträger in diesem Streifen. Von Seiten der Bauverwaltung wird daher nicht empfohlen den Grundstücksstreifen zu veräußern. Um einen Anschluss an eine öffentliche Verkehrsfläche für dahinterliegende Grundstücke rechtlich zu ermöglichen wäre z.B. auch ein Servitutsvertrag mit einem Fahr- und Leitungsrecht zwischen der Stadtgemeinde Purkersdorf und der Grundeigentümerin der Parz. 579/46 geeignet.

In diesem Fall bedarf ein Bauplatz gemäß der NÖ Bauordnung eines im Grundbuch sichergestellten Fahr- und Leitungsrechts. Hierfür erforderlich:

- Grundbuchstauglicher, beidseitiger Servitutsvertrag (Kosten Beglaubigung und einmalige Vertragserrichtung – Vertragsmuster für alle Antragsteller)
- Grundbuchsgesuch (Eingabegebühr € 47,-)

Die Vertragserrichtungskosten sind von der Gemeinde zu tragen. Die Antragsteller haben die Beglaubigung ihrer Unterschriften sowie die jeweilige Eingabegebühr zu tragen. Einer möglichen zukünftigen Umwidmung steht dieser Eintrag nicht im Wege.

ANTRAG

Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss: Zustimmung zur grundbücherlichen Eintragung eines Fahr- und Leitungsrechts und damit zur (notwendigen) Herstellung des Anschlusses an eine öffentliche Verkehrsfläche im Bedarfsfall für die Anrainer im gegenständlichen Bereich der Linzer Straße. Ein einheitlicher, grundbuchstauglicher Servitutsvertrag soll erstellt und den jeweiligen Bauwerbern zur Unterfertigung vorgelegt werden.

Wortmeldungen: Keindl	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
--	--

GR0485 **Neue Öffnungszeiten und Tarife für die Nachmittagsbetreuung Kleinkindergruppe PUKI**

Antragstellerin: PASSET STR Susanne

Aufgrund der Kindergartenoffensive und neuer Bestimmungen des Landes NÖ zur Betreuung von Kleinkindern, ist die Betreuung der 1 ½ - 3-Jährigen in der Kleinkindergruppe (PUKI) für die Eltern ab September 2023 in der Zeit von 07:00 – 13:00 Uhr kostenfrei. Die Stadtgemeinde erhält neben der Trägerförderung in Zukunft einen Kinderbetreuungsbeitrag von € 341.- netto pro Kind und Monat vom Land NÖ ausbezahlt. Voraussetzung dafür ist eine neue Öffnungszeit ab 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Weiters ist die Anpassung der Nachmittagstarife erforderlich. Hier sollen grundsätzlich einheitliche gemeindeübergreifende Tarife mit der Marktgemeinde Gablitz gefunden werden. Aufgrund unterschiedlicher Schließzeiten (Gablitz 16:00 Uhr) können sich die Tarife nur an einander orientieren. Nach Rücksprache mit der Marktgemeinde Gablitz sollen folgende Tarife für die Nachmittagsbetreuung von 13:00 – 15:00 Uhr in der Kleinkindergruppe für Kinder mit Hauptwohnsitz in Purkersdorf festgelegt werden:

Betreuung 3 Tage pro Woche: € 115.- /Monat

Betreuung 5 Tage pro Woche: € 130.- /Monat

Kindern, die nicht ihren Hauptwohnsitz in Purkersdorf haben, wird bei Verfügbarkeit eines Platzes ein max. verrechenbarer Tarif von € 180.- pro Monat für 5 Tage pro Woche verrechnet.

Weiterhin soll eine Kautionshöhe von € 115,00 bei Zusage des Platzes durch die Gemeinde für mehr Planungssicherheit verrechnet werden, welche bei Inanspruchnahme des Platzes auf die erste Vorschreibung angerechnet, jedoch bei einem Verzicht nicht rückverrechnet wird. Der Bastelbeitrag von € 12.- pro Kind und Monat wird auch weiterhin verrechnet.

Änderungen der Betreuungszeiten sollen so wie im Kindergarten nur mehr quartalsweise am 1. September, 1. Dezember und 1. März eines Jahres möglich sein.

Eine Ferienbetreuung in den Semester- und Osterferien darf nach Rücksprache mit dem Land NÖ nicht mehr separat eingehoben werden.

Zusätzlich soll die Möglichkeit einer jährlichen Indexanpassung per 1.9.2023 gemäß VPI ab dem Jahr 2024 bis zur Höhe des dann geltenden max. verrechenbaren Elternbeitrags (derzeit € 180,-) eingeführt werden.

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt die neuen Öffnungszeiten und Nachmittagstarife für die Kleinkindergruppe PUKI so wie oben im Sachverhalt beschrieben ab September 2023.

Wortmeldungen: /	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
----------------------------	---

GR0486 Vertragsverlängerung und Vertragsanpassung, Hebamme Antonia Schuster

Antragstellerin: PASSET STR Susanne

Der zwischen der Stadtgemeinde Purkersdorf als Dienstgeber und Frau Antonia Schuster als Dienstnehmerin abgeschlossene freie Dienstvertrag endet mit 30.6.2023.

Aufgrund zeitlicher Kursänderungen wird das bestehende Vertragsverhältnis wie folgt angepasst:

Die bis jetzt 14tägig, in ihrer Ordination in der Bachgasse 4/1, angebotenen Beratungsgespräche für die Dauer von jeweils 2 Stunden werden ab 2023 auf 6 Kurse pro Jahr mit je 8 Stunden á € 65,-- angeboten sowie wird die Hebammensprechstunde in „kostenfreier Geburtsvorbereitungskurs für PurkersdorferInnen“ umbenannt.

Der Vertrag der Hebamme Antonia Schuster wird wie im Sachverhalt beschrieben auf 2 Jahre bis 30.6.2025 verlängert.

ANTRAG

Der Gemeinderat bewilligt die Vertragsverlängerung mit der Hebamme, Frau Antonia Schuster, vom 1. Juli 2023 bis 30. Juni 2025 für 6 Kurse pro Jahr zu je 8 Stunden á € 65,-- Gesamtkosten somit pro Jahr € 3.120,--

HH-Stelle: 1/430000-728100

Kreditrest: € 635,85

Wortmeldungen: /	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
----------------------------	--

Freier Dienstvertrag

Abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Purkersdorf als Dienstgeber (DG),
3002 Purkersdorf, Hauptplatz 1, vertreten durch Bürgermeister Ing. Stefan Steinbichler und Frau
Antonia Schuster, wohnhaft in 3002 Purkersdorf, Prof. Josef Humplik-Gasse 13,
als Dienstnehmerin (DN).

1. Dauer

Das Vertragsverhältnis beginnt am 1. Juli 2023 und wird auf die Dauer von 2 Jahren abgeschlossen.
Eine Verlängerung bedarf einer eigenen Vereinbarung.

2. Art der Tätigkeit

Die DNin wird mit folgender Tätigkeit betraut:
Kostenfreier Geburtsvorbereitungskurs für PurkersdorferInnen inkl. Beratung rund um
Schwangerschaft und Geburt.

Die Geburtsvorbereitungskurse durch die DNin werden 6 mal im Jahr zu je 8h im Gesundheitszentrum
Purkersdorf angeboten.

3. Dienstort

Gesundheitszentrum Purkersdorf, Bachgasse 4/1

4. Weisungsfreiheit

Die DNin unterliegt, soweit dies nicht durch die Natur des Auftrags vorgegeben ist, bei der Erfüllung
des Vertrages bzw. bei der Durchführung der von ihr übernommenen Tätigkeit hinsichtlich
Zeiteinteilung und Gestaltung des Tätigkeitsablaufs keinerlei Weisungen durch den DG.

5. Verschwiegenheit und Konkurrenzverbot

Die DNin ist zur Gemeinhaltung allfälliger ihr zur Kenntnis gelangenden Geschäfts- und
Betriebsgeheimnisse gegenüber jedermann – auch über das Ende des Dienstverhältnisses hinaus –
verpflichtet.

Die DNin erklärt, an keinen anderen DG gebunden zu sein und sich für die Dauer dieses
Vertragsverhältnisses auch an keinen anderen DG zu binden, der direkt oder indirekt in einem
Konkurrenzverhältnis zum DG steht. Auch wenn die DNin der Überzeugung ist, dass eine Bindung an
einen anderen DG keinesfalls eine Konkurrenzierung des DGs darstellt, wird sie dem DG davon
Mitteilung machen, sofern eine Bindung an einen anderen DG beabsichtigt ist.

6. Entgelt

Für ihre gesamte in Punkt 2. dieses Vertrages beschriebenen Tätigkeit erhält die DNin
€ 65,- pro geleisteter Beratungsstunde.

Zwischen dem DG und der DNin gilt als vereinbart, dass der DG die Kosten für 6
Geburtsvorbereitungskurse im Jahr zu je 8h übernimmt.

Die Beratung ist durch eine Anwesenheitsliste zu bestätigen.

Die Abrechnung hat jedes Jahr quartalsweise (4 x / Jahr) zu erfolgen.

Es wird auf die Verjährungsfrist des ABGB und UGB hingewiesen.

Die DNin verpflichtet sich darüber hinaus, die Dienstnehmer-Beiträge zur Sozialversicherung sowie
allfällige Steuern und Abgaben selbst zu entrichten.

7. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für Auseinandersetzungen aus diesem Vertrag wird das jeweils sachlich zuständige
Gericht für Purkersdorf vereinbart.

8. Sonstiges

Es wird festgehalten, dass arbeitsrechtliche Bestimmungen auf das vorliegende Vertragsverhältnis
keine Anwendungen finden.

Purkersdorf,

Für den Dienstgeber:

BGM Ing. Stefan Steinbichler

Die Dienstnehmerin:

Antonia Schuster

Bauwesen und Stadtplanung – WEINZINGER STR Viktor

GR0487 **Örtl. Raumordnungsprogramm:
19. Änderung des Flächenwidmungsplanes und 26. Änderung des
Bebauungsplanes – Nachtragsbeschlüsse – Änderungspunkt 3,
(Tullnerbachstraße 52-56)**

Umwidmung von BB in BK/BB-emissionsarme Betriebe u.BK

Antragsteller: WEINZINGER STR VizeBGM Viktor

SACHVERHALT

Der Entwurf zur 19. Änderung des Flächenwidmungsplanes und der 26. Änderung des Bebauungsplanes ist in der Zeit vom 12.12.2022 bis 23.01.2023 gemäß § 25 und 35 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 im Stadtamt Purkersdorf und auf der Homepage der Stadtgemeinde Purkersdorf zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Der **Änderungspunkt 3, Tullnerbachstraße 52-56, Umwidmung von BB in BK/BB-emissionsarme Betriebe und BK**, wurde in der 17. Sitzung des Gemeinderates 21.03.2023, zur **weiteren Behandlung** auf die **18. Sitzung des Gemeinderates am 20.06.2023 verschoben**. Es handelt sich nun um einen Nachtragsbeschluss zur 19. Änderung des Flächenwidmungsplanes und 26. Änderung des Bebauungsplanes.

Insgesamt sind 156 Stellungnahmen binnen der öffentlichen Auflagefrist bei der Stadtgemeinde Purkersdorf eingegangen. Zum Änderungspunkt 3 (Gegenstand der vorliegenden Beschlussfassung sind insgesamt 8 Stellungnahmen (Nr. 33, 57, 60,77, 80, 100, 128, 149) eingegangen.

Der Inhalt der Stellungnahmen, auch jener der Amtssachverständigen der Aufsichtsbehörde, wird nur insoweit behandelt, als dieser sich auf Änderungspunkt 3 bezieht.

Die Stellungnahmen zur 19. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes sowie zur 26. Änderung des Bebauungsplans (jeweils betreffend Änderungspunkt 3) werden zur leichteren Lesbarkeit und der teilweisen Überschneidung von Inhalten in einem Bericht zur Behandlung der Stellungnahmen zusammengefasst.

Die **nachstehenden Stellungnahmen** zu Änderungspunkt 3 wurden in der Gemeinderatssitzung am 21.03.2023 behandelt und **vom Gemeinderat bereits darüber abgestimmt**. Zur Nachtragsbeschlussfassung werden diese nochmals zur Kenntnis gebracht.

A) Stellungnahmen

1. Stellungnahmen der Amtssachverständigen, die von der Aufsichtsbehörde am 14.03.2023 übermittelt wurden:

1.1. Stellungnahme der Abteilung Allgemeiner Baudienst, Naturschutz vom 24. Jänner 2023

Abgesehen von Änderungspunkt 2 wurden die übrigen Änderungen am örtlichen Raumordnungsprogramm (19. Änd.) und am Bebauungsplan (26. Änd.) zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wurde bereits in der Sitzung am 21.03.2023 vom Gemeinderat behandelt und zur Kenntnis genommen.

1.2. Stellungnahme der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten vom 9. Februar 2023

Bzgl. **Änderungspunkt 3** seien die Planungsmotivation, der Änderungsanlass sowie die widmungsrelevanten Tatsachen **nachvollziehbar dargelegt**. Die **geplante Änderung stehe im Einklang mit den verbindlichen Planungsbestimmungen des NÖ ROG 2014 und entspreche den Kriterien der vorausschauenden Gestaltung sowie der geordneten Entwicklung des Gemeindegebiets**.

Widersprüche zu verbindlichen Planungsbestimmungen des NÖ ROG 2014 seien nicht festgestellt worden.

Die Stellungnahme wurde bereits in der Sitzung am 21.03.2023 vom Gemeinderat behandelt und zur Kenntnis genommen.

2. Stellungnahmen aus der öffentlichen Auflage:

Nachfolgend werden nur jene (Teile der) Stellungnahmen angeführt, die sich auf den Änderungspunkt 3 beziehen.

Sämtliche Original-Stellungnahmen liegen im Verfahrensakt auf und können eingesehen werden.

2.1. Stellungnahme Nr. 033

Geschäftszahl: SN_PKDF_F19_B26_033_01_230116

Registrierung Posteingang: 16.01.2023

An der Tullnerbachstraße 52-58 (**Änderungspunkt 3**) solle die bisherige Widmung Bauland Betriebsgebiet erhalten bleiben. Die Fläche sei zum Wohnen nur wenig geeignet. Die Festlegung Betriebsgebiet sei passend. Bei eventuellen Ansiedlungswünschen seien in Purkersdorf kaum mehr Flächen verfügbar.

Die Stellungnahme wurde in der Gemeinderatssitzung am 21.03.2023 wie folgt berücksichtigt:

Die Stadtgemeinde Purkersdorf ist um die Sicherung von Betriebsstandorten bemüht und hat mit dem örtlichen Entwicklungskonzept entsprechende Maßnahmen und Zielsetzungen rechtskräftig verordnet. Die Stadtgemeinde Purkersdorf ist mit dem geplanten **Änderungspunkt 3** bestrebt, die räumlichen Verlagerungs- und Erweiterungsbedürfnisse eines für den Wirtschaftsstandort Purkersdorf besonders relevanten Betriebs durch Instrumente der örtlichen Raumordnung zu berücksichtigen.

Durch **Änderungspunkt 3** wird eine effiziente Nutzung wie auch eine vertikale Nutzungsdurchmischung des ggs. betroffenen Teils dieses Betriebsstandortes ermöglicht. Im als Wohnstandort eher unattraktiven, vorderen, straßenzugewandten Bereich ist in der Erdgeschoßzone keine Wohnnutzung, sondern eine betriebliche Nutzung zulässig. Die Festlegungen des Bebauungsplans tragen dem im Bereich von Freiräumen im Wohnbauland entscheidenden Immissionsschutz Rechnung und ermöglichen durchaus eine Wohnbaulandeignung.

Den in der Stellungnahme vorgebrachten Einwänden kann daher **nicht stattgegeben** werden.

2.2. Stellungnahme Nr. 057

Geschäftszahl: SN_PKDF_F19_B26_057_01_230118

Registrierung Posteingang: 18.01.2023

Der/die Verfassende weist bezüglich **Änderungspunkt 3** darauf hin, dass im Erläuterungsbericht betreffend die Hausnummern ein Fehler vorliegen würde. Der jeweils beiliegende Bebauungsplan berücksichtige am benachbarten Gst.-Nr. 442/96 die beiden seit rd. zwei Jahren fertiggestellten Neubauten nicht, das beiliegende lärmtechnische Gutachten aber sehr wohl.

Der/Die Verfassende fragt, ob bereits Bebauungspläne bzw. konkrete (gewerbliche) Nutzungskonzepte für Gst.-Nr. 442/97 vorliegen würden? Die Liegenschaft habe bislang als Besucher:innenparkplatz bei Veranstaltungen im Steinbruch Dambach gedient. Der/Die Verfassende fragt, wie das Konzept künftiger Verkehrsbewältigung bei Veranstaltungen aussehe, wenn dieses Grundstück nicht mehr zum Parken zur Verfügung stehe. Innerhalb des Bushaltestellenbereichs Neupurkersdorf Dambachstraße (in westlicher Fahrtrichtung) würden sich die Einmündungen Totzersteig sowie Hauszufahrten befinden. Der/Die Verfassende stellt infrage, ob der Verbleib der Bushaltestelle sichergestellt sei und wo künftig die Zu- und Abfahrten zum Gst.-Nr. 442/97 verlaufen würden? Eine zusätzliche Frequenz von Fahrzeugen über den Haltestellenbereich sei kritisch zu sehen. Schließlich verleiht der/die Verfassende der Notwendigkeit von Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung im Bereich der Tullnerbachstraße Ausdruck. Die Verkehrsproblematik stehe in Zusammenhang mit der ggs. Umwidmungsthematik und sei einer allfälligen Neubewertung zugrunde zu legen.

Die Stellungnahme wurde in der Gemeinderatssitzung am 21.03.2023 wie folgt berücksichtigt:

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass zum Zeitpunkt der Erstellung des Auflageentwurfs zu **Änderungspunkt 3** nicht der aktuellste Stand der digitalen Katastralmappe (DKM) als Plangrundlage zur Verfügung gestanden ist.

Die geplante Änderung hat keine Auswirkung auf den Bestand der Bushaltestelle. Ob die betroffene Liegenschaft weiterhin als Besucher:innenparkplatz bei Veranstaltungen im Steinbruch Dambachtal genutzt werden kann, obliegt einer Vereinbarung zwischen dem/der Liegenschaftseigentümer:in und den Veranstalter:innen.

2.3. Stellungnahme Nr. 060

Geschäftszahl: SN_PKDF_F19_B26_060_01_230119

Registrierung Posteingang: 19.01.2023

An der Tullnerbachstraße 52-58 solle hinsichtlich **Änderungspunkt 3** die bisherige Widmung Bauland Betriebsgebiet erhalten bleiben. Die Fläche sei zum Wohnen nur wenig geeignet. Die Festlegung Betriebsgebiet sei passend. Bei eventuellen Ansiedlungswünschen seien in Purkersdorf kaum mehr Flächen verfügbar.

Die Stellungnahme wurde in der Gemeinderatssitzung am 21.03.2023 wie folgt berücksichtigt:

Bezüglich der vorgebrachten Einwände darf für die Beantwortung auf die Stellungnahme Nr. 33 verwiesen werden.

2.4. Stellungnahme Nr. 077

Geschäftszahl: SN_PKDF_F19_B26_077_01_230120

Registrierung Posteingang: 20.01.2023

Der/Die Verfassende bittet um Überdenkung des Vorhabens betreffend **Änderungspunkt 3**. Vor allem gehe es um die Parkmöglichkeiten des Theater Purkersdorf. Ein Bau auf dieser Fläche würde die letzten Parkmöglichkeiten für die Besucher:innen des

Sommertheaters im Steinbruch Dambach verhindern, was einen Fortbestand der Produktionen gefährde. Öffentliche Verkehrsmittel würden zu späterer Stunde nicht fahren (Bus) oder seien zu weit entfernt (Bahn). Zudem sei generell die Verkehrsentwicklung entlang der Tullnerbachstraße unerfreulich. Die Straße sei zu Stoßzeiten kaum noch zu überqueren. Weiters sei insbesondere der Bereich rund um die Einfahrtsstraße Dambachtal bereits jetzt sehr oft verparkt, sodass „Fahrzeuge bis zu dem Schranken der Forststraße und teilweise abenteuerlich an der B44 stehen“. Jeder weitere Bau (selbst, wenn jede Wohnung eine Garage habe) würde die Situation weiter verschlimmern.

Die Stellungnahme wurde in der Gemeinderatssitzung am 21.03.2023 wie folgt berücksichtigt:

Die betroffene Liegenschaft umfasst mehr als 5.500 m² und ist derzeit in weiten Teilen ungenutzt. In Anbetracht der topografischen Gegebenheiten (enge Tallagen) und dem rechtskräftig verordneten Bekenntnis der Stadtgemeinde Purkersdorf, kein Bauland nach außen zu erweitern, erscheint insbesondere im Bereich des Stadtzentrums und der Hauptachsen eine effiziente Nutzung der knappen Flächenressourcen raumordnungsfachlich vertretbar.

Durch **Änderungspunkt 3** wird eine effiziente Nutzung wie auch eine vertikale Nutzungsdurchmischung des ggs. betroffenen Teils dieses, für den Wirtschaftsstandort besonders relevanten Betriebsstandortes ermöglicht.

Die geplante Änderung hat keine Auswirkung auf die Fahrplangestaltung der umliegenden öffentlichen Verkehrsflächen. Ob die betroffene Liegenschaft weiterhin als Besucher:innenparkplatz bei Veranstaltungen im Steinbruch Dambachtal genutzt werden kann, obliegt einer Vereinbarung zwischen dem/der Liegenschaftseigentümer:in und den Veranstalter:innen.

Den in der Stellungnahme vorgebrachten Einwänden wird **nicht stattgegeben**.

2.5. Stellungnahme Nr. 080

Geschäftszahl: SN_PKDF_F19_B26_080_01_230122

Registrierung Posteingang: 22.01.2023

Hinsichtlich des Vorhabens auf der Tullnerbachstraße 52-58 (**Änderungspunkt 3**) spreche man sich gegen die gegenständliche Änderung aus, da Purkersdorf ausgesprochen wenige Betriebsgebiete und fast keine Reserveflächen habe. Zudem sei ein weitaus größerer Teil des Vorhabens für ein Wohnprojekt vorgesehen. Insofern sei die Streichung einer bestehenden Widmung Bauland-Betriebsgebiet fragwürdig. Weiters könne für dieses Wohnprojekt nicht von einer "hohen Lagegunst" gesprochen werden. Die öffentliche Anbindung mit dem Bus sei unzureichend und der nächste Bahnhof weit entfernt. Gleichzeitig würden fehlende Parkplätze im öffentlichen Raum bereits jetzt kritisiert und zentrale Einrichtungen fußläufig nicht erreichbar. Es komme zu einer Überschreitung des Dauerschallpegels durch ein zu hohes Verkehrsaufkommen auf der B44. Das ausgearbeitete "Lärmschutzprojekt" stelle zwar eine Senkung des Lärmpegels unter den höchstzulässigen Wert sicher, dennoch sei die Lärmbelastung sehr hoch. Weiters sei die im Sinne des Lärmschutzes geplante Änderung der Bebauungsweise von "o,k" auf "g" zu kritisieren, da diese massive geschlossene Bebauungsweise nicht dem Charakter der umliegenden eher locker angeordneten Bebauung entspreche.

Es wird festgestellt, dass es durch die beiden Änderungspunkte zu einer Gesamtfläche von 10.639 m² komme, welche in Bauland-Kerngebiet umgewidmet werden solle. Die Neuwidmung von Wohnbauland im Ausmaß von rund 1 ha widerspreche dem neuen örtlichen Entwicklungskonzept welches u. a. eine restriktive Siedlungsentwicklung zum Ziel habe.

Die Stellungnahme wurde in der Gemeinderatssitzung am 21.03.2023 wie folgt berücksichtigt:

Durch **Änderungspunkt 3** wird eine effiziente Nutzung wie auch eine vertikale Nutzungsdurchmischung des ggs. betroffenen Teils dieses Betriebsstandortes ermöglicht. Im als Wohnstandort eher unattraktiven, vorderen, straßenzugewandten Bereich ist in der Erdgeschoßzone keine Wohnnutzung, sondern eine betriebliche Nutzung zulässig. Die Festlegungen des Bebauungsplans tragen dem im Bereich von Freiräumen im Wohnbauland entscheidenden Immissionsschutz Rechnung und ermöglichen eine Wohnbaulandeignung.

Der Umgebungsbestand ist neben kleingliedrigen Bestandsgebäuden auch durch großvolumigere Reihen- und Zeilenbebauung gekennzeichnet. Durch die Festlegung einer seitlichen Baufluchtlinie bzw. einer vorderen Baufluchtlinie hin zum Tozzersteig wird betreffend die Anordnung der Baukörper das in der Umgebung vorherrschende, offene Erscheinungsbild nicht wesentlich beeinträchtigt.

Den in der Stellungnahme vorgebrachten Einwänden zu **Änderungspunkt 3** wird **nicht stattgegeben**.

Der Leitsatz einer restriktiven Siedlungsentwicklung und die u.a. damit verbundenen Bekenntnisse, kein Bauland nach außen zu erweitern und den Rahmen für bauliche Nutzungen in Randbereichen einzuschränken, bedeutet im Umkehrschluss, die vorhandenen Flächen, insbesondere im Bereich des Stadtzentrums und der Hauptachsen, möglichst effizient weiter zu entwickeln.

2.6 Stellungnahme Nr. 100

Geschäftszahl: SN_PKDF_F19_B26_100_01_230123

Registrierung Posteingang: 23.01.2023

Der/Die Verfassende spricht sich gegen eine Umwidmung in BK auf dem von **Änderungspunkt 3** betroffenen Grundstück aus, um eine Möglichkeit für künftige Betriebsansiedelungen in Purkersdorf zu erhalten.

Die Stellungnahme wurde in der Gemeinderatssitzung am 21.03.2023 wie folgt berücksichtigt:

Die Stadtgemeinde Purkersdorf ist um die Sicherung von Betriebsstandorten bemüht und hat mit dem örtlichen Entwicklungskonzept entsprechende Maßnahmen und Zielsetzungen rechtskräftig verordnet. Die Stadtgemeinde Purkersdorf ist mit dem geplanten **Änderungspunkt 3** bestrebt, die räumlichen Verlagerungs- und Erweiterungsbedürfnisse eines für den Wirtschaftsstandort Purkersdorf besonders relevanten Betriebs durch Instrumente der örtlichen Raumordnung zu berücksichtigen.

Durch **Änderungspunkt 3** wird eine effiziente Nutzung wie auch eine vertikale Nutzungsdurchmischung des ggs. betroffenen Teils dieses Betriebsstandortes ermöglicht. Im als Wohnstandort eher unattraktiven, vorderen, straßenzugewandten Bereich ist in der Erdgeschoßzone keine Wohnnutzung, sondern eine betriebliche Nutzung zulässig. Die Festlegungen des Bebauungsplans tragen dem im Bereich von Freiräumen im Wohnbauland entscheidenden Immissionsschutz Rechnung und ermöglichen durchaus eine Wohnbaulandeignung.

Den in der Stellungnahme vorgebrachten Einwänden zu **Änderungspunkt 3** kann daher **nicht stattgegeben** werden.

2.7 Stellungnahme Nr. 128

Geschäftszahl: SN_PKDF_F19_B26_128_01_230122

Registrierung Posteingang: 22.01.2023

Der/Die Verfassende merkt betreffend **Änderungspunkt 3** an, dass der Widmungsänderung unter der Voraussetzung, dass die Gesamtbebauungsdichte (beider Widmungen) dem Umfeld entspreche, zuzustimmen sei. In Kombination stelle die geplante Widmungsänderung eine zu hohe Bauungsdichte dar.

Die Stellungnahme wurde in der Gemeinderatssitzung am 21.03.2023 wie folgt berücksichtigt:

Durch **Änderungspunkt 3** wird eine effiziente Nutzung wie auch eine vertikale Nutzungsdurchmischung des ggs. betroffenen Teils dieses Betriebsstandortes ermöglicht. Im als Wohnstandort eher unattraktiven, vorderen, straßenzugewandten Bereich ist in der Erdgeschoßzone keine Wohnnutzung, sondern eine betriebliche Nutzung zulässig. Die Festlegungen des Bauungsplans tragen dem im Bereich von Freiräumen im Wohnbauland entscheidenden Immissionsschutz Rechnung und ermöglichen eine Wohnbaulandeignung.

Den in der Stellungnahme vorgebrachten Einwänden zu **Änderungspunkt 3** wird **nicht stattgegeben**.

2.8 Stellungnahme Nr. 149

Geschäftszahl: SN_PKDF_F19_B26_149_01_230123

Registrierung Posteingang: 23.01.2023

Bei der Tullnerbachstraße 52-58 (**Änderungspunkt 3**) solle die bisherige Widmung Betriebsgebiet bleiben. Die Fläche sei zum Wohnen wenig geeignet, Betriebsgebiet sei passender. Bei eventuellen Ansiedlungswünschen seien in Purkersdorf kaum mehr Flächen verfügbar.

Die Stellungnahme wurde in der Gemeinderatssitzung am 21.03.2023 wie folgt berücksichtigt:

Die Stadtgemeinde Purkersdorf ist um die Sicherung von Betriebsstandorten bemüht und hat mit dem örtlichen Entwicklungskonzept entsprechende Maßnahmen und Zielsetzungen rechtskräftig verordnet. Die Stadtgemeinde Purkersdorf ist mit dem geplanten **Änderungspunkt 3** bestrebt, die räumlichen Verlagerungs- und Erweiterungsbedürfnisse eines für den Wirtschaftsstandort Purkersdorf besonders relevanten Betriebs durch Instrumente der örtlichen Raumordnung zu berücksichtigen.

Durch **Änderungspunkt 3** wird eine effiziente Nutzung wie auch eine vertikale Nutzungsdurchmischung des ggs. betroffenen Teils dieses Betriebsstandortes ermöglicht. Im als Wohnstandort eher unattraktiven, vorderen, straßenzugewandten Bereich ist in der Erdgeschoßzone keine Wohnnutzung, sondern eine betriebliche Nutzung zulässig. Die Festlegungen des Bauungsplans tragen dem im Bereich von Freiräumen im Wohnbauland entscheidenden Immissionsschutz Rechnung und ermöglichen durchaus eine Wohnbaulandeignung.

Den in der Stellungnahme vorgebrachten Einwänden kann daher **nicht stattgegeben** werden.

B) Änderungspunkt 3 - Nachtragsbeschluss

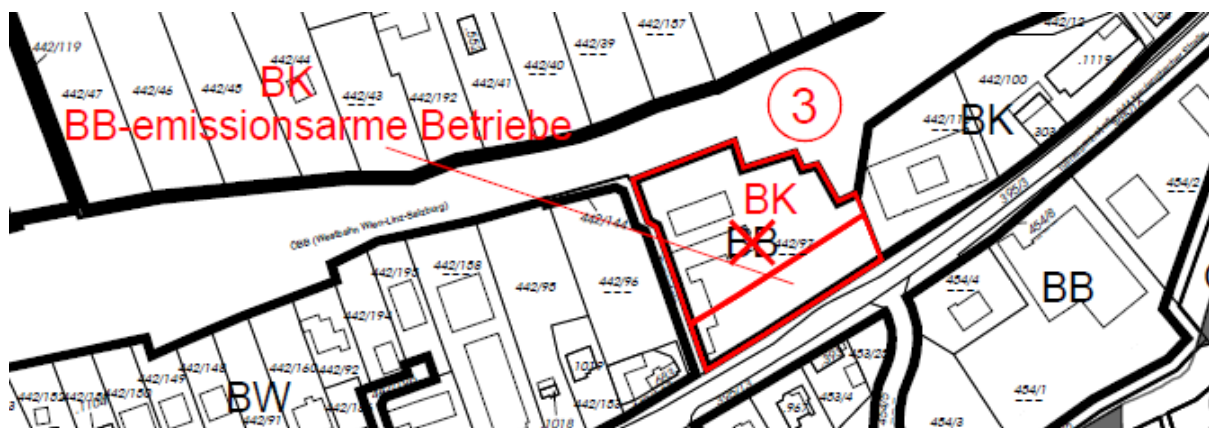
Änderungspunkt 3: Tullnerbachstraße 52-56, Umwidmung von BB in BK/BB-emissionsarme Betriebe und BK

Keine Änderung ggü. der öffentlichen Auflage

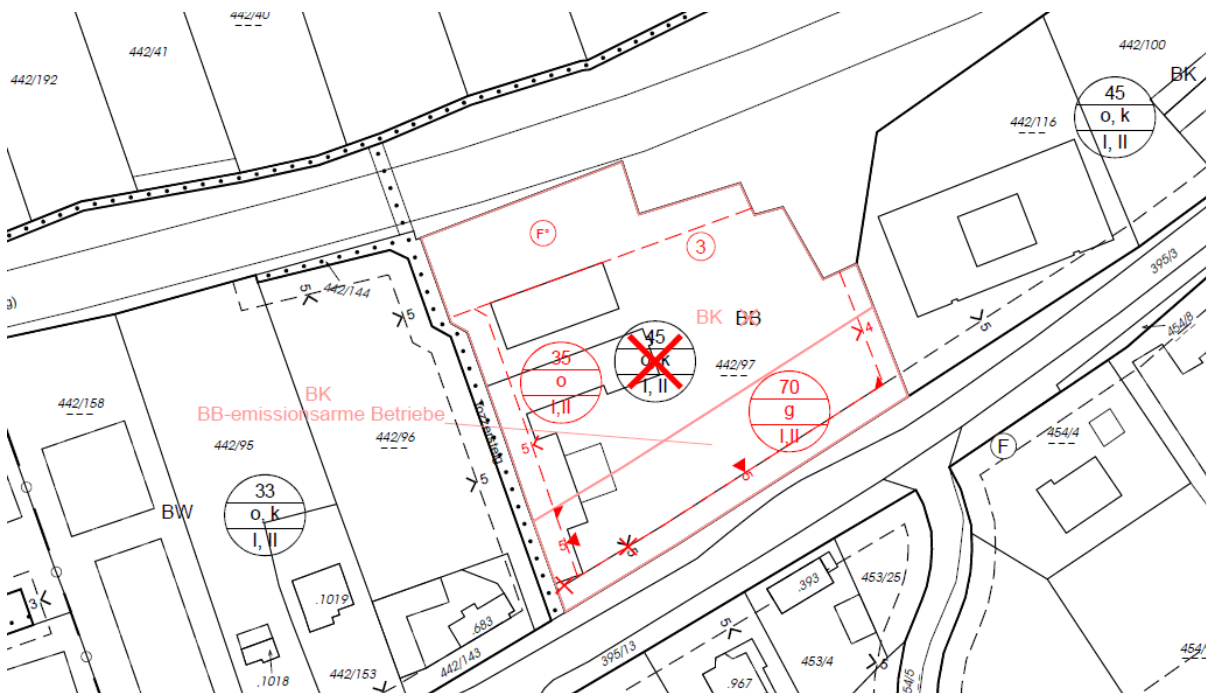
Steckbrief

<u>Änderung:</u>	inhaltliche Änderung
<u>Grundstücke:</u>	KG Purkersdorf, Gst.-Nr. 442/97, gemäß der planlichen Darstellung
<u>Mappenblätter:</u>	3
<u>Bestand:</u>	BB
<u>Planung:</u>	BK im Ausmaß von 3.910 m ² ; Widmung in zwei Ebenen BK/BB-emissionsarme Betriebe im Ausmaß von 1.712 m ²
<u>Bilanz § 3 Abs. 4 NÖ ROG 2014:</u>	BK bzw. BK/BB-emissionsarme Betriebe im Ausmaß von 5.622 m ²
<u>Bilanz § 6 Abs. 3 NÖ ROG 2014:</u>	keine Auswirkung
<u>Änderungsanlass:</u>	wesentliche Änderung der Grundlagen (§ 25 Abs.1 Z 2 NÖ ROG 2014 LGBl. Nr. 97/2020)
<u>Plandarstellung:</u>	

Plandarstellung öffentliche Auflage ÄP 3 im Zuge der 19. Änderung FLWPL:



Plandarstellung öffentliche Auflage ÄP 3 im Zuge der 26. Änderung BBPL:



Lage, Umgebung und aktuelle Festlegungen

Der Bereich des gegenständlichen Änderungspunktes umfasst die Liegenschaft Tullnerbachstraße 52-56 (Gst.-Nr. 442/97) im westlichen Gemeindegebiet Neu-Purkersdorf.

Die betreffende Liegenschaft ist als Bauland Betriebsgebiet (BB) festgelegt. Westlich grenzt das Grundstück an eine etwa 3,5 bis 4 m breite öffentliche Verkehrsfläche, den sogenannten Tozzersteig, der auf der Ebene des rechtskräftig verordneten Bebauungsplans als „Weg, der weder Aufschließungs- noch Durchzugsstraße ist“ verordnet ist. Wiederum westlich davon ist Bauland Wohngebiet (BW) festgelegt. Östlich der gegenständlichen Widmungsfläche ist Bauland Kerngebiet (BK) festgelegt.

Auf der dem Änderungspunkt gegenüberliegenden, südlichen Straßenseite der Tullnerbachstraße ist im Westen Bauland Wohngebiet, östlich Bauland Betriebsgebiet festgelegt.

Das umgebende Wohnbauland wird überwiegend durch zur Straße hin orientierte Mehrfamiliengebäude genutzt. Nordöstlich der gegenständlichen Fläche wird eine Liegenschaft als Garage des gegenüberliegenden, im Bauland Betriebsgebiet befindlichen, städtischen Wertstoffsammelzentrums genutzt. Auch Betriebe befinden sich im Bauland Kerngebiet. Westlich angrenzend wird das dem Änderungspunkt gegenüberliegende Bauland Betriebsgebiet durch einen Betrieb zur Herstellung labortechnischer Geräte genutzt. Jener Betrieb nutzt derzeit auch das gegenständliche Gst.-Nr. 442/97.

Nördlich des gegenständlichen Änderungspunktes verläuft die Trasse der Westbahn, die Bahnstation Unter Tullnerbach befindet sich etwa 1 km westlich des Änderungspunktes. Unmittelbar auf der Höhe der gegenständlichen Änderung befindet sich eine je Richtung zumindest zweimal pro Stunde frequentierte Bushaltestelle.

Auf der Ebene des rechtskräftig verordneten örtlichen Entwicklungskonzepts ist auf der gegenständlichen Fläche die Maßnahme „Sicherung bestehender Betriebsstandorte, erforderlichenfalls mit Instrumenten der örtlichen Raumordnung“ verankert.

Änderung und Planungsziele

Das gegenständlich betroffene Gst.-Nr. 442/97 wird derzeit in nur geringem Ausmaß durch „SY-LAB Geräte, Zubehör und Systeme für Laboratorien Gesellschaft m.b.H.“ betrieblich genutzt. Der hauptsächliche Betriebsstandort befindet sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite im Bereich der Liegenschaft Tullnerbachstraße 61-65 (Gst.-Nr. 454/1). Gem. Grundlagenerhebung zum rechtskräftig verordneten örtlichen Entwicklungskonzept handelt es sich dabei um einen „raumordnungsfachlich besonders relevanten Betrieb“ im Umfeld des Betriebsstandortes Tullnerbachstraße (vgl. Abbildung 1).

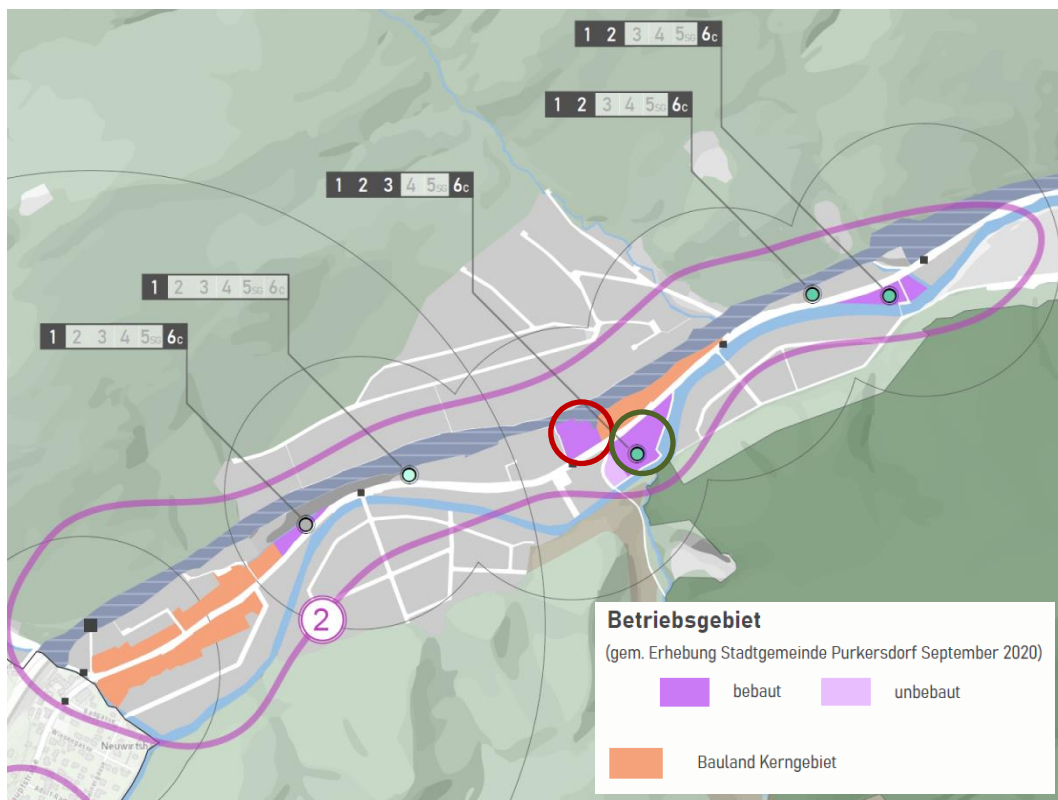


Abbildung 1: Ausschnitt Betriebsstättenkonzept - Analysekarte zum örtlichen Entwicklungskonzept, Bereich der Änderung (rote Umrandung) und Hauptstandort des „raumordnungsfachlich besonders relevanten Betriebs“ SY-LAB (grüne Umrandung)

Derzeit wird seitens der Liegenschaftseigentümerin eine räumliche Neuordnung der betrieblichen Strukturen geplant. Während eine reine betriebliche Nutzung des gegenständlichen Gst.-Nr. 442/97 in dem gegebenen Ausmaß nicht weiter erforderlich ist, verfügt das Gst.-Nr. 454/1, das den Hauptstandort des genannten Betriebs beherbergt, über räumliche Kapazitäten für allfällige betriebliche Erweiterungen. Westlich angrenzend befindet sich mit Gst.-Nr. 454/3 zudem eine Baulandreserve im gewidmeten Bauland Betriebsgebiet.

Ein Großteil des gegenständlich zu betrachtenden Gst.-Nr. 442/97 ist derzeit ungenutzt. Die weiterhin vorgesehene betriebliche Nutzung der Liegenschaft weist auch auf langfristige Sicht einen nur geringen Flächenbedarf auf und erzeugt in der Art der

betrieblichen Nutzung kein über das im Bauland Kerngebiet zulässige hinausgehende Emissionsverhalten.

Zur effizienten Nutzung der gegenständlichen Liegenschaft sieht die gegenständliche Änderung daher im vorderen Grundstücksbereich in einer Tiefe von 20 m eine Widmung in zwei Ebenen vor. Damit soll im Erdgeschoß bzw. bis zu einer Höhe von 3,5 (+/- 0,5 m) m über dem Bezugsniveau die Widmung Bauland Betriebsgebiet mit dem Zusatz „emissionsarme Betriebe“ (BB-...) festgelegt werden und darüber die Widmung Bauland Kerngebiet (BK). Im hinteren Bereich soll BK festgelegt werden. Damit wird eine der Umgebung entsprechende Durchmischung von Wohn- und betrieblichen Nutzungen ermöglicht, während gleichzeitig sichergestellt wird, dass im vorderen Bereich des Bauplatzes zumindest im ebenerdigen Geschoß nicht Wohn-, sondern betriebliche Nutzungen zulässig sind. Bei der Trennung der beiden Widmungsebenen trägt das Vorsehen einer Bandbreite von 1 m dem Ordnungsmaßstabs eines Flächenwidmungsplans und der damit verbundenen fehlenden Detailschärfe (im Vergleich zum Bebauungsplan oder einem Bauverfahren) Rechnung. Die Zusatzfestlegung „emissionsarme Betriebe“ stellt darüber hinaus sicher, dass keine betriebliche Nutzung zulässig ist, die ein der Widmungsfestlegung BK entsprechendes Emissionsverhalten übersteigt.

Die Bestimmung zur Trennung der geplanten Widmungen in zwei Ebenen findet wie folgt Eingang in den Verordnungswortlaut zum Örtlichen Raumordnungsprogramm wie auch in die Legende des Flächenwidmungsplans:

§ 3

Die Widmungsfestlegung BB-emissionsarme Betriebe gilt bis zu einer Höhe von 3,5 m (+/- 0,5 m) über dem Bezugsniveau.

Die Stadtgemeinde Purkersdorf ist mit dieser geplanten Änderung bestrebt, die räumlichen Verlagerungs- und Erweiterungsbedürfnisse eines für den Wirtschaftsstandort Purkersdorf besonders relevanten Betriebs durch Instrumente der örtlichen Raumordnung zu berücksichtigen. Die Maßnahme trägt in Abstimmung mit der Liegenschaftseigentümerin zur Weiterentwicklung und zur effizienten Nutzung des Betriebsstandortes bei. Dies insofern, da im langjährig ungenutzten Bereich zusätzlich eine durchmischte Nutzung ermöglicht wird, während zum einen die laufende, mit der Widmung Bauland Kerngebiet gem. § 16 Abs. 1 Z 2 NÖ ROG 2014 LGBl. Nr. 97/2020 kompatible betriebliche Nutzung weiterhin sichergestellt bleibt und zum anderen ein Bereich zoniert wird, der ausschließlich für betriebliche Nutzungen vorgesehen ist.

Aufgrund der bestehenden, verdichteten Bebauung und der hohen Lagegunst (Lage an der Hauptachse, hohes Potenzial in der Versorgungsqualität durch nachhaltige Mobilitätsformen) ist für den westlich an den Bereich des gegenständlichen Änderungspunktes angrenzenden Bereich im örtlichen Entwicklungskonzept das Ziel „Behutsame Nutzung zentral gelegener Entwicklungspotenziale unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und einer bestehenden hochrangigen Versorgung“ verankert. Östlich an das GSt.-Nr. 442/97 angrenzend, ist das Ziel des Erhalts der kompakten Siedlungsstruktur verankert. Beide Ziele folgen dem Grundgedanken des Leitsatzes 1 des örtlichen Entwicklungskonzepts, wonach die Hauptachsen des Gemeindegebiets als einer der drei Grundpfeiler für die Erhaltung und Weiterentwicklung des Charakters der eigenständigen Kleinstadt Purkersdorfs verstanden werden.

Die Hauptachsen – insbesondere im gegenständlichen Bereich der Tullnerbachstraße als kompaktes, dicht bebautes Siedlungsband – zeichnen sich vor allem durch eine besondere Nutzungsdurchmischung auf.

Die geplante Änderung trägt damit gleichermaßen der Stärkung einer der durch multifunktionale Nutzungsstruktur geprägten Hauptachsen wie auch der

Weiterentwicklung eines für den Wirtschaftsstandort Purkersdorf besonders bedeutenden Betriebes und damit den Zielsetzungen des örtlichen Entwicklungskonzepts Rechnung.

Mögliche Auswirkungen und Nutzungseinschränkungen

Lärmimmissionen

Im Bereich der gegenständlichen Änderung verlaufen hochrangige Verkehrsverbindungen. Die betroffene Liegenschaft liegt direkt an der Landesstraße B44 Tullnerbachstraße, unmittelbar nördlich der Liegenschaft verläuft die Trasse der Westbahn.

Aufgrund der gem. Lärmkarte des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (lärm.info.at, Stand 2022) anzunehmenden Überschreitung der Höchstwerte für Bauland Kerngebiet gem. § 2 Z 1 lit. b der Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen wurde von Seiten der nast consulting ZT GmbH (G 920/21 vom 16.05.2022) auf Basis einer Lärmberechnung ein Lärmschutzgutachten mit Empfehlungen eines Lärmschutzprojekts zur Einhaltung der Höchstwerte erstellt. Das entsprechende Gutachten ist dem vorliegenden Bericht beigelegt.

Die im Rahmen dieses Gutachtens erstellten Rasterlärmkarten kommen zu dem Ergebnis, dass derzeit die für Bauland Kerngebiet (BK) zu berücksichtigenden Höchstwerte gem. § 2 Z 1 lit. b der Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen im vorderen Grundstücksbereich weder bei Tag (60 dB(A)) noch bei Nacht (50 dB(A)) eingehalten werden.

Weiters zeigt sich „deutlich, dass die Hauptemissionen von der L(B) 44 im Süden auf das Projektgebiet einwirken. Durch die beidseitig hochabsorbierend ausgeführte Lärmschutzwand entlang der ÖBB Trasse werden die Emissionen der Bahn bereits im Bestand maßgeblich reduziert“ (nast consulting ZT GmbH 2022: 10).

Aufgrund der vorliegenden Immissionsbelastung wird zur Einhaltung der entsprechenden Höchstwerte ein Lärmschutzprojekt definiert.

Gem. nast consulting ZT GmbH 2022 (S. 12) sind hierzu folgende Maßnahmen umzusetzen:

- *Geschlossene Bebauung entlang der Grundstücksgrenze zur L(B) 44 im Süden mit mindestens einem Geschoß $h \geq 5m$*
- *Beibehaltung der bestehenden Bepflanzung entlang der Bahntrasse (Grüngürtel)*
- *Keine Situierung von Aufenthaltsräumen entlang der Nordseite der geplanten Bebauung: es sind keine Aufenthaltsräume nach Norden direkt zur Bahn auszurichten. In diesem Fall sind Aufenthaltsräume nur in Innenhoflage möglich*

Für die Beurteilung der Immissionsbelastung wurden weitere Rasterauswertung unter Berücksichtigung einer Umsetzung der zuvor genannten Maßnahmen durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass an allen vier Immissionspunkten die Höchstwerte sowohl bei Tag (60 dB(A)), als auch bei Nacht (50 dB(A)) eingehalten werden können (vgl. Abbildung 2 und Abbildung 3).

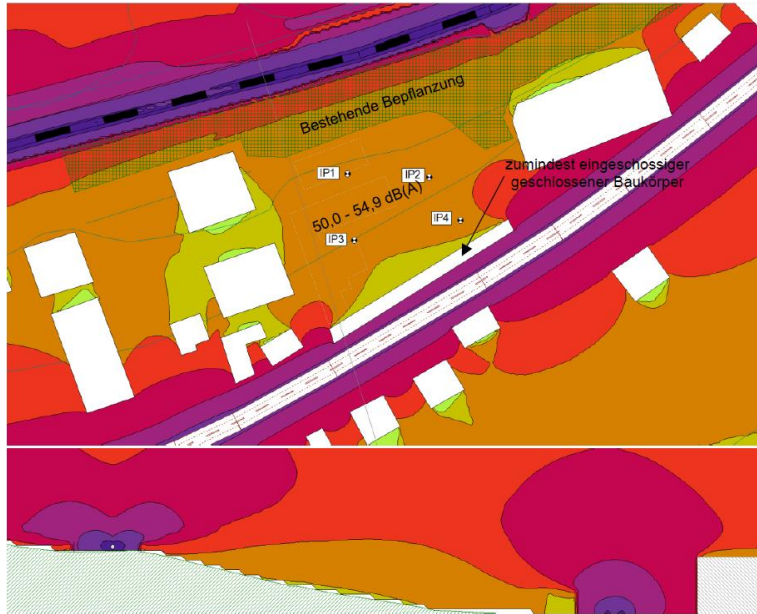


Abbildung 2: Rasterauswertung Lärmschutzprojekt, Beurteilungszeitraum Tag, Grundriss (oben), seitliche Ansicht / Schnitt (unten), Quelle: nast consulting ZT GmbH 2022: 12

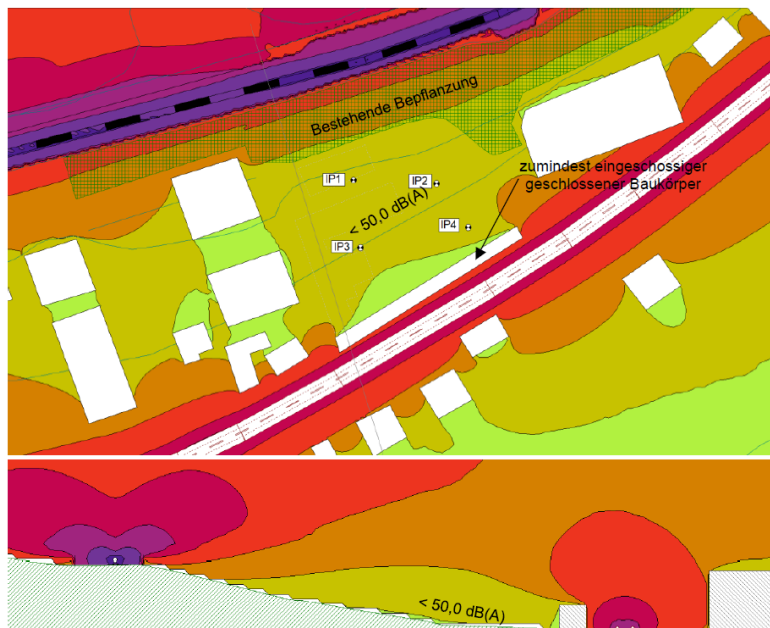


Abbildung 3: Rasterauswertung Lärmschutzprojekt, Beurteilungszeitraum Nacht, Grundriss (oben), seitliche Ansicht / Schnitt (unten), Quelle: nast consulting ZT GmbH 2022: 13

Abbildung 4 stellt anhand der vier Immissionspunkte die Belastung auf Basis der Bestandssituation der aufgrund des definierten Lärmschutzprojekts errechneten Immissionsbelastung gegenüber.

Immissionspunkt	Bestandsituation (ohne Bebauung)		Lärmschutzprojekt	
	L _{A,eq} (Tag)	L _{A,eq} (Nacht)	L _{A,eq} (Tag)	L _{A,eq} (Nacht)
IP1	54,7 db(A)	49,4 db(A)	50,8 db(A)	47,6 db(A)
IP2	56,7 db(A)	50,3 db(A)	52,0 db(A)	47,2 db(A)
IP3	57,4 db(A)	50,6 db(A)	50,6 db(A)	45,7 db(A)
IP4	60,6 db(A)	53,4 db(A)	52,6 db(A)	46,8 db(A)

Abbildung 4: Einzelpunktberechnungen - Gegenüberstellung Bestandssituation und Lärmschutzprojekt, Quelle: nast consulting ZT GmbH 2022: 13

Die Umsetzung des erforderlichen Lärmschutzprojekts wird über die parallel zum gegenständlichen Verfahren vorgesehene 26. Änderung des Bebauungsplans sichergestellt.

Hierzu ist vorgesehen, im vorderen Grundstücksbereich eine geschlossene Bauweise mit Anbauverpflichtung und im hinteren Grundstücksbereich eine Freifläche mit entsprechender Ausgestaltung festzulegen.

Für die Freifläche (F°) wird folgende Ausgestaltung gem. § 30 Abs. 2 Z 7 NÖ ROG 2014 LGBl. Nr. 97/2020 festgelegt:

Auf im Bebauungsplan mit der Signatur „F°“ eingetragenen Flächen ist die vorhandene Bestockung zum Zwecke des Immissionsschutzes zu erhalten. Nachpflanzungen oder Verdichtungen sind mit einheimischen und standortgerechten Gehölzarten vorzunehmen.

Abbildung 5 stellt den Entwurf der zur Sicherstellung der Umsetzung des zuvor beschriebenen Lärmschutzprojekts geplanten Änderung des Bebauungsplans dar.

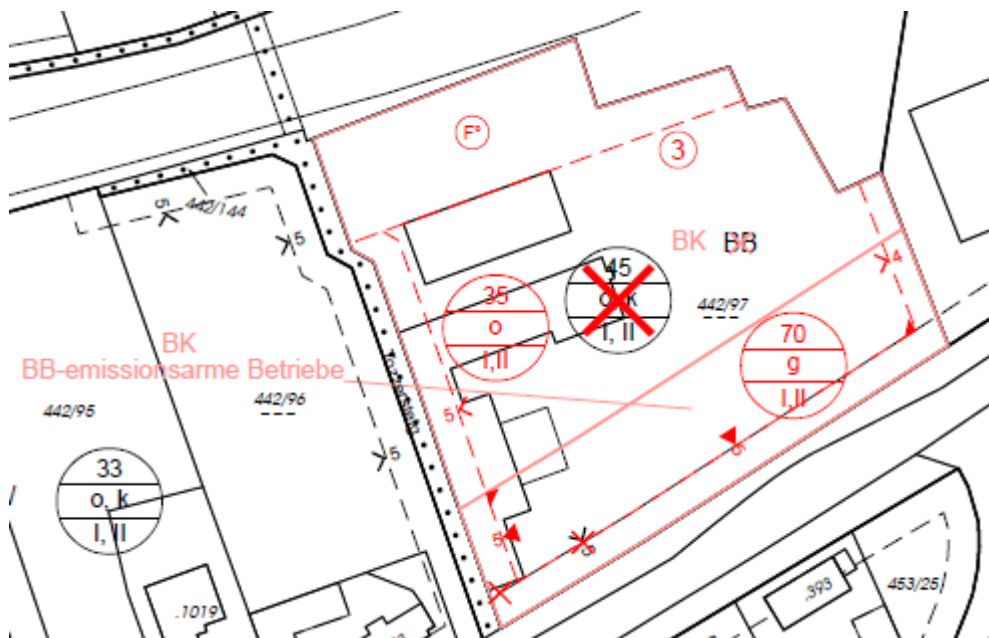


Abbildung 5: Entwurf zur 26. Änderung des Bebauungsplans im Bereich des Änderungspunktes 3

Damit sind keine erheblich negativen Umweltauswirkungen des Planungsvorhabens hinsichtlich Lärmimmissionen zu erwarten.

Hangwasser

In der Gefahrenhinweiskarte Hangwasser (NÖ Atlas, abgefragt am 19.09.2022) sind mehrere kleinere Fließwege mit einem Einzugsbereich von 0,05 bis 1 ha erkennbar (vgl. Abbildung 6). Diese können als unproblematisch bewertet werden¹.



Abbildung 6: Auszug aus der Gefahrenhinweiskarte Hangwasser, Quelle: NÖ Atlas, abgerufen am 22.09.2022

Rutschprozesse, Sturzprozesse

Gem. geogener Gefahrenhinweiskarte Rutschprozesse des Amtes der NÖ Landesregierung (abrufbar über den NÖ Atlas) ist im hinteren Bereich des Gst.-Nr. 442/97 die Einstufung in der gelben bzw. orangenen Klasse erkennbar (vgl. Abbildung 7).

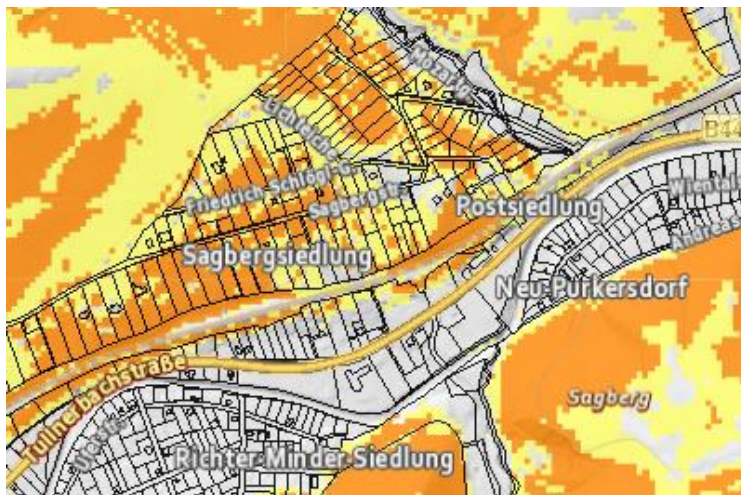


Abbildung 7: Ausschnitt geogene Gefahrenhinweiskarte Rutschprozesse, Quelle: NÖ Atlas, abgerufen am 26.09.2022

¹ Die Informationen über Fließwege und Einzugsbereiche von Hangwässern sind aufgrund der Methodik der Erhebung der Gefahren mit einer gewissen Unschärfe versehen. Lt. dem Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser, sollte ab 10 ha Einzugsbereich der Fließwege die Gefährdung unbedingt abgeklärt werden, wenn z.B. eine Bebauung vorgesehen ist. (vgl. Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser (o.J.): Gefahrenhinweiskarte Hangwasser, Grundlagen und Erläuterungen zur Anwendung, S. 6)

Entsprechend dieser Einstufung ist in dem Bereich im Falle einer Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms eine genaue Erkundung durch den geologischen Dienst des Amtes der NÖ Landesregierung durchzuführen.

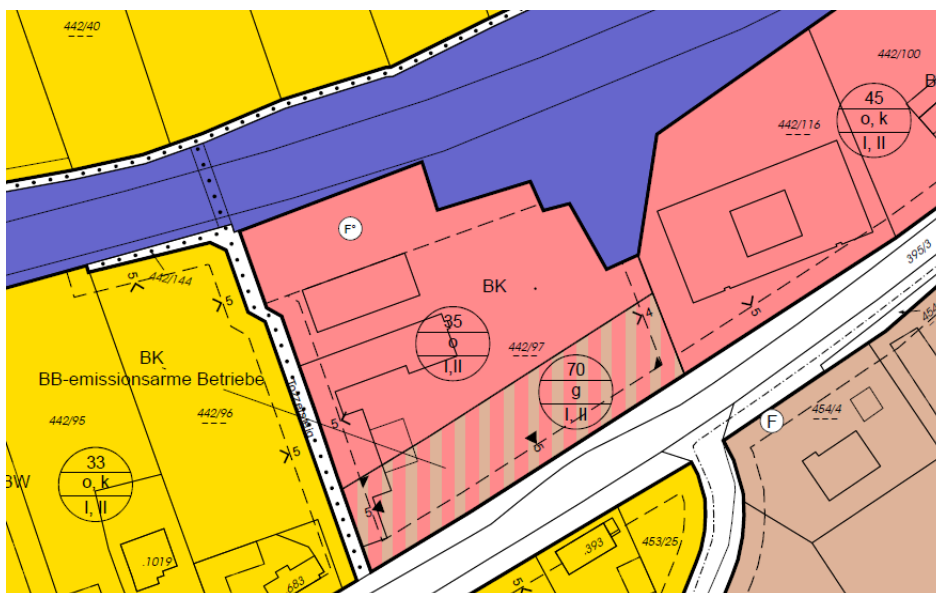
Aufgrund der in der geogenen Gefahrenhinweiskarte ersichtlichen Gefahrensituation wurde schließlich der geologische Dienst des Amtes der NÖ Landesregierung im Rahmen der Planungskonsultationen kontaktiert und um eine genaue Erkundung des gegenständlichen Bereichs ersucht.

In der schriftlichen Stellungnahme BD1-G-378/017-2017 vom 07.10.2022 wird festgehalten, dass im Gelände keine Anzeichen von Bodeninstabilität vorzufinden seien und die Gebäude auch keinen durch nicht tragfähigen Boden verursachten Schäden zeigen würden. Auch Straßen und Gebäude der näheren Umgebung seien baulich in Ordnung.

„Aus fachlicher Sicht kann die Widmung des Grundstücks 442/97 KG Purkersdorf im beschriebenen Ausmaß aus Bauland-Kerngebiet daher erfolgen“ (BD1-G-378/017-2017 vom 07.10.2022).

Aufgrund der vorliegenden Begutachtung durch den geologischen Dienst des Amtes der NÖ Landesregierung kann ins Treffen geführt werden, dass erheblich negative Umweltauswirkungen betreffend den Prüfgegenstand Rutschprozesse durch den gegenständlichen Änderungspunkt nicht zu erwarten sind.

FLWPL+BBPL Plandarstellung zum Beschluss ÄP3:



ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt zum Änderungspunkt 3 dem Nachtragsbeschluss im Zuge der 19. Änderung des Flächenwidmungsplanes und der 26. Änderung des Bebauungsplanes zu.

Wortmeldungen: Kellner, Oppitz, Weinzinger, Klinser, Baum,	Abstimmungsergebnis: ÖVP, NEOS und GRÜNE dagegen Keine Enthaltung SPÖ dafür Daher: der Antrag gilt als NICHT beschlossen;
--	--

C) VERORDNUNGEN

C.1. VERORDNUNG zur 19. Änderung des Flächenwidmungsplanes – Nachtragsbeschluss – Änderungspunkt 3, Tullnerbachstr. 52-56, Umwidmung von BB in BK/BB-emissionsarme Betriebe u. BK.:

ANTRAG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf beschließt nach Erörterung der, während der öffentlichen Auflage vom 12.12.2022 bis 23.01.2023 eingelangten, Stellungnahmen in der Sitzung am 20.06.2023 folgende

VERORDNUNG

§ 1

Auf Grundlage § 25 NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 LGBl. Nr. 3/2015 in der Fassung LGBl. Nr. 99/2022 werden die Festlegungen des Flächenwidmungsplans abgeändert (19. Änderung – Nachtragsbeschluss ÄP 3). Der Flächenwidmungsplan (Mappenblatt 3) wird digital neu dargestellt.

§ 2

Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplans, verfasst von Dipl.-Ing. Thomas Knoll, staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker unter Zahl: 21-94/FWPL/302-19/Beschlussfassung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Rathaus der Stadtgemeinde Purkersdorf während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3

Die Widmungsfestlegung BB-emissionsarme Betriebe gilt bis zu einer Höhe von 3,5 m (+/- 0,5 m) über dem Bezugsniveau.

§ 4

Die Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung gemäß § 24 NÖ Abs. 11 Raumordnungsgesetzes 2014 LGBl. Nr. 3/2015 in der Fassung LGBl. Nr. 99/2022 und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung gemäß § 24 NÖ Abs. 15 Raumordnungsgesetzes 2014 LGBl. Nr. 3/2015 in der Fassung LGBl. Nr. 99/2022 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.“

Purkersdorf, am

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Wortmeldungen: s.o.	Abstimmungsergebnis: NICHT mehr zu beschließen
-------------------------------	--

**C.2. VERORDNUNG zur 26. Änderung des Bebauungsplanes (Nachtragsbeschluss)
Änderungspunkt 3,**

Tullnerbachstr. 52-56, Umwidmung von BB in BK/BB-emissionsarme Betriebe u. BK.:

ANTRAG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf beschließt nach Erörterung der, während der öffentlichen Auflage vom 12.12.2022 bis 23.01.2023 eingelangten, Stellungnahmen in der Sitzung am 20.06.2023 folgende

VERORDNUNG

§ 1 Inhalt

Aufgrund der §§ 29 bis 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, i.d.g.F, werden die Festlegungen des Bebauungsplanes der Stadtgemeinde Purkersdorf für einen Teilbereich des Gemeindegebiets abgeändert (26. Änderung des Bebauungsplanes – Nachtragsbeschluss ÄP 3). Der Bebauungsplan (Mappenblatt 64) wird digital neu dargestellt.

§ 2

Die Plandarstellung des Bebauungsplans, verfasst von Dipl.-Ing. Thomas Knoll, staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker unter Zahl: 21-94/BBPL/302-26, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Rathaus der Stadtgemeinde Purkersdorf während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3

Gleichzeitig wird der Wortlaut der Verordnung, die Bebauungsvorschriften der Stadtgemeinde Purkersdorf abgeändert und wie folgt neu formuliert:



**BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN
DER
STADTGEMEINDE PURKERSDORF**

Verordnung des Gemeinderates
vom 20.06.2023, B-031/2-wo-4596/5-2023

Stadtgemeinde Purkersdorf
Bezirk St. Pölten
Hauptplatz 1, 3002 Purkersdorf

INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINER TEIL	3
1.1. Baulandgestaltung	3
1.2. Niveau des Bauplatzes	3
1.3. Gliederung der Bebauung	3
1.4. Grundstückszufahrten	3
1.5. Stellplätze	3
1.6. Kleingaragen, Carports u. Flugdächer im vorderen Bauwuch	4
1.7. Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen	4
1.8. Freiflächen	4
1.9. Werbeanlagen	4
1.10. Begrünung von Flachdächern	5
2. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR TEILBEREICHE	6
2.1. BS Waldbad	6
2.2. Eisenbahngelände - Kleingärten	6
2.3. Florian Trautenberger-Straße	6
2.4. Sanatoriumsbereich	5
2.5. Heimgartensiedlung, am Feuerstein, Feuerstein, Postsiedlung, Richter-Minder-Siedlung, Wurzbachtal	6
2.6. Sonderbauklassen	7
3. BESONDERE BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN FÜR ALTORTGEBIETE UND SCHUTZZONEN	8
3.1. Allgemeines	8
3.2. Äussere Gestaltung der Bauwerke	8
3.2.1. Fassaden	8
3.2.2. Farbgebung der Gebäude	8
3.2.3. Fenster, Türen und Tore	8
3.2.4. Ausbau von Geschäftslokalen	8
3.2.5. Werbeeinrichtungen und Sonnenschutzvorrichtungen	9
3.2.6. Dachform und Dachneigung	9
3.2.7. Dachdeckung und Farbe	10
3.2.8. Traufhöhe und Hauptfirstrichtung	10
3.2.9. Historische Höfe	10
3.2.10. Funkmaste	10
3.3. Baulichkeiten in Schutzzonen	81
3.3.1. Abbruchverbot	81
3.3.2. Liste der Baulichkeiten in Schutzzonen	11
ANHANG 1: Tabellarische Darstellung der Variablen Bebauungsdichte	12

1. ALLGEMEINER TEIL

1.1. Baulandgestaltung

Die Größe eines durch Änderung von Grundstücksgrenzen neu zu schaffenden Bauplatzes hat bei offener und offen/gekuppelter Bebauungsweise mindestens 750 m² zu betragen. In diesem Falle hat die Parzellenbreite bei den Bauklassen I und II mindestens 16,0 m und bei jeder weiteren Bauklasse um 2,0 m mehr zu betragen.

Die Größe eines durch Änderung von Grundstücksgrenzen neu zu schaffenden Bauplatzes hat bei gekuppelter und einseitig offener Bebauungsweise mindestens 600 m² und bei geschlossener Bebauungsweise mindestens 300 m² zu betragen.

Die Schaffung von Fahnengrundstücken ist nur dann gestattet, wenn eine andere Teilung nicht möglich und der Zufahrtsstreifen der Fahne nicht länger als 60,0 m ist. Bei Fahnengrundstücken ist die im ersten Absatz festgelegte Mindestfläche um die Fläche des Zufahrtsstreifens zu erhöhen.

1.2. Niveau des Bauplatzes

Veränderungen des Geländes im Bauland sind unter folgenden Bedingungen zulässig:

Alle Niveauveränderungen unterliegen den Bestimmungen der NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F, wobei die maximale Höhe der Anschüttungen mit 2,0 Meter über Bezugsniveau beschränkt wird.

Ausgenommen sind Geländeänderungen auf Straßenniveau zur Herstellung von Pflichtstellplätzen bis zu einer Tiefe von max. 5 Meter, gemessen von der Straßenfluchtlinie.

1.3. Gliederung der Bebauung

In Bereichen des Bauland Wohngebietes, die auf max. 2 bzw. 3 Wohneinheiten pro Grundstück eingeschränkt wurden (BW-2WE bzw. BW-3WE), sind die Baumassen so zu untergliedern, dass die einzelnen Gebäude eine Gesamtlänge von 25 m nicht überschreiten.

1.4. Grundstückszufahrten

Im Wohnbauland ist bis zu einer Grundstücksbreite von 16 m die Grundstückszufahrt mit max. 7,0 m Breite zu beschränken. Bei einer Überschreitung der o.g. Grundstücksbreite ist pro 16 m die Errichtung von je einer weiteren Zufahrt möglich. In Altortgebieten können Ausnahmen bewilligt werden, wenn aus verkehrstechnischer Sicht (ruhender u. fließender Verkehr) kein Hindernis besteht.

1.5. Stellplätze

Die Anzahl der zu errichtenden Stellplätze für Wohngebäude wird mit 1 Stellplatz pro Wohnung festgesetzt. Außerhalb der im örtlichen Raumordnungsprogramm festgelegten Zentrumszone ist zusätzlich pro angefangener 200 m² Wohnnutzfläche ein weiterer Stellplatz zu errichten.

1.6. KLEINGARAGEN, CARPORTS U. FLUGDÄCHER IM VORDEREN BAUWICH

Kleingaragen dürfen auch im vorderen Bauwuch errichtet werden, sofern sie an die seitliche Grundgrenze angebaut werden.

Vor Garagen ist ein mindestens 5,0 m tiefer Garagenvorplatz vorzusehen. Ist dies nicht möglich (z.B. wegen bestehender Gebäude oder aufgrund der topographischen Situation), so ist ein Abstand von mindestens 1,0 m von der Straßenfluchtlinie einzuhalten.

Wenn an eine Nachbargarage angebaut wird, so kann – ungeachtet des ansonsten vorgeschriebenen 1,0 m-Abstandes zwischen Garagenfront und Straßenfluchtlinie – die Flucht der Nachbargarage übernommen werden, sofern es die verkehrstechnische Situation erlaubt.

Erfolgt die Garagenzufahrt nicht von der Straße, sondern über das eigene Grundstück, so kann die Garage an der Straßenfluchtlinie errichtet werden.

In der offenen und gekuppelten Bebauungsweise (bei Ein- und Zweifamilienhaus-Bebauung) darf die Länge der straßenseitigen Front von Kleingaragen, Carports und Flugdächern in Summe max. 7,0 m betragen. Diese Bestimmung gilt nur, wenn der Abstand von der Straßenfluchtlinie weniger als 5 m beträgt.

1.7. Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen

EINFRIEDUNG:

Die Gesamthöhe einer Einfriedung darf 1,80 m nicht überschreiten. Aus Lärmschutzgründen ist eine Überschreitung der Einfriedungshöhe um maximal 1,20 m gestattet.

SOCKEL und STÜTZMAUERN:

Die Errichtung eines massiven Sockels gegen Flächen des öffentlichen Gutes ist verbindlich. Die Sockelhöhe muss zwischen 30 cm und 60 cm betragen. Im geneigten Gelände soll der Sockel nach Möglichkeit parallel zum Gelände verlaufen. Wird eine Abtreppung des Sockels gewählt, darf eine Höhe von 60 cm nicht überschritten werden.

Bei einer Neigung des gewachsenen Geländes in einem Verhältnis größer als 2:3 (Höhe : Breite) kann der Sockel der Einfriedung eine maximale Höhe von 1,80 m erreichen. Eine Begrünung kann in einem solchen Falle vorgeschrieben werden.

1.8. Freiflächen

Ausgewiesene Freiflächen sind mit heimischen Pflanzen auszugestalten.

Auf im Bebauungsplan mit der Signatur „F“ eingetragenen Flächen ist die vorhandene Bestockung zum Zwecke des Immissionsschutzes zu erhalten. Nachpflanzungen oder Verdichtungen sind mit einheimischen und standortgerechten Gehölzarten vorzunehmen.

1.9. Werbeanlagen

Die Verwendung von Dachflächen und Einfriedungen für Werbezwecke im Bauland-Wohngebiet ist nicht gestattet.

1.10. Begrünung von Flachdächern

Dachflächen von Hauptgebäuden wie auch von Nebengebäuden im Ausmaß von mehr als 40 m² je Dach sind mit einer Dachbegrünung zu versehen, sofern die Dachneigung weniger als 6° beträgt.

Diese Bestimmung gilt nicht für jene Bereiche eines Daches, deren Begrünung aufgrund der Errichtung einer PV-Anlage, notwendiger technischer Aufbauten, transparenter Dachdeckungen oder Dachterrassen nicht möglich ist.

2. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR TEILBEREICHE

Die Bestimmungen des allgemeinen Teiles der Bebauungsvorschriften gelten, soweit nicht nachstehende Sonderbestimmungen diesen widersprechen.

2.1. *BS Waldbad*

Im Bauland Sondergebiet "Sport- und Freizeiteinrichtungen" (Waldbad), auf den Parz. 584/41 und 584/48 dürfen Gebäude mit max 65 m² verbauter Fläche errichtet werden. Der Mindestabstand der einzelnen Gebäude voneinander hat mindestens 4,0 m zu betragen.

Die Dachneigung und die Oberfläche ist dem Bestand anzugleichen.

Bestandsgebäude, die der allgemeinen Nutzung der Anlage dienen, dürfen in gleicher Größe wiedererrichtet werden.

2.2. *Eisenbahngelände - Kleingärten*

Auf Bahngrund dürfen Gartenhäuser errichtet werden. Hiefür gelten die Bestimmungen des NÖ Kleingartengesetzes.

2.3. *Florian Trautenberger-Straße*

In der Florian Trautenberger-Straße von Nr. 11 bis Nr. 38 sind nur Flachdächer zulässig.

2.4. *Sanatoriumsbereich*

FREIFLÄCHEN DES SANATORIUM-AREALS (F*):

Die Freiflächen sind als Parkanlagen zu gestalten. Verkehrsflächen (Zu- und Abfahrten) innerhalb der Freiflächen sind nur im unbedingt notwendigen Ausmaß erlaubt. Eine Ausweitung der Verkehrsflächen (z.B. für Kfz-Abstellflächen) ist ausdrücklich untersagt.

2.5. *Heimgartensiedlung, am Feuerstein, Feuerstein, Postsiedlung, Richter-Minder-Siedlung, Wurzbachtal*

In den oben bezeichneten Siedlungsbereichen wird eine variable Bebauungsdichte lt. Tabelle (siehe Anhang 1) festgelegt. Als Planzeichen hierfür wird anstelle der in Prozenten ausgedrückten Bebauungsdichte im oberen Kreissegment die Bezeichnung „var.“ eingeführt.

2.6. SONDERBAUKLASSEN

SONDERBAUKLASSE I*:

Zur Ermöglichung von energiesparenden Bauweisen wird in Gebieten mit der Bauklasse I die Sonderbauklasse I* festgelegt.

Grundsätzlich gelten bei der Sonderbauklasse I* Gebäudehöhen wie bei Bauklasse I. Die Höhe der nach Süden gewandten, in ihrer Ausrichtung weniger als 30° beidseits der Nord-Süd-Achse verschwenkten Fassadenfronten kann in diesem Fall auf max. 7,50 m vergrößert werden, wobei der oberste Abschluss des Daches nicht höher als 8,0 m über dem verglichenen Gelände liegen darf.

Als Mindestanforderung für die Bewilligung des Bauvorhabens in der Sonderbauklasse I* gilt das Erreichen einer standortbezogenen Energiekennzahl (Heizwärmebedarf) von 45 kWh/m² a bei einem AN-Verhältnis von 0,80.

Als Bewertungsgrundlagen gelten die im Energieausweis ermittelte Energiekennzahl (HWBStandort) und die Kompaktheit (A/V) des Gebäudes.

3. BESONDERE BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN FÜR ALTORTGEBIETE UND SCHUTZZONEN

Allgemeines

Die Bestimmungen der Abschnitte 1 und 2 bleiben verbindlich, sofern nicht nachstehende Festlegungen diesen widersprechen.

3.1. Äussere Gestaltung der Bauwerke

3.1.1. Fassaden

Fassaden müssen ein klar ablesbares Gliederungsprinzip aufweisen.

Fassaden sind als Putzfassaden herzustellen. Die charakteristische Art des Verputzes ist beizubehalten.

Es sind ortsübliche Putzarten zu verwenden.

3.1.2. Farbgebung der Gebäude

Die Fassadenfarben sind so zu wählen, dass ein harmonisches Gesamtbild des Ensembles gewährleistet bleibt. Für die Farbwahl ist der überwiegende Baubestand der Umgebung ausschlaggebend.

3.1.3. Fenster, Türen und Tore

Die Proportion und die Unterteilung der Flächen - wie Scheiben, Füllungen etc. - haben den historischen Formen zu entsprechen.

Erhaltenswerte alte Umrahmungen dürfen nicht überbaut oder sonst wie verdeckt werden. Vorhandene Türstöcke, Torbeschläge, Eisenzierat usw. müssen erhalten bleiben bzw. bei Erneuerung handwerksgerecht gestaltet und angepasst werden.

Verkleidungen im Erdgeschoß sind mit Ausnahme des Sockels nicht zulässig. Für Sockelverkleidungen sind nur Natur- bzw. Kunststeine zu verwenden, andernfalls ist der Sockel zu verputzen.

In der geschlossenen Bebauung darf jedes Haus nur ein Einfahrtstor haben. PKW-Einstellplätze sind vom Hof zu erschließen. Ausnahmen von den obenstehenden Bestimmungen sind bei Nebengebäuden zulässig, wenn diese von öffentlich zugänglichen Flächen nicht eingesehen werden können.

3.1.4. Ausbau von Geschäftslokalen

Zu-, Um- und Neubauten von Geschäftsportalen sind so auszuführen, dass der Charakter des Bauwerkes gewahrt bleibt und nicht durch übergroße Glasportale die Einheitlichkeit des Bauwerkes zerstört wird.

Bei der Anordnung der Schaufenster ist darauf zu achten, dass die Vertikalgliederung der Fassade deutlich erkennbar bleibt.

Geschäftslokale in den Obergeschoßen dürfen nur dann eingerichtet werden, wenn sie den ursprünglichen äußeren Gesamteindruck des Hauses nicht beeinflussen.

3.1.5. Werbeeinrichtungen und Sonnenschutzvorrichtungen

Die Anbringung von Schildern, Reklame- und Firmenaufschriften an Gebäuden ist nur zulässig, wenn sich diese in Form, Größe, Umfang und Farbgebung harmonisch in das Gesamtbild der Fassade einfügen. Das Gebäude darf dadurch in seiner Charakteristik und Ensemblewirkung nicht beeinträchtigt werden.

Architektonische Zierglieder der Fassade sowie Tür-, Tor- und Fensterleibungen oder Umrahmungen dürfen nicht verdeckt oder beeinträchtigt werden.

Leuchtreklamen dürfen von der Baubehörde in Form- und Farbgebung sowie in ihrer Einschaltzeit eingeschränkt werden.

Fix montierte Sonnenschutzaufbauten (Sonnenblenden) sind nur zulässig, wenn sie die Erscheinung des Altortgebietes nicht beeinträchtigen. Auf- oder einziehbare Sonnenschutzvorrichtungen wie Jalousien oder Markisen müssen in ihrer Größe, Art und Farbgebung dem Fassadencharakter entsprechen und dürfen im geschlossenen Zustand diesen nicht beeinträchtigen.

3.1.6. Dachform und Dachneigung

Die Dachformen sind unverändert beizubehalten. Später durchgeführte, dem Ortsbildcharakter widersprechende stilwidrige Abänderungen sind im Zuge von Umbauten rückgängig zu machen.

Die Dachneigung von Hauptgebäuden hat dem historischen Bestand zu entsprechen.

Bei Neubauten gelten folgende Bestimmungen:

Bei Hauptgebäuden und Nebengebäuden soll die Dachneigung grundsätzlich zwischen 35° und 45° betragen. Die Mindestdachneigung kann unterschritten werden

- a) für Hauptgebäude ab der Bauklasse III, wenn dadurch das Ortsbild nicht gestört wird.
- b) für Wohnhausanlagen, wenn sie nach einem einheitlichen architektonischen Konzept errichtet werden.
- c) in Bereichen mit bestehenden, vorwiegend flacheren Dächern, wenn es im Sinne eines einheitlichen Erscheinungsbildes des Gebietes erforderlich ist.
- d) bei gartenseitigen Gebäudeteilen, sofern sie das Ortsbild nicht beeinträchtigen bei Mansarddächern für die Dachfläche oberhalb des „Mansardknickes“
- e) bei Grasdächern

Völliges Einschalen des Dachgeschosses mit Dachdeckungsmaterial ist verboten, ebenso die geschoßhohe Ausgestaltung des Daches zu einem hutartigen Körper.

3.1.7. Dachdeckung und Farbe

Als Dachdeckungsmaterial sind gebrannte Dachziegel, Betondachsteine und Faserzementplatten zulässig. Die Verwendung von Wellplatten ist nicht gestattet. Dachauf- oder -ausbauten sind mit dem gleichen Material wie das Dach einzudecken.

Bei der Farbe der Dachdeckung ist zwischen ziegelrot, rotbraun und schiefergrau zu wählen. Für die Farbwahl ist der überwiegende Baubestand der Umgebung ausschlaggebend.

Blech für die Ichsenausbildung und dgl. ist in der Farbe des Daches zu streichen oder zu beschichten.

Straßenseitig sind nur einzelne Dachgaupen im Rahmen der überlieferten Form und Größe gestattet. Dacheinschnitte sind straßenseitig nicht gestattet.

3.1.8. Traufhöhe und Hauptfirstrichtung

Die Traufhöhe ist möglichst in gleicher Höhe wie die der Nachbarobjekte auszuführen. Eine einheitliche Firstrichtung ist anzustreben. Sollte dies in keiner Weise möglich sein, ist die Traufhöhe sowie die Firstrichtung dem jeweiligen Ensemblecharakter anzupassen. Traufenverkleidungen sind nicht gestattet.

3.1.9. Historische Höfe

Das charakteristische Gepräge von historischen Höfen in Altortgebieten ist zu erhalten. Arkaden, Lauben, Treppen, Überdachungen, Tore, Einfahrten und Brunnen sowie andere baukünstlerisch oder handwerklich wertvolle Bauteile dürfen durch Zu-, Um- oder Neubauten in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt werden.

Bei begehbaren und befahrbaren Flächen (Einfahrten, Höfe, Gehsteige) ist eine dem Gebäudecharakter entsprechende Pflasterung anzustreben. Größere Flächen sind mittels Pflasterung oder anderer gleichwertiger Maßnahmen aufzulockern.

3.1.10. Funkmaste

Die Aufstellung freistehender Funkmaste ist im Altortgebiet nicht gestattet.

3.2. Baulichkeiten in Schutzzonen

3.2.1. Abbruchverbot

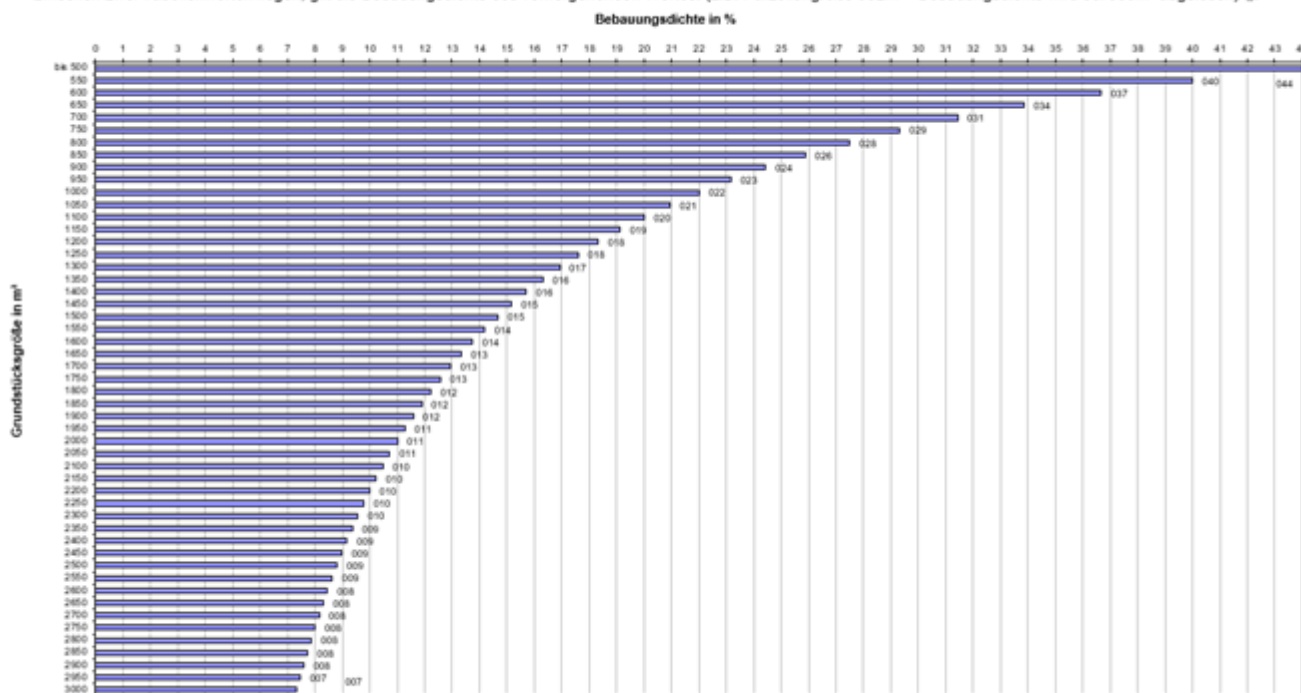
Der Abbruch von Schutzobjekten ist unter Berücksichtigung § 31 (8) des NÖ ROG 2014 verboten.

3.2.2. LISTE DER BAULICHKEITEN IN SCHUTZZONEN

ADRESSE	PARZELLEN-NR.	EINLAGEZAHL	BAUJAHR
Alte Duckhütte, Dambach 1	108	1168	unbekannt
An der Stadlhütte 9a	110/1	114	1883
Anton Wenzel Prager-Gasse 21	.328	193	1907
Christkindlwald 8	.267	2420	1893
Friedrich Schlögl-Gasse 29	.401	483	1901
Hardt-Stremayr-Gasse 14	146/1 neu: 579/12	138	1891
Hardt-Stremayr-Gasse 16	.145	149	1882
Hardt-Stremayr-Gasse 18	579/10	2464	1882
Irenental 2	.316	641	1892
Irenental 4-6	.292/1	540	1903
Karlgasse 10	.225	245	1877
Karlgasse 13	.223	235	1884
Karlgasse 15	.222	191	1910
Leischinggasse 2	.655 neu: 180/6	1468 neu: 1490	1931
Linzer Straße 13	62/3	2437	1896
Linzer Straße 16	.215	224	1874
Linzer Straße 20	.371 neu: 500/6	761	1899
Rechenfeldstraße 2/ Kaiser Josef-Straße 76	459/65	838	1908
Rechenfeldstraße 28	.482/2	1241	1913
Rechenfeldstraße 30	.482/1	877	1913
Sagbergstraße 48, F. Schlögl-Gasse 39	.436	770	1906
Tullnerbachstraße 107 b	400/1	2180	1913
Tullnerbachstraße 109	400/9	2181	1913
Tullnerbachstraße 118	.416	648	1901
Tullnerbachstraße 126	.122/2	2281	1894
Wiener Straße 59	153/17	361	1908
Wienzeile 7	.473	645	1908
Wurzbachgasse 2	.447 neu: 592/3	816	1915

Diagramm zur Darstellung der Variablen Bebauungsdichte

Die mit "var." bezeichnete Bebauungsdichte bezeichnet eine nach Grundstücksgröße gestaffelte Bebauungsdichte lt. nachstehender Tabelle. Für Grundstücksflächen, die zwischen zwei Tabellenwerten liegen, gilt die Bebauungsdichte des vorhergehenden Wertes. (z. B. Parzellengröße 982m² - Bebauungsdichte wird bei 950m² abgelesen)



§ 4

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, i.d.g.F., mit dem auf den Beginn der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Purkersdorf, am

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Wortmeldungen: s.o.	Abstimmungsergebnis: NICHT mehr zu beschließen
-------------------------------	--

GR0488 Verlängerung der Rahmenvereinbarung Straßenbau bis Ende 2024

Antragsteller: WEINZINGER STR VizeBGM Viktor

SACHVERHALT

Der Gemeinderat hat am 26.11.2019, GR0823, eine Rahmenvereinbarung für Straßenbauarbeiten, für die Jahre 2020 und 2021, mit der Firma Pittel+Brausewetter GmbH., beschlossen. Diese Rahmenvereinbarung wurde bereits einmal, mit Gemeinderatsbeschluss GR0282, für die Jahre 2022 und 2023 verlängert. Auf Grund der gesetzlichen Regelungen kann eine Rahmenvereinbarung auf insgesamt max. 5 Jahre abgeschlossen werden.

Die Firma Pittel+Brausewetter GmbH. hat nun, mit Schreiben vom 01.06.2023, die Verlängerung der Rahmenvereinbarung für die Jahre 2024 und 2025 angeboten. Für die Verlängerung der Vereinbarung würden weiterhin die Bedingungen der zwischen der Stadtgemeinde Purkersdorf und der Firma Pittel+Brausewetter GmbH. abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen gelten. Zusätzlich würde die Firma Pittel+Brausewetter GmbH. für die Verlängerung einen Nachlass von 4,0 % anbieten.

Aus fachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Verlängerung der Rahmenvereinbarung bis Ende 2025, jedoch sind die maximal möglichen Vereinbarungsjahre mit Ende 2024 erreicht. Mit Herbst 2024 ist sohin wieder eine neue Ausschreibung für Straßenbauarbeiten für die Jahre ab 2025 erforderlich.

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt einer Verlängerung der Rahmenvereinbarung für Straßenbauarbeiten mit der Fa. Pittel+Brausewetter GmbH. bis Ende 2024 zu.

Wortmeldungen: /	Abstimmungsergebnis: 2 Enthaltungen: Wunderli, Klinser Alle anderen dafür
----------------------------	--

GR0489 Ankauf eines Multifunktionsstraßendienstfahrzeuges

Antragsteller: WEINZINGER STR VizeBGM Viktor

SACHVERHALT

Aus wirtschaftlichen Gründen soll das Multifunktionsstraßendienstfahrzeug (Kehrmaschine),

Tremo Baujahr 02/2014, durch ein neues Fahrzeug ersetzt werden. Im Sommereinsatz wird es einerseits zum Kehren und Aussaugen der Einlaufschächte und andererseits zum Mähen (Schlegelmäher) verwendet. Während der Wintermonate wird das Fahrzeug für den Winterdienst umgerüstet (Pflug und Streuer). Da es sich um ein Multifunktionsgerät handelt, sind die Anbauteile je nach Jahreszeit umzurüsten. Das Fahrgestell ist aber dadurch das ganze Jahr im Einsatz. Auf Grund der starken Abnutzung sind die Reparaturkosten exponentiell angestiegen, dadurch ist die Wirtschaftlichkeit bei weiteren Reparaturen nicht mehr gegeben.

Das neu anzuschaffende Fahrzeug soll wieder für die einzelnen Aufgabengebiete das ganze Jahr im Einsatz sein. Vom Bauhof wurden mehrere in Frage kommende Fahrzeuge getestet und ein dazugehöriges Angebot über die BBG eingeholt.

Folgende Angebote liegen vor

Fa. Esch-Technik Maschinenhandels GmbH, Rasco MUVO EURO6, vom 12.05.2023

Fa. Stangl Reinigungstechnik GmbH, Multicar M29, vom 22.05.2023

Fa. Pappas Holding GmbH, Hansa, APZ 1003 K, vom 15.05.2023

und werden in der nachfolgenden Tabelle gegenübergestellt:

"Tremo"	Esch-Technik	Stangl	Pappas
Geräteträger/Grundfahrzeug	99.840,00	112.362,40	137.145,00
Vario Schneepflug	7.450,00	5.615,10	12.811,76
Einkammerstreuer	20.595,00	16.597,10	26.410,58
Kehrmaschine	74.890,00	77.075,61	49.900,00
3te Bürste separat (nur Pappas)			11.750,00
Summe netto	202.775,00	211.650,21	238.017,34
Summe brutto:	243.330,00	253.980,25	285.620,81
Preisnachlässe/Rabattierungen:			
FA Esch-Technik Rabattierung auf Kehrmaschine Ausstellungsstück	4.495,00		
Summe Esch-Technik, netto	198.280,00		
Summe Esch-Technik, brutto	237.936,00		
FA Stangl- 2% Skonto bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen		4.233,00	
Rückkaufangebot FA Stangl für alten Tremo, netto		8.333,33	
Rückkaufangebot FA Stangl für alten Tremo, brutto		10.000,00	

Von Seiten des Bauhofs wird aus folgenden Gründen empfohlen, das Angebot der Firma Stangl

Reinigungstechnik GmbH. vom 22.05.2023, anzunehmen:

Positive Erfahrung im Falle von Wartungen und Reparaturen, insbesondere bei der Ersatzteilbeschaffung. Eine Umschulung der Fahrer auf das neue Fahrzeug ist nicht notwendig. Die Kehrmaschine der Firma Stangl bietet ein größeres Fassungsvermögen.

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt dem Ankauf des multifunktionalen Fahrzeuges, Tremo Multicar M29, von der Firma Stangl Reinigungstechnik GmbH, zu einem Ankaufspreis von EUR 238.900,64 inkl. MwSt., abzüglich Skonto und Rückkaufswert, zu.

Das Altgerät soll an die Firma Stangl Reinigungstechnik GmbH, laut Angebot, verkauft werden.

Kosten: € 238.900,64 inkl. MwSt.

Bedeckung: 5/820000-040000

Kreditrest: € 161.099,36

Wortmeldungen: Keindl	Abstimmungsergebnis: 3 Gegenstimmen: Keindl, Wunderli, Klinser, 2 Enthaltungen: Baum, Kellner, alle anderen dafür
--	--

GR0490 **Bausperre Personennennung - Arbeitsgruppe**

Antragsteller: WEINZINGER STR VizeBGM Viktor

Der Gemeinderat hat mit Verordnung vom 10.05.2023 eine Bausperre über die Grundstücke 170/14 und 170/3, Wiener Straße 64-66 und 68 „Hoffmannpark“, für welche derzeit die Flächenwidmung Bauland Sondergebiet – Pflegeheim Seniorenbetreuung verordnet ist, festgelegt.

Für die Überlegungen und zur Ausarbeitung zukünftiger Bebauungsmöglichkeiten soll eine Arbeitsgruppe gegründet werden. Die Fraktionsobleute sollen zwei Vertreter jeder Partei nennen. Weiters sind der Bürgermeister und der zuständige Stadtrat in der Arbeitsgruppe vertreten. Die Arbeitsgruppe soll mit ihren Beratungen spätestens im September beginnen. Es sollen bis Jahresende über verschiedenste Varianten einer Widmung beraten und die Vorschläge mit dem Bundesdenkmalamt, dem Raumplaner und der NÖ Landeregierung, Abt. RU1, abgeklärt werden. Die erarbeiteten Varianten sollen danach mit dem Eigentümer besprochen werden. Angestrebt wird eine Beschlussfassung für die Auflage zur Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes in der Gemeinderatssitzung im März 2024.

ANTRAG

Die Fraktionsobleute werden ersucht – binnen 10 Tagen – zwei Vertreter der Parteien in die Arbeitsgruppe ‚Bausperre Hoffmannpark‘ zu entsenden. Zusätzlich zu den genannten Vertretern werden der Bürgermeister und der zuständige Stadtrat der Arbeitsgruppe angehören.

Wortmeldungen: /	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
----------------------------	--

Wirtschaft – Fremdenverkehr – Kultur – FROTZ STR Dr. Waltraud

GR0491 Berichte der neuen Vorsitzenden

Berichterstatterin: FROTZ STR Dr. Waltraud

- Wahl Ausschuss Vorsitz und Stellvertreter

Die Wahl zum Vorsitz sowie zum Vorsitzenden-Stellvertreter haben im Ausschuss stattgefunden. Beide eingegangenen Wahlvorschläge wurden angenommen.

STR Dr. Waltraud FROTZ wurde Vorsitzende und GR Christoph ANGERER Stellvertreter.

- Finales Programm Kultursommer 2023

Datum & Uhrzeit	Ort	Künstler
SA., 01.07. 19:30 UHR	Hauptplatz - Brunnen	ERÖFFNUNG: NNOA, BROADCAST GRAMOPHONE
SA., 08.07. 19:30 UHR	Die Bühne	KREIS.U.QUER
FR., 21.07. 19:30 UHR	Wienerwaldgasthof Klugmayer	PHILIPP GRIESSLER
FR., 28.07. 19:30 UHR	Die Bühne	DELIMAN
SA., 29.07. 19:30 UHR	Die Bühne	HOT PANTS ROAD CLUB
DO., 03.08. 19:30 UHR	Rathaus Innenhof	TEXASSCHRAMMELN
FR., 11.08. 19:30 UHR	Die Bühne	FLORIS AND THE FLAMES
FR., 18.08. 19:30 UHR	Die Bühne	THE BLUES BROTHERS

- Krimi-Veranstaltung „Mord vor Ort“: Terminänderung - Bericht

Die beim 14. Ausschuss beschlossene Krimi-Veranstaltung ist nun auf den 12.10.2023, 19:30 Uhr in der Bühne Purkersdorf fixiert worden.

- Projektförderung Vernissage „Grenzenlos“

Eröffnung der Vernissage „GRENZENlos“ am 29. Juni um 19:30 Uhr in der Bühne.

In der Ausstellung GrenzenLOS zeigen Schüler*innen der Schöffelschule ihre Werke zum Thema selbstbestimmt und frei leben. In Schulen gibt es keine Grenzen – jeder hat nicht nur das Recht auf Bildung, sondern auch das Recht auf faire, wertschätzende Bedingungen, ein Miteinander auf Augenhöhe und einen Ort, an dem gemeinsames Wachsen begünstigt wird.

Worte zum Projekt und zur Ausstellung: Dir. Michael Monyk, Schöffelschule Purkersdorf, Eröffnung durch BGM Ing. Stefan Steinbichler und Kulturstadträtin Dr. Waltraud Frotz, Musik: "Vanaya"

- Museumstag

Auch heuer soll der traditionelle Museumsnachmittag am 7.10.2023 von 14:00 bis 18:00 Uhr im Stadtmuseum Purkersdorf stattfinden, mit Ausfahrt der Postkutsche und eines historischen Postbusses.

- Agathes Musikkoffer 2023/24

Auch in der folgenden Saison sollen wieder die beliebten Kinderkonzerte Agathes Musikkoffer angeboten werden. Die Mitmachkonzerte erfreuen sich weiterhin größter Beliebtheit.

In dieser Saison findet ein Konzert im November statt, sowie im Februar und April (12.11.2023, 25.02.2024, 7.04.2024).

- Adventmarkt 2023

Der heurige Adventmarkt soll vom 24.11. bis 23.12.2023 stattfinden.
Die neuen Öffnungszeiten: Freitag und Samstag 14 – 21 Uhr, Sonntag 14 – 20 Uhr
Der Bauernmarkt soll auch heuer wieder in der Zeit des Adventmarktes im Bereich Pummergasse stattfinden.

- **Eislaufplatz – Purkersdorf on Ice**

Gemäß dem Vertrag, der mit der Firma Ast auf drei Jahre Laufzeit abgeschlossen wurde, wird der Eislaufplatz am Purkersdorfer Hauptplatz heuer wieder in Betrieb gehen. Eröffnung wird am 24. November 2023 sein. So es die Witterung zulässt ist voraussichtlich wieder ein täglicher Betrieb bis zum Ende der Semesterferien geplant, abhängig von der Wetterlage und den damit verbundenen Energiekosten.

- **Wirtschaftsfrühstück**

Zur Förderung der Zusammenarbeit der regionalen Wirtschaft soll 2mal jährlich ein Vernetzungstreffen mit hiesigen Gewerbetreibenden abgehalten werden. Ziel ist die Förderung koordinierter Aktionen zur Attraktivierung des Standortes.

- **Bericht: Projektförderung „Kunst auf der Flucht“**

Die Purkersdorfer Künstlerin Marta Stamenov ist mit dem Projekt einer Erinnerungssäule unter dem Titel „Kunst auf der Flucht“ an die Stadtgemeinde Purkersdorf herangetreten. Es wurde mehrmals schon nach einem passenden Standort, in Abstimmung mit dem Bauamt und der Künstlerin, gesucht. Nunmehr hat man sich auf die Aufstellung der Erinnerungssäule im Bad Säckingen Park geeinigt.

ANTRAG - BERICHT

Gemeinderat nimmt diese Berichte zur Kenntnis

Wortmeldungen: /	Ergebnis: Einstimmig zur Kenntnis genommen
----------------------------	---

Posch, Angerer und Teufel nicht im Saal

GR0492 Bedarfsfeststellung und Bewilligung zur Errichtung von 4 zusätzlichen Kindergartengruppen

Antragsteller: OPPITZ STR DI Albrecht

SACHVERHALT

Die Stadtgemeinde Purkersdorf hat am 20.12.2022 beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten, um eine Bedarfserhebung im Zusammenhang mit der Führung von zusätzlichen Kindergartengruppen zur Betreuung von Kindern ab 2 Jahren angesucht. Am 20. März 2023 fand bereits eine Bedarfsfeststellung statt. Das bauliche Ergebnis stand zum damaligen Zeitpunkt jedoch noch nicht fest, daher erfolgte am 22.05.2023 eine weitere Begehung unter der Leitung von Reinhart Heindl. Weitere Anwesende waren Kindergarteninspektorin Brigitte Umgeher, BEd, für die Abteilung Landeshochbau Ing. Leopold Sterkl, für die Stadtgemeinde VzbGM DI Albrecht Oppitz, StR DI Florian Kopetzky, Stadtamtsdirektor-Stv. Mag. Jakob Wohlmuth, Leiter des Bauamtes Ing. Nikolay Hlavka und Andrea Sirninger als Sachbearbeiterin und Schriftführerin. Das Ergebnis der Bedarfserhebung wurde in einer Verhandlungsschrift festgehalten.

Dem vorangegangen ist die Novelle zum NÖ Kindergartengesetz vom 17. November 2022, wonach ab dem Kindergartenjahr 2024/2025 auch bereits Kinder ab 2 Jahren in die Kindergärten in Niederösterreich aufgenommen werden können. Entsprechend dem NÖ Kindergartengesetz hat die NÖ Landesregierung den Bedarf an Kindergartengruppen festzustellen. Nach dem NÖ Kindergartengesetz hat eine Kindergartengruppe mindestens 12 Kinder zu umfassen. Mit der Bewilligung zur Führung einer zusätzlichen Kindergartengruppe ist auch die Zurverfügungstellung einer Elementarpädagogin verbunden.

Details zur Bedarfserhebung und der baulichen Situation sind in der anschließend angeführten Verhandlungsschrift angeführt.

Die Vertreter der NÖ Landesregierung kommen aufgrund der vorgelegten Zahlen zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Änderung des NÖ Kindergartengesetzes vom 17. November 2022 der dauerhafte Bedarf für insgesamt vier weitere Kindergartengruppen in der Stadtgemeinde Purkersdorf zur Betreuung von Kindern ab 2 Jahren ab dem Kindergartenjahr 2024/25 besteht. Als Zeitraum der Verwirklichung dieser baulich insgesamt vier Kindergartengruppen wird das Ende des Kalenderjahres 2027 festgelegt. Bis zu diesem Zeitpunkt hat ein Baubeginn gesetzt zu werden. Eine neuerliche Bedarfserhebung wird jederzeit in Aussicht gestellt. Es wird an dieser Stelle festgehalten, dass zur Betreuung auch von Kindergartenkindern unter 3 Jahren Gruppen einer Tagesbetreuungseinrichtung (TBE) ersatzweise nach dem NÖ Kinderbetreuungsgesetz und der NÖ Tagesbetreuungsverordnung herangezogen werden können.

Die Umsetzung der vier weiteren Gruppen soll wie in der Verhandlungsschrift beschrieben umgesetzt werden. Eine neuerliche Raum- und Liegenschaftsprüfung wird ebenfalls in Aussicht gestellt.

Die Stadtgemeinde Purkersdorf wird ersucht, der Abteilung Landeshochbau eine entsprechende Planung samt den erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei der Planung ist von Anfang an das Einvernehmen mit dem zuständigen Techniker der Abteilung Landeshochbau, der zuständigen Kindergarteninspektorin herzustellen. Der Abteilung Kindergärten ist ein Grundsatzbeschluss des Gemeinderates oder des Gemeindevorstandes über das Vorhaben beizubringen.

Verhandlungsschrift

Zutreffendes ist angekreuzt

Ort der Amtshandlung
Stadtgemeinde Purkersdorf

Beginn 13:30 Uhr

Leiter der Amtshandlung

Reinhart Handl

Weitere amtliche Organe und sonst Anwesende (Name, Funktion)

Kindergarteninspektorin Brigitte Umgeher, BEd

für die Abteilung Landeshochbau Ing. Leopold Sterkl

für die Stadtgemeinde Purkersdorf Vzbgm DI Albrecht Oppitz

StR DI Florian Kopetzky

Stadtmamtdirektor-Stv. Mag. Jakob Wohlmuth

Leiter des Bauamtes Ing. Nikolaj Hlavka, Sachbearbeiterin und Schriftführerin Andrea Simin-

ger

Gegenstand der Amtshandlung
**NÖ Landeskinderärten in Purkersdorf, Kinderbetreuungsoffensive, Verhandlung ge-
mäß § 9 und § 13 des NÖ Kindergartengesetzes 2006 (Errichtung und Erweiterung)**

Es besteht kein Einwand,

für die Niederschrift ein Tonband zu verwenden.

die Niederschrift in Kurzschrift abzufassen.

Der Leiter der Amtshandlung

* prüft die Stellung der Anwesenden sowie etwaige Vertretungsbefugnisse und legt den Gegenstand der Verhandlung dar;

* stellt fest, dass zur Verhandlung rechtzeitig geladen wurde durch

persönliche Verständigung Anschlag in der Gemeinde

Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen im Lande bestimmten Zeitung;

* gibt bekannt, dass bis zur mündlichen Verhandlung

die nachfolgend angeführten keine Einwendungen vorgebracht wurden;

• befragt die Zeugen (nichtamtlichen Sachverständigen/Dolmetscher) über die für die Vernehmung maßgebenden persönlichen Verhältnisse;

• ermahnt sie, die Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen;

• weist sie darauf hin, dass die Aussage verweigert werden darf,

– wenn die Beantwortung der Fragen für bestimmte Personen Schande oder die Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung oder einen unmittelbaren bedeutenden Vermögensnachteil bewirken würde; der letztgenannte Grund gilt nicht bei Auskünften über Geburten, Eheschließungen oder Sterbefälle dieser Personen. Diese Personen sind: der Befragte, sein Ehegatte, nahe Verwandte, Wahl-, Pflegeellern(-Kinder), sein Vormund oder sein Pflegebefohlene;

– über Fragen, die der Befragte nicht beantworten könnte, ohne eine staatlich anerkannte Verschwiegenheitspflicht, von deren Einhaltung er nicht entbunden wurde, zu verletzen oder ein Kunst-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis zu offenbaren;

– über Fragen, wie er sein - dem Gesetz nach geheimes - Stimm- oder Wahlrecht ausgeübt hat;

– vom berufsmäßigen Parteivertreter, wenn er sonst bekannt geben müsste, was ihm von jemandem, den er vertritt, anvertraut wurde.

• macht auf die Folgen einer ungerechtfertigten Verweigerung (Ersatz der dadurch verursachten Kosten), Verhängung einer Ordnungsstrafe) und einer falschen Aussage (gerichtliche Strafbarkeit) aufmerksam.

Die Stadtgemeinde Purkersdorf hat mit elektronischer Nachricht vom 20. Dezember 2022 bei der Abteilung Kindergärten um eine Bedarfserhebung im Zusammenhang mit der Führung von zusätzlichen Kindergartengruppen im Gemeindegebiet von der Stadtgemeinde Purkersdorf zur Betreuung von Kindern ab 2 Jahren angesucht. Am 20. März 2023 fand bereits eine Bedarfsfeststellung statt. Das bauliche Ergebnis stand zum damaligen Zeitpunkt jedoch noch nicht fest, daher wurde der heutige Termin vereinbart. Dem vorangegangen ist die Novelle zum NÖ Kindergartengesetz vom 17. November 2022, wonach ab dem Kindergartenjahr 2024/2025 auch bereits Kinder ab 2 Jahren in die Kindergärten in Niederösterreich aufgenommen werden können. Entsprechend dem NÖ Kindergartengesetz hat die NÖ Landesregierung den Bedarf an Kindergartengruppen festzustellen. Nach dem NÖ Kindergartengesetz hat eine Kindergartengruppe mindestens 12 Kinder zu umfassen. Mit der Bewilligung zur Führung einer zusätzlichen Kindergartengruppe ist auch die Zurverfügungstellung einer Elementarpädagogin verbunden.

Bedarfserhebung

Die Stadtgemeinde Purkersdorf betreibt derzeit an vier Standorten insgesamt 16 Kindergartengruppen nach dem NÖ Kindergartengesetz. Weiters werden in der Stadtgemeinde Purkersdorf auch 7,5 Gruppen nach der NÖ Tagesbetreuungsverordnung in Verbindung mit dem NÖ Kinderbetreuungsgesetz geführt. Weitere institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen existieren in Purkersdorf nicht.

Im Kindergartenjahr 2022/2023 sind in den 16 Gruppen insgesamt 217 Kinder eingeschrieben. 14 Gruppen werden als alterserweiterte Gruppen geführt mit höchstens 20 Kinder und zwei Gruppen werden als Gruppen mit 25 Kindern geführt. Im Kindergartenjahr 2022/23 existiert keine Warteliste. Die Einschreibung für das Kindergartenjahr 2023/24 erbrachte bei einer ähnlichen Gruppeneinteilung eine Einschreibezahl von 307 Kindern. Auch in diesem Kindergartenjahr existiert keine Warteliste.

Die Geburtenzahlen der vergangenen Jahre stellen sich wie folgt dar:

2015	110 Geburten
2016	113 Geburten
2017	86 Geburten
2018	104 Geburten
2019	74 Geburten
2020	85 Geburten
2021	88 Geburten
2022	77 Geburten
2023	26 Geburten bisher

Wie bei allen anderen Abfragen sind nur hauptgemeldete Einwohner (HWS) berücksichtigt. Die Geburtenzahlen weisen einen leichten Rückgang in den letzten Jahren auf. Da es sich um eine Stichtagsabfrage beim ZMR handelt, wurde auch bis zu diesem Tag ein Zu- bzw. Wegzug ins Gemeindegebiet berücksichtigt. Ein Rückgang der Geburtenzahlen konnte nicht festgestellt werden.

Betrachtet man die theoretische Kinderzahl für das Kindergartenjahr 2023/2024, auch unter Einbeziehung der Kinder ab 2 Jahren (Geburten zwischen dem 01.09.2017 und dem 30.06.2022), erhält man einen Wert von 414 Kindern. Obwohl in diesem Kindergartenjahr noch nicht Kinder ab 2 Jahren den Kindergarten in Niederösterreich tatsächlich besuchen können, wird dieser Vergleichswert für die Berechnung ein Jahr später herangezogen. In dieser Zahl sind auch 35 Kinder im Alter von 2 Jahren bis zu 2,5 Jahren berücksichtigt. Eine namentliche Liste wird den Vertretern der NÖ Landesregierung übergeben. Betrachtet man die theoretische Kinderzahl für das Kindergartenjahr 2024/2025 erhält man einen Wert von 352 Kindern. In dieser Zahl sind jedoch noch nicht die Kinder zwischen 2 und 2,5 Jahren berücksichtigt, da sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle geboren sind. Zieht man den Vergleichswert von 35 Kindern ein Jahr zuvor heran, ergibt sich eine theoretische Kinderzahl für 2024/2025 von 387 Kindern. Diese theoretische Kinderzahl ist ein wenig geringer als die theoretische Kinderzahl von 2023/2024, was mit den leicht rückläufigen Geburtenzahlen zu erklären ist. Das bedeutet, dass die Zahl der Kinder zwischen 2 und 2,5 Jahren in der Stadtgemeinde Purkersdorf konstant zwischen 30 und 40 Kindern liegt.

Die Stadtgemeinde Purkersdorf hatte bei der letzten Volkszählung in Österreich im Jahre 2001 7.761 HWS. Eine aktuelle Fortschreibung erbrachte am 27.03.2023 9.958 HWS. Die Stadtgemeinde Purkersdorf zählt nach wie vor zu den wachsenden Gemeinden im Großraum von Wien. Der Kindergartenerhalter übergibt den Vertretern der NÖ Landesregierung eine Aufstellung mit den geplanten Wohneinheiten (WE) in den nächsten Jahren. Danach werden in den nächsten zwei Jahren bis zu 142 WE in der Stadtgemeinde Purkersdorf errichtet werden. In den nächsten drei bis fünf Jahren werden es bis zu 300 WE sein. Ein Rückgang der Einwohnerzahlen ist nicht zu erwarten. Nach wie vor herrscht ein reger Zuzug ins Gemeindegebiet. Die Stadtgemeinde Purkersdorf weist mit einem Anteil von 20,7 % Personen unter 20 Jahren und nur mit einem Anteil von 19,2 % Personen über 65 Jahren landesweit vergleichbar sehr gute Werte auf.

Die Nachfrage an freien Kindergartenplätzen in den Nachbargemeinden erscheint im Falle der Stadtgemeinde Purkersdorf ist nicht sinnvoll, da keine der umliegenden Gemeinden entsprechende Kapazitäten aufweist. Die angrenzenden Gemeinden sind ebenfalls von der Novelle zum NÖ Kindergartengesetz vom 17. November 2022 betroffen. Der „Gemeindecheck“ verläuft somit negativ. Diese Tatsache wird von der zuständigen Kindergarteninspektorin bestätigt.

Bauliche Situation

Zur Umsetzung der bewilligten zusätzlichen vier Kindergartengruppen bietet die Stadtgemeinde Purkersdorf nachstehende Vorgehensweise an.

Die vier zusätzlichen Kinderbetreuungseinheiten sollen am Areal des ehemaligen AHS Provisoriums Wiener Straße 8, Grundstücksnummer .81 und 102 mit einer Gesamtfläche von 1.339 m² untergebracht werden. Auf der Liegenschaft .81 befindet sich noch ein Gebäude welches als Antiquitätengeschäft genutzt wird, dieses Gebäude muss jedoch bestehen bleiben. Die Liegenschaften werden von Wohngebäuden mit Gärten umschlossen.

Es wird jedoch empfohlen, bei einer entsprechenden Planung die Gruppen nach dem Standard für Kindergartenbauten zu errichten.

Ergebnis der mündlichen Verhandlung

Die Vertreter der NÖ Landesregierung kommen aufgrund der vorgelegten Zahlen zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Änderung des NÖ Kindergartengesetzes vom 17. November 2022 der dauerhafte Bedarf für insgesamt vier weitere Kindergartengruppen in der Stadtgemeinde Purkersdorf zur Betreuung von Kindern ab 2 Jahren ab dem Kindergartenjahr 2024/25 besteht. Als Zeitraum der Verwirklichung dieser baulich insgesamt vier Kindergartengruppen wird das Ende des Kalenderjahres 2027 festgelegt. Bis zu diesem Zeitpunkt hat ein Baubeginn gesetzt zu werden. Eine neuerliche Bedarfserhebung wird jederzeit in Aussicht gestellt. Es wird an dieser Stelle festgehalten, dass zur Betreuung auch von Kindergartenkindern unter 3 Jahren Gruppen einer Tagesbetreuungseinrichtung (TBE) ersatzweise nach dem NÖ Kinderbetreuungsgesetz und der NÖ Tagesbetreuungsverordnung herangezogen werden können.

Die Umsetzung der vier weiteren Gruppen soll wie oben beschrieben umgesetzt werden. Eine neuerliche Raum- und Liegenschaftsprüfung wird ebenfalls in Aussicht gestellt.

Die Stadtgemeinde Purkersdorf wird ersucht, der Abteilung Landeshochbau eine entsprechende Planung samt den erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei der Planung ist von Anfang an das Einvernehmen mit dem zuständigen Techniker der Abteilung Landeshochbau, der zuständigen Kindergarteninspektorin herzustellen. Der Abteilung Kindergärten ist ein Grundsatzbeschluss des Gemeinderates oder des Gemeindevorstandes über das Vorhaben beizubringen.

Der Verhandlungsleiter ersucht, die mit Bescheidergehung anfallende Kommissionsgebühr zeitgerecht einzubezahlen.

Die anwesenden Verhandlungsteilnehmer nehmen das Ergebnis der mündlichen Verhandlung zustimmend zur Kenntnis, Erklärungen werden keine abgegeben.

Ende der Amtshandlung um 15:00 Uhr. Dauer: 2/2 Stunde(n)

- Die Niederschrift wird vom Leiter der Amtshandlung vorgelesen oder die Tonbandaufnahme wiedergegeben.
- Auf die Verlesung der Niederschrift oder auf die Wiedergabe der Tonbandaufnahme wird verzichtet.
- Eine Kopie der Vollschrift wird verlangt von

Unterschriften

des Leiters der Amtshandlung: Reinhart Handl

der übrigen Anwesenden: Brigitte Umgeher BEd, Ing. Leopold Sterkl,
DI Albrecht Oppitz, DI Florian Kopetzky,
Mag. Jakob Wohlmuht, Ing. Nikolaj Hlavka,
Andrea Siminger

The image shows several handwritten signatures in black and orange ink. From top to bottom, the signatures are: 'Oppitz', 'Sterkl Leopold', 'Handl', 'Florian Kopetzky', 'Andrea Siminger', 'Jakob Wohlmuht', and 'Nikolaj Hlavka'.

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt im Sinne des o.a. Sachverhalts die Neuerrichtung von bis zu 4 Kinderbetreuungsgruppen auf dem Gelände des ehemaligen AHS-Provisoriums. Dabei sollen die Bestandteile des Provisoriums im Sinne der Ressourcenschonung – soweit es möglich ist – wiederverwendet werden.

Posch, Teuffl, Angerer wieder im Saal

Wortmeldungen: Steinbichler, Weininger, Oppitz,	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
--	--

BGM übergibt im Zuge des Gesprächs die Verantwortung für die Neuerrichtung der notwendigen Kinderbetreuungseinrichtungen (Termine, Standorte u.a.) an VizeBGM STR Oppitz.

Verkehr – Kreislaufwirtschaft - BAUM STR DDr. Josef

GR0493 Ortstarif Busse Purkersdorf - Tarifgestaltung ab 01.07.2023

Antragsteller: BAUM STR DDr. Josef

SACHVERHALT

Die Stadtgemeinde hat vom VOR die Information erhalten, dass mit Wirksamkeit zum 1. Juli 2023 der Grundtarif laut Tarifbestimmungen für den Verkehrsverbund Ost-Region von € 1,90 auf € 2,00 angehoben wird.

Derzeit kostet der Ortstarif in Purkersdorf € 1,60 und ist in weiterer Folge von der Höhe der getragenen Abtarifierung variabel gestaltbar. Im Schreiben des VOR wird ersucht, entsprechend der folgenden Optionen eine Entscheidung zu treffen:

Ortstarif Purkersdorf – Fahrpreis für den Fahrgast ab 01.07.2023

Bitte kreuzen Sie die von Ihrer Gemeinde gewünschte Variante an, und übermitteln Sie uns dieses Blatt, das eine Vertragsergänzung darstellen soll, bitte bis spätestens 30. Juni 2023, um eine reibungslose Umstellung der Software für die Abfertigungsgeräte gewährleisten zu können, entweder per Mail an franz.klenk@vor.at oder via FAX an die FAX-Nummer 01/955 55 1122 (z.H. /Hr. Klenk).

- Preis für den Fahrgast > € 1,60
Stützungsbetrag der Gemeinde je verkauftem Ortstariffahrschein > € 0,40
Den Fehlbetrag, zu dem an den VOR-Einnahmenpool abzuliefernden Erlös, teilen sich die Gemeinde und der VOR zu je 50%
- Preis für den Fahrgast > € 1,70
Stützungsbetrag der Gemeinde je verkauftem Ortstariffahrschein > € 0,30
Den Fehlbetrag, zu dem an den VOR-Einnahmenpool abzuliefernden Erlös, teilen sich die Gemeinde und der VOR zu je 50%
- Preis für den Fahrgast > € 1,80
Stützungsbetrag der Gemeinde je verkauftem Ortstariffahrschein > € 0,20
Den Fehlbetrag, zu dem an den VOR-Einnahmenpool abzuliefernden Erlös, teilen sich die Gemeinde und der VOR zu je 50%
- Preis für den Fahrgast > € 1,90
Stützungsbetrag der Gemeinde je verkauftem Ortstariffahrschein > € 0,10
Den Fehlbetrag, zu dem an den VOR-Einnahmenpool abzuliefernden Erlös, teilen sich die Gemeinde und der VOR zu je 50%

Derzeit zahlt die Stadtgemeinde pro verkauften Busfahrchein im Ortsgebiet von Purkersdorf € 0,30 zu. Im Jahr 2022 hat das in Summe einen Betrag von € 18.115,30 ergeben. Wenn der Fahrpreis innerhalb Purkersdorf konstant bleiben würde, müsste die Zuzahlung auf € 0,40 / Fahrchein entsprechend der Anzahl der verkauften Fahrcheine erhöht werden. Alternativ dazu kann die Preiserhöhung des VOR an die Fahrgäste weitergegeben werden; dann würde der Ortsfahrchein ab 01.07.2023 € 1,70 kosten. Unter der Voraussetzung gleichbleibender Fahrgastzahlen, die den Ortsfahrchein verwenden, entstehen damit der Gemeinde keine zusätzlichen Kosten.

Die Entscheidung über die gewünschte Tarifentscheidung muss bis spätestens 30. Juni 2023, an den VOR gemeldet werden, um eine reibungslose Steuerdatenumstellung der Fahrausweisausgabegeräte gewährleisten zu können.

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt die Tarifierhöhung um € 0,10 / Fahrchein von derzeit € 1,60 auf **neu € 1,70.**

Bedeckung: 1/529000-620002 Budget 2024

Wortmeldungen: /	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
----------------------------	--

GR0494 **Verkehrssicherheitsmaßnahmen für Kinder im Schulbezirk – Beauftragung einer Planung für eine umfassende Betrachtung und Ausweitung der Begegnungszone auf das Areal Schwarzhubergasse – Pummergasse – Teile der Kaiser Josef-Str. - abgesetzt**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde wegen der Überarbeitung der Angebote abgesetzt.

GR0495 **Berichte aus dem Ressort**

Berichtersteller: **BAUM STR DDr. Josef**

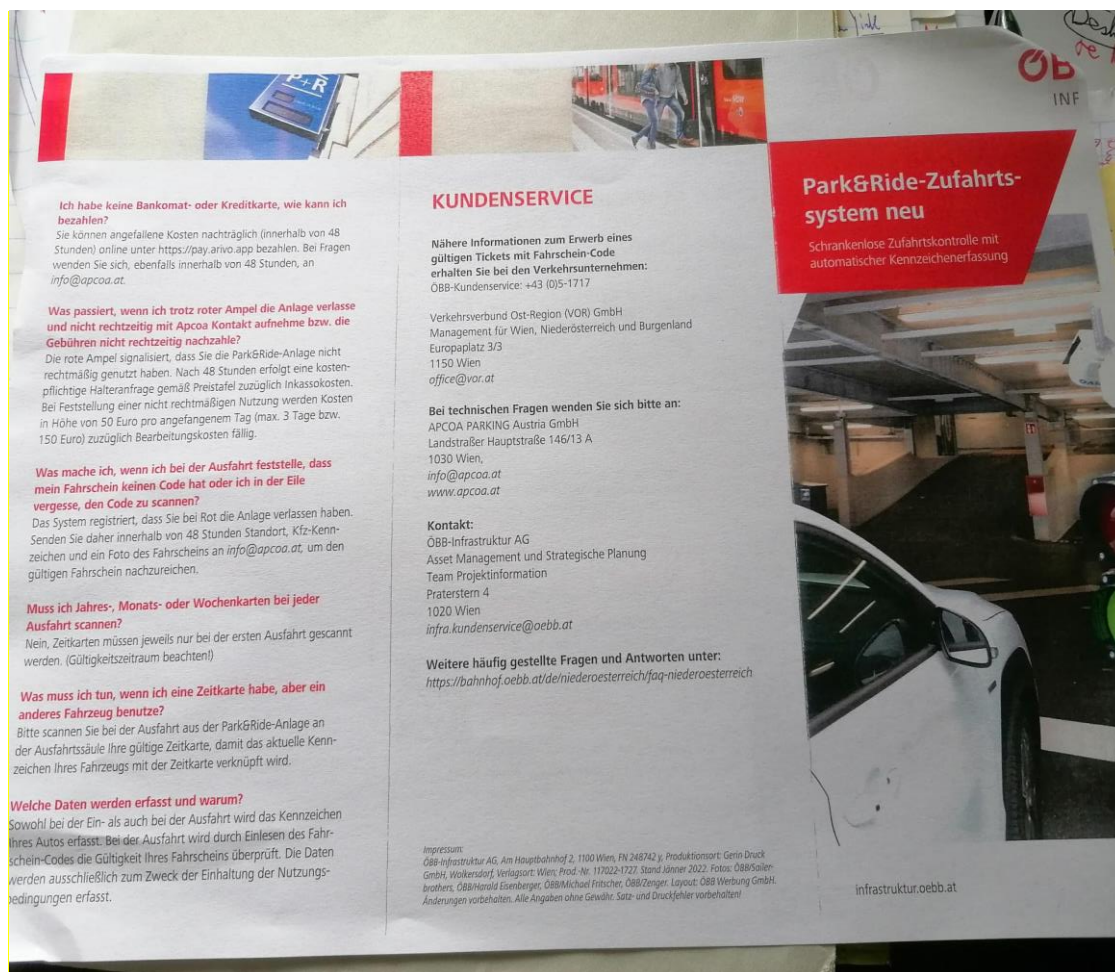
SACHVERHALT

P&R Purkersdorf-Zentrum – neue Regelung ab 2024

Beim P&R-Platz Purkersdorf-Zentrum wird sich wahrscheinlich ab 2024 viel ändern. Die ÖBB haben mitgeteilt, dass sie für ganz Österreich einheitliche Regeln anwenden wollen, und zeigen dadurch wenig Spielraum für Lösungen: Nach Mitteilung der ÖBB sollen ab 2024

- ÖFFI-Zeitkarten-InhaberInnen weiter gratis parken können,
- sonst aber relativ hohe Gebühren anfallen (Tickets über Box)
- Die Kontrolle soll über Videoüberwachung bei den Ein- und Ausfahrten erfolgen
- Bei den Parkplätzen entlang der B44 (die gehören auch zum P&R-Platz Purkersdorf-Zentrum) dürfte bis auf weiteres keine Überprüfung möglich sein

Im Folgenden eine allgemeine ÖBB-Info dazu, wobei aber noch nix fix ist:



KLIMASCHUTZ BEGINNT BEIM EINFACHEN UMSTIEG AUF DIE BAHN

Wir wollen den Umstieg auf die Bahn so einfach wie möglich machen. Deshalb sorgen wir dafür, dass die bereitgestellten Parkflächen auf den ParkRide-Anlagen ausschließlich für Kund:innen des öffentlichen Verkehrs zur Verfügung stehen. Dabei hilft uns ein neues Zufahrtssystem, das den gültigen Fahrschein mit dem Autokennzeichen verknüpft. Dazu dient ein am Ticket aufgedruckter Fahrschein-Code.

AUSFAHRT MIT CODE AM FAHRSCHHEIN

Das innovative Zufahrtssystem kommt ohne Schranken aus. Eine Kamera erfasst automatisch das Kennzeichen des einfahrenden Autos. Beim Ausfahren aus der ParkRide-Anlage registriert eine weitere Kamera mittels Kennzeichenerfassung, dass dasselbe Auto die Anlage wieder verlassen möchte.

Erst jetzt müssen Sie als Lenker:in oder Lenker aktiv werden und ein gültiges Ticket mit Fahrschein-Code am Scanner bei der Ausfahrtsäule einlesen. Durch die Verknüpfung von Autokennzeichen und Fahrschein erkennt das System, ob Sie berechtigt geparkt haben und eine grüne Ampel signalisiert die Berechtigung zur Ausfahrt. Das funktioniert auch bei Wochen-, Monats- oder Jahreskarten. Bitte beachten Sie die Anzeige auf dem Display!

SCHRANKENLOS UND UNKOMPLIZIERT

EINFAHRT

- Kamera für Kennzeichenerkennung

AUSFAHRT

- Ampel
- Kamera für Kennzeichenerkennung
- Stadl mit Display und Scanner

Das System erfasst das Kennzeichen bei der Einfahrt und verknüpft es bei der Ausfahrt mit Ihrem gültigen Ticket. Die grüne Ampel zeigt an, dass der Scanvorgang erfolgreich war und die Ausfahrt frei ist.

Gut zu wissen:

- Offi-Nutzer:innen mit gültigem Ticket parken weiterhin kostenlos.*
- Der Scanner liest den Fahrschein-Code von gedruckten und digitalen Tickets, z. B. vom Handy.
- So sieht Ihr Fahrschein-Code auf dem Ticket aus:

Die Ampel bleibt rot?

- Ohne gültigen Fahrschein bitte den offenen Betrag bezahlen.
- Mit gültigem Fahrschein bitte Kennzeichen, Standort und Ticket an info@apcoa.at senden.

*Ausnahme: Wenn Sie Ihr Auto für einen längeren Zeitraum abstellen möchten, fallen ab dem sechsten Tag des ununterbrochenen Nutzungskosten in Höhe von 3,00 Euro pro Tag an.

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN

Wer darf die ParkRide-Anlage nutzen?

Alle Kund:innen des überregionalen öffentlichen Verkehrs, die ein gültiges Ticket mit aufgedrucktem Fahrschein-Code (ZD-G, z. B. QR-Code) haben. Das sind Einzelfahrscheine und Zeitkarte wie Wochen-, Monats- oder Jahreskarten, sowie die ÖBB-Öst. Reichcard und das Klimaticket.

Warum muss ein Code auf dem Fahrschein sein?

Der Code ermöglicht das Erfassen und automatisierte Lesen von Informationen, damit die Gültigkeit des Fahrscheins überprüft werden kann. Der Fahrschein-Code muss bei der Ausfahrt an Scanner der Ausfahrtsäule gehalten und eingesehen werden.

Wie erhalte ich ein Ticket mit Fahrschein-Code?

Ihr Ticket ist automatisch mit diesem Code versehen. Gedruckte Fahrscheine können genauso gescannt werden wie digitale Fahrscheine („Handy-Ticket“). Sollte Ihr Fahrschein keinen Code enthalten, wenden Sie sich bitte an das ausstellende Verkehrsunternehmen.

Welche Kosten fallen für das Parken an?

Mit gültigem Fahrschein ist die tägliche Nutzung (morgens einfahren, abends ausfahren) und die durchgehende Nutzung für Wochenpendler:innen kostenfrei. Wenn Sie Ihr Auto für einen längeren Zeitraum abstellen möchten, fallen ab dem sechsten Tag der ununterbrochenen Nutzung Kosten in Höhe von 3,00 Euro pro Tag an.

Wie lange darf ich auf der ParkRide-Anlage parken?

Die höchstzulässige Parkdauer beträgt 30 Tage (ununterbrochene Nutzung).

Ich möchte nur jemanden zum Zug bringen, geht das?

Wenn Sie innerhalb von 15 Minuten die ParkRide-Anlage wie verlassen, fällt keine Gebühr an.

Was passiert, wenn ich ohne gültigen Fahrschein parke?

Ohne gültigen Fahrschein werden Kosten in Höhe von 50 Euro pro angefahrenem Tag direkt an der Ausfahrtsäule fällig (maximal drei Tagestarife bzw. 150 Euro). Diese Kosten können Sie mit Bankomat- oder Kreditkarte begleichen.

Sollten diese Pläne so umgesetzt werden, so bringt dies für PKW-nutzende HauptplatzbesucherInnen Probleme. Aber auch etwa für PKW-nutzende NaturparkbesucherInnen.

Derzeit existieren am P&R-Platz im engeren Sinn 146 Parkplätze und vor allem entlang der Tullnerbachstraße weitere 53. Zusammen: 199. In der Studie Rittler, 2013 von NÖ, ÖBB und Gemeinde Purkersdorf in Auftrag gegeben wird für Purkersdorf insgesamt ein P&R Bedarf von 208 angegeben.

Ein Ansatz für einen Kompromiss mit der ÖBB könnte sein, dass die Gemeinde auch andere P&R-Plätze in Purkersdorf in die Berechnung der Anzahl der P&R-Plätze im Gemeindegebiet einbezieht: Konkret etwa die ca. 15 beim Parkplatz vor der Fialkirche Irenentalstraße, die derzeit seit den Kurzpark-Änderungen in Wien tatsächlich von PendlerInnen genutzt werden:



Ebenfalls könnte überlegt werden, für die ca. 10 für den Kletterpark angelegten Parkplätze auf ÖBF-Grund am Forstweg (Auffahrt zur Bahnstation Unter-Tullnerbach) in Verhandlungen mit den ÖBF eine Deklaration als P&R-Plätze zu erreichen. - Überlappungen zwischen PendlerInnen und KletterparkbesucherInnen sind kaum zu erwarten:



Auch die beabsichtigten provisorischen P&R-Plätze in Unter-Purkersdorf sollten in diese Berechnung einbezogen werden.

Jedenfalls könnte eine Zahl von P&R-Plätzen außerhalb der Kellerwiese so von der Verpflichtung zur P&R-Plätzen auf der Kellerwiese abgezogen werden, und auch für nicht PendlerInnen genutzt werden.

GR Angerer regt an, in die Verhandlungen nochmals eine mögliche Aufstockung des P&R-Platzes zu prüfen.

- Eine weitere Anregung:
Beim P&R-Platz Kellerwiese sollte die Errichtung von PV-Anlagen geprüft werden.

SACHVERHALT

Verkehrsprojekte in Umsetzung

a. Straßensanierung Deutschwaldstraße und Rechenfeldstraße sowie Gehsteigerstellung Deutschwald

Die untere Deutschwaldstraße (bis zum Gasthaus) wird zusammen mit der Rechenfeldstraße voraussichtlich im August saniert. Gleichzeitig wird zwischen der Einfahrt Deutschwaldstraße 10a und den bestehenden Gehsteigen gegenüber dem Wirtshaus ein neuer Gehsteig erstellt.



b. Verkehrsverhandlungen für Bahnhofstraße und Fürstenberggasse als Radstraße und Begegnungszone bei Fahrschule

Es fanden Verkehrsverhandlungen bezüglich den Radstraßen Bahnhofstraße und Fürstenberggasse sowie einer Begegnungszone bei der Fahrschule statt. Diese sind im Sinne der Sache positiv verlaufen. Nun werden Verordnungen erlassen und dann die notwendigen Beschilderungen angebracht.



c. Rad-Gehweg Wiener Straße 2 – Umbau für mehr Sicherheit

Die unzureichende Realisierung des Radwegs zwischen Wiener Straße und Fürstenberggasse (vor dem neuen Bau Wiener Straße) erfolgte nach den Plänen des Architekten. Der Ausschussvorsitzende schlug daraufhin unmittelbar Anpassungsmaßnahmen vor, und schaltete den Radwegplaner ein. Nun wird der Radweg bei der Rattenlochseite tatsächlich verschwenkt. Ob das Schild „Ende Geh- und Radweg“ oder eine Stopptafel kommt, ist noch offen.

GR Ritter regt an, dass bei künftigen Projekten, die direkt an ein Verbindungsstück für den Rad- und Gehweg entwickelt werden, auf etwaige Gefahrenstellen ein besonderes Augenmerk gelegt wird.



Foto neu



SACHVERHALT

Radweg Wiener Straße

Seit fast einem Jahr liegen Pläne für einen Radschnellweg im Bereich Wiener Straße vor. Unklarheiten bestehen bei dieser Planung bezüglich Kosten von gleichzeitig zweckmäßigen Sanierungen von Einbauten (Wasser, Kanal, Telekom, ...).

Real stehen 4 Optionen im Raum:

1. Große vorliegende Variante (mit Wegfall von 2 Fahrspuren + relativ teurer Einbautensanierung)
2. nur eine Fahrspur weg.
3. Radwegausbau - ohne auf bisherige Fahrbahn zugreifen zu müssen (hätte aber keine Radschnellwegqualität, geringere Förderung, und würde größere Lösung de facto unwahrscheinlich machen.
4. Nichts machen oder verschieben

Der Ausschussvorsitzende plant daher demnächst zur Überwindung des Stillstands dazu eine Arbeitsbesprechung zu machen, um auszuloten welche Varianten bezüglich Radweg Wiener Straße technisch und politisch realisierbar wären.

Es wird angeregt, dass sobald wie möglich von der Stadt Wien eine schriftliche Mitteilung über die beabsichtigte Lokalisierung des Radweges an der Hauptstraße Wien erfolgt.

SACHVERHALT

Radweg Irenentalstraße

Die Gemeinde Tullnerbach beabsichtigte von Unter-Tullnerbach her eine Wasserleitung ins Irenental zu bauen. Noch im Juni 2023 soll dazu eine erste Planung vorliegen. Im Zusammenhang damit und auf der Trasse der Wasserleitung ist auch beabsichtigt einen Radweg zu errichten. Dieser würde wahrscheinlich etwa zur Hälfte auf Purkersdorfer Gebiet verlaufen. Daher ist dafür auch die Zustimmung des Purkersdorfer Gemeinderats notwendig.

Zum größten Teil würde die Gemeinde Tullnerbach die Kosten dafür tragen, wenngleich sowohl von der Wasserleitung als auch vom Radweg auch Purkersdorfer Haushalte profitieren würden. Die Gemeinde Tullnerbach plant derzeit dieses Projekt schon im Jahr 2024 umzusetzen. Nach Vorlage einer konkreten Planung werden auch in Purkersdorf entsprechende Beschlüsse notwendig sein.

SACHVERHALT

Radboxen bei Purkersdorf-Zentrum

Die versperrbaren Radboxen am Wienfluss bei der Station Purkersdorf-Zentrum sind in Betrieb, initiiert und bezahlt von „Wir 5 im Wienerwald“. Sie stammen von einer Purkersdorfer Firma. Wer dort nun sein/ihr Rad einstellen will, kann dies über eine Handy-App machen (und bezahlen). Herunterladbar über: <https://juhuu-bikebox.at/>
Voraussichtlich wird der Betrieb Anfang Juli aufgenommen.



SACHVERHALT

Vergabe externer Gefahrgutbeauftragter

Im letzten Stadtrat wurde auf Empfehlung des zuständigen Ausschuss 7 die gesetzliche Vorgabe der Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten für die Problemstoffe am Wertstoffsammelzentrum mit Beratertagen nach Aufwand für Überwachung, Beratung, Erstellung eines Jahresberichts, Überprüfung von Tätigkeiten und Verfahren sowie Schulung bzw. Unterweisung der Mitarbeiter am WSZ von jährlich max. 3 Tagen, entspricht € 3.150,- (exkl. MwSt., Tendenz für den Aufwand in den Folgejahren sinkend) einstimmig beschlossen und an den Bestbieter, die Firma Komm.-Rat Hans Reinbold GmbH, vergeben.

SACHVERHALT

Münzer – Altspisefettsammlung – vom Abfall zur Energie

Sämtliche Altspisefette und -öle können seit kurzem, zusätzlich zu den beiden Behältern am WSZ, bequem bei 5 Abfallsammelinseln in Kunststoffbehältnissen entsorgt bzw. eingeworfen werden. Diese Initiative kam von Umweltgemeinderat Thomas Kasper. Ein toller Beitrag zur Kreislaufwirtschaft und zur Herstellung von Co²-neutralem Biodiesel.

SACHVERHALT

Kinder & Abfallwirtschaft: Besuch der 3. Klassen Volksschule

Bewusstseinsschärfung für Kinder in Bezug auf Abfallvermeidung, der richtige Umgang mit Mülltrennung und Entsorgung wurde den Volksschulkindern der 3. Klassen von einem Team aus dem Rathaus - spielerisch - nähergebracht. Die Kinder waren sehr interessiert und motiviert. Der Bgm. war vom Wissensstand sowie das Engagement angetan.

ANTRAG - BERICHT

Der Gemeinderat nimmt diese Berichte zur Kenntnis.

Wortmeldungen: Steinbichler, Hlavka, Baum	Zur Kenntnis genommen: Einstimmig zur Kenntnis genommen
--	--

**Klima- und Umweltschutz – Landschaftspflege und –planung – Energie
KELLNER STR DI Sabina**

GR0496 Bericht aus dem Ressort

Berichterstellerin: KELLNER STR DI Sabina

Naturpark- und Klimafest 2023

Das Naturparkfest heuer mit dem Klimatag zusammengelegt und unter dem Namen „Naturpark- und Klimafest“ am Samstag, 23. September von 14:00 – 18:00 abgehalten.

Standort: Naturparkzentrum und Wienerwald/Gasthaus Klugmayer

Damit können Synergien genutzt werden und es wird dem Ziel – die Zusammengehörigkeit von Purkersdorf mit dem Naturpark sichtbar zu machen – entsprochen.

Folgende Punkte sind geplant:

- Stationen und Infostände – heuer u.a. auch mit eNu und Natur im Garten-Bus
- Mitmachprogramm für Kinder
- Themenführungen
- Buffetbetrieb durch GH Klugmayer;
- Vortrag zu den Themen Klima/Phänologie/Naturpark

Das Fest soll auf jeden Fall stattfinden – bei Schlechtwetter mit einem kleineren Programm (Entscheidung 3 Tage im Voraus).

Informationsveranstaltungen Energie

- a) Der Energieberater der eNu, der den PurkersdorferInnen jeden letzten Dienstag im Monat im Rahmen des langen Amtstages für Beratungen zur Verfügung steht, wird sehr gut angenommen. Daher wird dieses Service auch im zweiten Halbjahr fortgesetzt. Folgende Termine wurden gebucht:

Dienstag, 26.09.2023, 17.00-19.00 Uhr
Dienstag, 31.10.2023, 17.00-19.00 Uhr
Dienstag, 21.11.2023, 17.00-19.00 Uhr
Dienstag, 19.12.2023, 17.00-19.00 Uhr

- b) Die Informationsveranstaltung zum Thema *Photovoltaik und Stromspeicher* am 23. Mai im Kleinen Stadtsaal war sehr gut besucht: über 40 Interessierte haben dem Vortrag des eNu-Experten zugehört und zahlreiche Fragen gestellt. Und das, obwohl die Bewerbung durch die massive Verspätung des Amtsblattes nicht optimal war.

Da das Interesse nach wie vor sehr groß ist, wollen wir im Herbst einen weiteren Informationsabend – voraussichtlich mit dem Schwerpunkt *Photovoltaik und Energiegemeinschaften* – anbieten.

e⁵-Besprechung am 24.05.2023

Besprechung Energieberatungsprotokolle Bauhof und Sportplatz:

- Beratungsprotokolle haben Einschätzungen bestätigt, beide Gebäude müssten grundsaniert werden bzw. ist die generelle Überlegung eines Neubaus sinnvoll
- Bauhof ist in keinem guten Zustand
- Sportplatz:
 - Rohrleitungsschaden in der Vergangenheit wurde repariert, trotzdem bleibt Risiko ob Leitungen an anderen Stellen undicht werden
 - Tribüne könnte man sanieren, bei restlichem Gebäude ist es nicht mehr sinnvoll zu investieren, Neubau ist zu überlegen

Stand Gebäudesanierung - WIPUR

- Volksschule:
 - Schaltkasten b. Lüftungsanlage für Turnsaal erneuert und eine MSR-Anlage eingebaut
 - Inspektion der Schaltkästen für Belüftung der anderen Räume geplant
 - Ziel: Umstellung der Heizungsanlage und weg von der Wien-Energie Steuerung, stattdessen zentrale Steuerung (könnte man 2024 angehen)
- Stadtsaal:
 - hatten Wassereintritt beim Dach
 - Sanierung Fassade und Fenster notwendig
 - Ziel: CO₂-Fühler einbauen und mit Heizungssteuerung verbinden; noch im Sommer soll Lüftung und Heizung optimiert werden
- Schülerhort:
 - Älteres Gebäude: Dach und Wärmedämmung in keinem guten Zustand
 - Problem: noch über Wien-Energie gesteuert
- Mittelschule: Ziel ist es Steuerung effizienter zu machen, Firmengespräche gab es dazu bereits
- e5-Betreuer brachte den Nutzen eines Strom-EKGs ein und die Einsparungsmaßnahmen, welche man davon ableiten könnte

Potential Audit 2024 - Erreichung 3e

- e5-Betreuer präsentierte kurz den aktuellen Bewertungstand der Gemeinde und das mögliche Potential die Bewertung zu verbessern.
- Stand jetzt wäre eine Erreichung von 3e beim nächsten Audit 2024 möglich, wenn noch gewisse Dinge von Seiten der Stadtgemeinde umgesetzt und nachgeliefert werden. Zu diesem Punkt wird es im Sommer eine weitere Besprechung geben.

ANTRAG - BERICHT

Der Gemeinderat nimmt diese Berichte zur Kenntnis.

Wortmeldungen: /	Zur Kenntnis genommen: Einstimmig zur Kenntnis genommen
----------------------------	--

Antragstellerin: KELLNER STR DI Sabina

SACHVERHALT

Projektbeschreibung:

Im Rahmen der e5-Sitzungen wurde mit Herrn Prochaska von der WIPUR der Bau neuer PV-Anlagen auf öffentlichen Gebäuden besprochen und in der Folge zwei Projekte vorbereitet.

Überblick Projektstand und nächste Schritte – Hr. Prochaska/WIPUR:

Die WIPUR GmbH hat sich in den letzten Monaten mit der Erhebung des Potentials für die Errichtung von PV-Anlagen auf den Dächern von gemeindeeigenen Objekten beschäftigt. Das Ergebnis dieser Erhebungen brachte als ersten Schritt 2 Objekte mit Flachdächern in den näheren Fokus für die Errichtung von PV-Anlagen – die Dachfläche des Kindergartens I in der Wintergasse 46 und die Dachfläche des Bildungszentrums in der Schwarzhubergasse 5.

Das von der WIPUR GmbH durchgeführte Vorprojekt hat folgende Ergebnisse gebracht:

- *Die Dachstatik beider Objekte lässt die Errichtung der PV-Anlagen zu.*
- *Mit den Wiener Netzen wurde in einem informellen Vorgespräch der Netzzugang bei beiden Objekten für die Einspeisung der Überschussenergie abgeklärt.*
- *Am Dach des Kindergartens I wird sich eine PV-Anlage mit einer Leistung von rund 75 kWp ausgeben.*
- *Am Dach des Bildungszentrums wird sich eine PV-Anlage mit einer Leistung von rund 46 kWp ausgeben.*
- *Beide PV-Anlagen werden so konzipiert, dass die produzierte elektrische Energie im jeweiligen Objekt selbst genutzt und die Überschuss-Energie ins allgemeine Stromnetz eingespeist wird.*
- *Ob für die optimale verrechnungstechnische Abwicklung der in das Netz eingespeisten Energiemenge die Errichtung einer eigenen Energiegemeinschaft notwendig sein wird, wird davon abhängen, wie die seitens der Wien Energie nach der Errichtung der Anlagen tatsächlich angebotenen Einspeisetarife aussehen. Wenn es irgendwie möglich ist, sollte der bürokratische Aufwand für Energiegemeinschaften vermieden werden und man sollte mit dem normalen Einspeisetarif das Auslangen finden.*
- *Die Investitionskosten für beide PV-Anlagen werden inklusive dem Projektmanagementhonorar für die WIPUR GmbH netto € 230.000,-- veranschlagt.*
- *Die PV-Anlagen sollen im Namen und auf Rechnung der Stadtgemeinde Purkersdorf durch die WIPUR GmbH errichtet werden. D.h. die beiden PV-Anlagen stehen dann im Eigentum der Stadtgemeinde Purkersdorf.*
- *Die Förderungsabwicklung sowie die entsprechende Bereitstellung der Finanzmittel obliegen der Stadtgemeinde Purkersdorf.*

Die nächsten Schritte:

- *Beschlussfassung der Beauftragung zur Projektdurchführung der WIPUR GmbH in der Gemeinderatssitzung am 20.06.2023*
- *Die WIPUR wird dann die Detailausarbeitung beider PV-Anlagen-Projekte vorantreiben und über die Sommermonate 2023 die Anbotseinholungen durchführen.*
- *In der Gemeinderatssitzung im September 2023 soll dann die endgültige Beschlussfassung mit der konkreten Vergabe für die Beauftragung der ausführenden Unternehmen erfolgen.*

- *Je nach Verfügbarkeit der Komponenten kann dann im Anschluss die konkrete Umsetzung der beiden PV-Projekte erfolgen – zeitlich betriebliche Einschränkungen sind bei beiden Objekten nicht vorhanden!*

Finanzierung:

Budget:

Bei Budgeterstellung im Sommer 2022 war noch kein Projekt vorhanden, das eine Abschätzung der Kosten ermöglicht hätte.

Für den Budgetposten „Energieeffizienzmaßnahmen“ wurden, in Absprache mit den Bürgermeister*innen Ausgaben in der Höhe von 80.000,- budgetiert und im GR beschlossen.

Förderungen:

Für die vorliegenden Projekte sind gemäß Auskunft von Hrn. Christian Mokricky (Projektleiter bei der „Förderberatung NÖ“ der Energie- & Umweltagentur des Landes NÖ) folgende Förderungen möglich (Auszug):

1) Bundesförderung/Investitionszuschuss (für BIZ und KIGA)

nach dem EAG/Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz

Theoretisch bis 30% förderbar aber Ausschreibung/Bieterverfahren (d.h. Förderungen gehen zuerst an die niedrigsten Anfragen/kWp) – daher eher nur 10%?

Antragstellung mit KV vor dem Bau.

Nächste Ausschreibung 14. - 28.6.2023; danach erst wieder im Oktober

2) Schul- und Kindergartenfonds (KIGA)

Gefördert werden 25% des Anteils für Eigenbedarf (Nachweis mit Jahresabrechnung)

Anlage größer 100.000,- → Einreichen vor dem Bau.

3) Bedarfszuweisung Energiespargemeinde (BIZ)

5000,- für gesamte Anlage

Beantragung im Nachhinein über Kommunalnet.at

KIP:

Da die Hälfte der Mittel aus dem Kommunalen Investitionsprogramm (KIP) 2023 (Zweckzuschüsse gemäß § 2 KIG 2023) für Energiesparmaßnahmen reserviert sind, können die Anlagen zu 50% über diese Mittel finanziert werden.

Alternativ wäre auch die Finanzierung über ein Bürgerbeteiligungsverfahren möglich.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt grundsätzlich, dass die beiden Photovoltaikanlagen von der WIPUR gemeinsam mit der Stadtgemeinde mit einem maximalen Kostenrahmen von 230.000,- umgesetzt werden.

Bernreitner nicht im Saal

Abschätzung der Kosten: € 230.000,- netto für beide Anlagen

Bedeckung: Eröffnung von 2 neuen HH-Konten im Zuge des NTVA 2023 (Kindergarten I + BIZ) unter Verwendung/Widmung der unter 1/529000-729002 budgetierten € 80.000,- ; weitere Bedeckung durch Förderungen und allenfalls Darlehen neu

Kreditrest: € -150.000,- (auf Basis des aktuellen VA 2023)

Wortmeldungen: Holzer, Steinbichler, Seliger, Kellner, Kasper, Klinser	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
---	---

GR0498 Bericht Schülerprämierung

Berichterstatter: KOPETZKY STR DI Florian

Die Purkersdorfer Schüler der 4. Klassen Volksschule werden, wie in den vergangenen Jahren, auch heuer wieder ausgezeichnet.

- Prämiiert werden alle SchulabgängerInnen der 4. Klassen Volksschule und der Allgemeinen Sonderschule. Die Buchhandlung Mitterbauer hat das Buch „Wissen - Das große Lexikon in spektakulären Bildern“ zum Preis von je € 25,70 empfohlen. Der Bürgermeister und StR Florian Kopetzky haben sich auch für die Ausgabe dieses Buches ausgesprochen. Die Gesamtkosten für 120 Bücher der Buchhandlung Mitterbauer inkl. Lieferung betragen € 3.084.-, welche in der Sitzung des letzten Stadtrates aufgrund der Lieferzeiten bereits beschlossen und auch bestellt wurden. Traditionsgemäß erhalten die Lehrerinnen der Abschlussklassen und die Direktoren der VS und SPZ ein Präsent, heuer in Form einer kleinen Bieno Imker Anerkennung bestehend aus: 1x Blütenhonig aus Purkersdorf 500g, 1x Propolisdrops, 1x Propolis-Lippenpflegestift in einem Celosackerl mit Band zu je € 20.-

- Für ein Zeugnis mit „ausgezeichnetem Erfolg“ erhalten die Purkersdorfer SchulabgängerInnen der 4. Klassen Gymnasium, Neuen Mittelschule und der Polytechnischen Schule eine Ausgabe von Michael Endes „Momo“ aus den Restbestände des letzten Jahres bzw. einen Gutschein für die Buchhandlung Mitterbauer im Wert von max. € 20.-, damit diese Schüler selbständig ein Buch auswählen können. Es entstehen dann nur Kosten für diejenigen Gutscheine, die bei der Stadtgemeinde tatsächlich abgeholt werden. Die genauen Zahlen der Schüler mit „ausgezeichnetem Erfolg“ in der NMS, Polytechnischen Schule und AHS stehen erst gegen Ende des Schuljahres fest.

- Die Purkersdorfer MaturantInnen der 8. Klasse der AHS erhalten als Anerkennung für ihre schulischen Leistungen einen aus Holz gefertigten Kugelschreiber mit dem Logo der Stadtgemeinde Purkersdorf. Kugelschreiber sind noch vorhanden. Weiters soll im Sinne einer ökologischen und nachhaltigen Anerkennung für die Abschlussklassen ein „Jahrgangsbaum“ gepflanzt werden.

Bernreitner wieder im Saal

ANTRAG - BERICHT

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur heurigen Schülerprämierung so wie oben im Sachverhalt dargestellt zur Kenntnis. Der Ausschuss empfiehlt, dass die Übergabe durch den Bürgermeister und den zuständigen Stadtrat erfolgt.

Wortmeldungen: /	Zur Kenntnis genommen: Einstimmig zur Kenntnis genommen
----------------------------	--

GR0499 Neugestaltung Schulcampus

Antragsteller: KOPETZKY STR DI Florian

SACHVERHALT

Am Schulcampus Mittelschule / Volksschule / Schülerhort / Bildungszentrum soll es zu einer teilweisen Neugestaltung der Außenanlagen kommen. Die Anschaffung neuer Spielgeräte ist vorgesehen – eine Vogelnestschaukel sowie eine Kletterpyramide sollen ebenso Platz finden wie der Einbau einer neuen Sandkiste an einem neuen Standort unter Ausnutzung der vorhandenen natürlichen Beschattung. Weiters ist die Befestigung der derzeitigen Restwiesen- bzw. „matschähnlichen“ Zwischenflächen zwischen dem Spielfeld und der Zugangsstraße vorgesehen, um einen geeigneten Aufstellungsort für die „Enzis“ zu ermöglichen. Auf vielfachem Wunsch wird auch der Einbau eines Trinkbrunnens in diesem Bereich vorgesehen. Die Asphaltflächen des Zugangswegs bzw. der Zugangsstraße müssen gemäß der Planskizze komplett erneuert werden und werden dem Mittelschulverband zur Beschlussfassung vorgelegt. Ebenso die Anschlüsse an die höher gelegenen Bereiche. Die Versetzung eines größeren Rigolsystems im Bereich des Zugangswegs zum Innenhof der Volksschule soll massive Abhilfe zur Beseitigung der derzeit vorhandenen problematischen Entwässerungssituation in diesem Bereich schaffen. Der Bereich vor dem Hortgebäude wird ebenso neugestaltet. Direkt vor dem Gebäude wird die derzeit vorhandene problematische Bepflanzung entfernt und durch größere Blumentröge ersetzt, um hier auch eine gewisse Barriere zur Fassade zu schaffen. Die vorhandene große Sandkiste wird entfernt – dort wird ein neuer Baum gepflanzt und eine den Stamm umrundende Sitzgelegenheit (Baumbank) aufgestellt.

All diese Maßnahmen wurden mit den verantwortlichen Personen der vor Ort befindlichen Bildungseinrichtungen in mehreren Gesprächsrunden abgestimmt.

Die WIPUR GmbH wurde gebeten, die entsprechenden Planskizzen anfertigen zu lassen und die Kostenschätzungen dafür einzuholen:

Neue Spielgeräte – Vogelnestschaukel, Kletterpyramide,	€	16.000,00
Sandkiste + Abdeckung – inklusive Montage	€	4.500,00
Baumpflanzung + div. Gärtnerarbeiten	€	5.100,00
Honorar Architekt	€	13.124,60
Betonsteinpflaster samt Pflasterarbeiten	€	3.750,00
Honorar WIPUR – Projektmanagement, ÖBA	€	
Netto-Summe	€	42.474,60
+ 20% MwSt.	€	8.494,92
Brutto-Summe	€	50.969,52

Die Durchführung der Arbeiten ist für die Monate Juli/August 2023 geplant.

Ein entsprechender Kostenaufteilungsschlüssel zwischen den Bildungseinrichtungen ist nach grundsätzlicher Beschlussfassung noch zu definieren und einvernehmlich festzulegen.

Beilagen zu diesem Tagesordnungspunkt:

- Angebot der Fa. Pittel & Brausewetter – Preisbasis Standardpreise Stadtgemeinde Purkersdorf
- Bilder Spielgeräte
- Adaptierte Planskizze

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt der Durchführung der im Sachverhalt beschriebenen Maßnahmen am Schulcampus Mittelschule / Volksschule / Schülerhort / Bildungszentrum zu und beauftragt die WIPUR GmbH mit der Abwicklung des Projekts.

Kosten: € 50.969,52
Bedeckung: 5/250000-010000 (Schülerhort)

Kreditrest: € 30.130,48

Seliger nicht im Saal

Wortmeldungen: Wunderli, Steinbichler, Kopetzky, Holzer, Klinser	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
---	---

WIPUR Schulcampus Purkersdorf

Produktbilder

Anbot Spielgeräte BVH Schulcampus
Purkersdorf NM-VS-Hort



Position 1
Produktcode KS4251.01
Produktname Vogelnestschaukel Ø 120 cm



Position 2
Produktcode KS6250.01
Produktname Sandkasten Matthias 400x400 cm



Position 3
Produktcode KS8117.00
Produktname Sonnensegel/Sandkastenabdeckung
400x400 cm



Position 4
Produktcode KS6290.00
Produktname Sandkastenabdeckung





Position 5
Produktcode KS4645.00
Produktname Agro-Climb Kletterpyramide H:360



Position 6
Produktcode KS4429.00
Produktname Super Climb Maxi



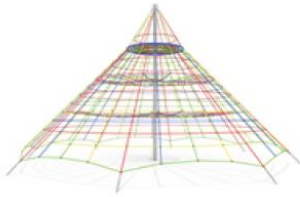
Position 7
Produktcode KS4623.00
Produktname Kletterpyramide Ø 700 cm, Typ 450



Position 8
Produktcode BP4651.00
Produktname Drehkletterturm Lucy mit 1 Ring



Position 9
Produktcode KS4428.00
Produktname Kletterpyramide Dino 2

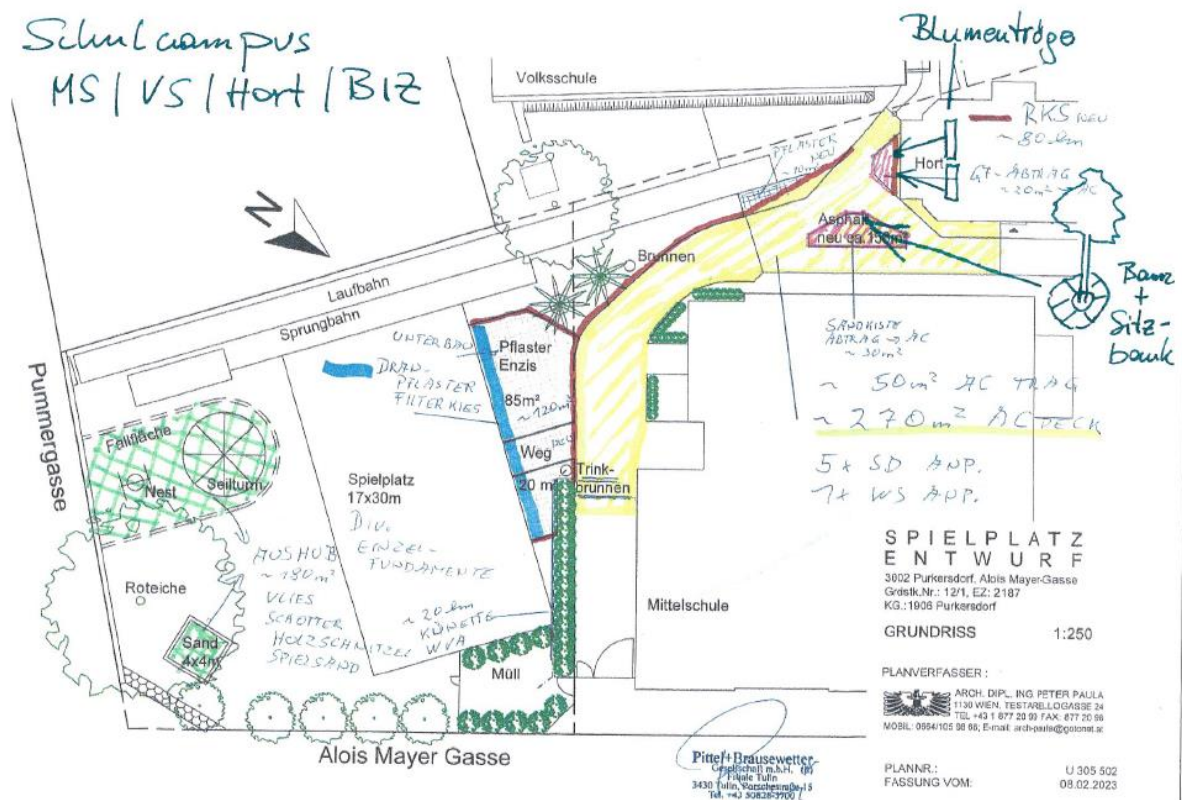


Position 10
Produktcode BP4648.00
Produktname Seilkletterpyramide Rex, Typ 650, DM 1040 cm



Position 11
Produktcode KS4427.00
Produktname Kletterpyramide Dino 1

Schulcampus
MS | VS | Hort | BIZ



**SPIELPLATZ
ENTWURF**
3002 Purkersdorf, Alois Mayer-Gasse
Grösk.Nr.: 12/1, E2: 2187
KG: 1906 Purkersdorf

GRUNDRISS 1:250

PLANVERFASSER:
ARCH. DIP.-ING. PETER PAULUS
1130 WIEN, TESTARELLOGASSE 24
TEL. +43 1 877 29 99 FAX. 477 20 98
MOBIL. 0654/105 98 66, E-mail arch-paulus@planet.at

PLANNR.: U 305 502
FASSUNG VOM: 09.02.2023

GR0500 Sanierung Hortgebäude – abgesetzt

GR0501 Bericht Bibliothek

Antragsteller: KOPETZKY STR DI Florian

Herbstveranstaltungen

(bitte Termine vormerken, die Stadtbibliothek freut sich über BesucherInnen!)

- Die Veranstaltungsreihe „**Das Land liest**“ findet jährlich im September statt. Heuer wird die **Eröffnungsveranstaltung** mit Besuch des Landesrates am **19.September 2023** in Purkersdorf stattfinden. Es liest Thomas Sautner, danach folgt eine Podiumsdiskussion zum Thema „Bibliotheken als Treffpunkt der Zukunft – Auswirkung auf die Arbeitswelt der Bibliothekar*innen“. Die Organisation übernimmt die Servicestelle „Treffpunkt Bibliothek“. Entstehende Kosten werden bis zum nächsten Ausschuss bekannt gegeben.
- Die Stadtbibliothek Purkersdorf wird bei diversen Festivitäten, wie zum Beispiel dem **Naturparkfest am 23.September 2023** teilnehmen.
- Die Stadtbibliothek Purkersdorf wird am **12.Oktober 2023** bei der **Kriminacht „Mord vor Ort“** wieder mit einem Bücherstand dabei sein.
- „**Österreich liest. Treffpunkt Bibliothek**“ findet vom **16. bis 22. Oktober 2023** statt. **In Purkersdorf soll Colin Hadler für die SchülerInnen der Mittelschule aus seinem Fantasyroman lesen. Entstehende Kosten werden bis zum nächsten Ausschuss bekannt gegeben.**
- Mit dem bekannten Purkersdorfer **Helmut Tschellnig** soll eine **Lesung am 9. November 2023** stattfinden. Entstehende Kosten werden bis zum nächsten Ausschuss bekannt gegeben. Herr Tschellnig wird kein Honorar verlangen.

BiblioBienen Honig

Der BiblioBienen-Honig ist restlos ausverkauft. 20 Bücher aus der Sachbuch-Reihe „Little People-Big Dreams“ konnten mit den Spendengeldern angekauft werden

Arten des Jahres

Das Jahresprojekt in Kooperation mit dem Naturpark Purkersdorf läuft sehr gut. Die PurkersdorferInnen sind sehr interessiert an den Veranstaltungstagen und den Buchtipps.

Zwischenbericht Zahlen

Es ist erfreulich zu berichten, dass die Stadtbibliothek heuer bereits 162 Neuanmeldungen hatte und 9800 Medien verliehen wurden!

Seliger wieder im Saal

ANTRAG - BERICHT

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Wortmeldungen: /	Zur Kenntnis genommen: Einstimmig zur Kenntnis genommen
----------------------------	--

DA01

GR0510 Gasvertrag Stadtgemeinde Purkersdorf NEU

Antragsteller: /, vorgetragen durch STEINBICHLER BGM Ing. Stefan

SACHVERHALT

Am 15.06.2023 hat die Stadtgemeinde Purkersdorf die Information über die Abschaltung der gasversorgten Anlagen von den Wiener Netzen erhalten. Insgesamt betrifft das 13 Anlagen, die im Kontingent der Stadtgemeinde mit einem Gesamtvolumen von 510.000 kWh zusammengefasst sind.

Aktuell liegen 2 Anbote vor. Von Seiten der EVN blieb die Anfrage bis dato unbeantwortet. Grünwelt ist beispielsweise Lieferant der Gemeinde Pressbaum.

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt das kostengünstigere Angebot der Fa. Wien Energie anzunehmen.

Kosten: € 93.170,37 / 3 Jahre

Bedeckung: wie bisher

Kopetzky verlässt den Saal

Kopetzky wieder im Saal

Ganneshofer holt Unterlagen – Punkt wird so lange zurückgestellt;

Wunderli verlässt den Saal

Wunderli wieder im Saal

Bezüglich Abnahmeverpflichtung / Pkt. 2 Lieferumfang nimmt Steinbichler Kontakt mit Hrn. Spazierner auf. Korrespondenz mit Hrn. Spazierner wird bekannt gegeben;

Detailauflistung und der Vertrag selbst werden im Protokoll im nö Teil abgebildet, da er einen Geheimhaltungspassus enthält;

Wortmeldungen: Keindl, Seliger, Kasper, Steinbichler, Holzer, Bollauf, Klissenbauer, Pokorny, Baum, Weinzinger,	Abstimmungsergebnis: 4 Enthaltungen: Angerer, Banner, Wunderli, Keindl, alle anderen dafür
--	---

DA02

GR0511 Videostreaming von GR-Sitzungen

Antragsteller: ÖVP, GRÜNE und NEOS

Dringlichkeitsantrag gem. § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung
zur Sitzung des Gemeinderates am 20.06.2023

Betreff: Video-Streaming von GR-Sitzungen

Antragsteller: ÖVP, GRÜNE und NEOS

Zur Dringlichkeit: Um für die Purkersdorferinnen und Purkersdorfer größtmögliche Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Tätigkeit des Gemeinderats sicherzustellen ist eine Übertragung der öffentlichen Sitzungen per Live-Stream notwendig. Da die vergangenen Bemühungen in den Ausschüssen bis jetzt zu keiner Lösung geführt haben, wird dieses Anliegen nun per Dringlichkeitsantrag eingebracht.

SACHVERHALT

Im Ausschuss Schulen – Bildungswesen – Digitalisierung vom 18.05.2021 wurde folgende Vorgangsweise betreffend Streaming behandelt:

Aufgrund der bisherigen Rückmeldungen soll die künftige Übertragung der Sitzungen wie folgt ermöglicht werden:

Damit eine reibungslose Übertragung funktionieren kann, soll eine einheitliche Sitzordnung in einem Rechteck stattfinden.

Eine Kamera soll den Gesamtüberblick über das Auditorium sicherstellen und eine zweite Kamera wird im Zentrum des Rechtecks platziert und kann bei Bedarf auf den jeweiligen Sprecher im Auditorium gelenkt werden.

Die einwandfreie Tonübertragung soll entweder durch ein sensibles Deckenmikrofon oder über Schwanenhalsmikrofone sichergestellt werden.

Die Übertragung der Gemeinderatssitzungen soll live über die Homepage der Stadtgemeinde abrufbar und dort für einen Monat zur Nachschau zur Verfügung stehen. Die Videos sollen archiviert werden und auf Bedarf und Anfrage von Bürgerinnen und Bürgern auch zur Verfügung gestellt werden.

Bis auf Weiters werden keine Untertitel (Namen der Redner) oder Tagesordnungspunkte eingeblendet, die Unterlage zur GR-Sitzung (öffentlicher Teil) soll jedoch als Download zur Verfügung stehen.

Einstimmig beschlossen wurde in derselben Sitzung ein Antrag an den Gemeinderat, die Geschäftsordnung für den Gemeinderat dahingehend zu erweitern, dass das Streaming von öffentlichen Sitzungen zulässig ist.

Diese Änderung der Geschäftsordnung wurde in der Sitzung 21.09.2021 mit großer Mehrheit beschlossen.

§ 5
Videostreaming von Gemeinderatssitzungen

1. Eine Übertragung der Gemeinderatssitzungen via Livestream ist möglich.
2. Die Übertragung der Gemeinderatssitzungen soll live über die Homepage der Stadtgemeinde abrufbar sein und wird auf dieser Seite einen Monat zur Nachschau zur Verfügung gestellt. Videos werden auf dieser Homepage entsprechend archiviert.

Da seit damals keine weiteren Umsetzungsmaßnahmen gesetzt wurden und auch das Schreiben (offener Brief) des damaligen Ausschussvorsitzenden Gerald Pistracher vom 23.11.2021 ohne Ergebnis blieb, stellen

ÖVP, GRÜNE und NEOS folgenden:

ANTRAG

Um für die Purkersdorferinnen und Purkersdorfer größtmögliche Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Tätigkeit des Gemeinderats sicherzustellen, spricht sich der Gemeinderat für das Live-Streaming der Gemeinderatssitzungen aus und beauftragt den Ausschuss für Schulen – Bildungswesen – Digitalisierung bis spätestens zur Gemeinderatssitzung am 21.09.2023 eine beschlussfähige Unterlage auf Grundlage der im Ausschuss vom 18.05.2021 erörterten Vorgangsweise zur konkreten Umsetzung vorzulegen. Spätestens ab der GR-Sitzung vom 28.11.2023 soll dann auch jede weitere Gemeinderatssitzung übertragen werden. Nach dem ersten Jahr wird eine Evaluierung der Zugriffszahlen, der Kosten und der technischen Umsetzung erfolgen.

Purkersdorf, am 20.06.2023

ANTRAG WEINZINGER

Streichung des vorletzten Satzes im Antrag.

Wortmeldungen: Oppitz, Weinzinger, Pawlek, Klissenbauer, Steinbichler, Kopetzky, Keindl, Angerer, Klinser, Posch	Abstimmungsergebnis: Antrag WIENZINGER: 16 Gegenstimmen: Oppitz, Frotz, Holzer, Pokorny, Kasper, Klissenbauer, Posch, Ritter, Kopetzky, Seliger, Angerer, Keindl, Wunderli, Banner, Klinser, Kellner 1e Enthaltung: Baum SPÖ dafür HAUPTANTRAG: ÖVP, GRÜNE, NEOS dafür 2 Enthaltungen: Banner, Kaukal Andere Stimmen dagegen Der HAUPTANTRAG gilt daher als beschlossen;
---	---

Weinzinger: Kostenschätzung fehlt hier – dem Antrag kann daher nicht zugestimmt werden; Kopetzky wird bis zur September-Sitzung des Gemeinderates die Kosten vorlegen;

DA03

GR0512 Gutachten zum baulichen Zustand des Bahnhofgebäudes Unter-Purkersdorf

Antragsteller: BAUM STR DDr. Josef

SACHVERHALT

Im weiteren Sinne der Kreislaufwirtschaft wurde bekanntlich ein Gutachten zum Provisorium in der Wiener Straße eingeholt, und inzwischen zeichnet sich hier eine positive Lösung für Kindergartengruppen mit beträchtlicher Fördermöglichkeit ab.

Unabhängig vom Aspekt der sonstigen Erhaltenswürdigkeit des früheren Bahnhofgebäudes liegt derzeit beim Bahnhof Unter-Purkersdorf **keine** Entscheidungsgrundlage bezüglich baulichem Zustand bzw. Verwendbarkeit vor. Eine solche Grundlage wäre für eine faktenbasierte Entscheidung auch hinsichtlich des ins Auge gefassten Wettbewerbs zweckmäßig. Diese Zweckmäßigkeit besteht unabhängig von der definitiven Schulstandortentscheidung. Nach über 20 Jahren Diskussion bezüglich Unterpurkersdorf soll damit eine Voraussetzung für zügige evidenzbasierte Entscheidungen geschaffen werden.

- Der folgende Antrag entspricht einem Beschluss des Ausschuss 7 und wurde im Hinblick auf die Diskussionen im Stadtrat noch angepasst:

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, zunächst bei der ÖBB anzufragen, ob ein Gutachten oder eine andere Unterlage zum baulichen Gesamtzustand des Bahnhofgebäudes existiert, und wenn ein Dokument dazu existiert, zu ersuchen dieses zu übermitteln.

Wenn ein solches nicht existiert, solle die Gemeinde die ÖBB ersuchen ein solches Gutachten zu beauftragen.

~~Wenn die ÖBB dies ablehnen sollte, soll das Einverständnis der ÖBB eingeholt werden Anbote für ein Gutachten zur Erhebung des baulichen Zustands des Bahnhofgebäudes („technische due diligence“) durch die Gemeinde einzuholen und zu beauftragen, und die ÖBB um eine Kostenbeteiligung dafür gebeten werden.~~

~~Budget: Umschichtung aus dem bei weitem nicht ausgeschöpften Posten für Radwege~~

GEGENANTRAG WEINZINGER

Der Gemeinderat möge beschließen, dass STR Baum bei der ÖBB anfragen, ob ein Gutachten oder eine andere Unterlage zum baulichen Gesamtzustand des Bahnhofgebäudes existiert, und wenn ein Dokument dazu existiert, zu ersuchen dieses zu übermitteln.

Wenn ein solches nicht existiert, solle STR Baum die ÖBB ersuchen ein solches Gutachten zu beauftragen.

Wortmeldungen: Röhrich, Pannosch, Teufl, Banner, Kasper, Steinbichler, Kellner, Kopetzky, Angerer, Holzer, Pawlek,	Abstimmungsergebnis: Antrag Weinzinger / nur 1. Satz: Alle dafür Dagegen: Pokorny, Kasper, 1e Enthaltung: Baum ANTRAG Weinzinger gilt daher als beschlossen.
--	---

DA04

GR0513 Ab sofort und in Zukunft: Purkersdorf hisst die Regenbogenfahne im Pride Monat Juni

Antragstellerin: KLINSER GR Susanne

Dringlichkeitsantrag

zur ordentlichen Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Purkersdorf am **20.06.2023**
eingebracht von GR Susanne Klinser (Grüne)

Ab sofort und in Zukunft: Purkersdorf hisst Regenbogenfahnen im Pride Monat Juni

Begründung der Dringlichkeit und Sachverhalt:

Entgegen den vergangenen beiden Jahren wurden heuer in Purkersdorf im Juni (Pride month) keine Regenbogenfahnen gehisst. Mit dem vorliegenden Antrag können wir dies 2023 noch für 10 Tage ermöglichen und in Zukunft sicherstellen.

Respekt für und Solidarität mit Minderheiten zählen zu den Grundfesten unserer Demokratie, wir tragen angesichts unserer Geschichte eine besondere Verantwortung. Respekt und Solidarität zeigen sich aber nicht nur in unseren Gesetzen und in unserem Umgang miteinander, sondern auch in Symbolen und der Sichtbarkeit im öffentlichen Raum.

Unsere Gesellschaft ist facettenreich, divers und vielfältig. Das Hissen der Regenbogenflagge im Pride Monat Juni ist daher ein klares Zeichen gegen Diskriminierung und für Vielfalt und Akzeptanz. Mit der Regenbogenflagge an öffentlichen Gebäuden und Plätzen positioniert sich Purkersdorf im Kampf um Gleichstellung und Gleichberechtigung ab sofort und in Zukunft klar: Die Welt ist schöner, wenn sie bunt ist.

Dementsprechend möge der Gemeinderat beschließen:

ANTRAG

Als Zeichen der Solidarität und der Vielfalt werden an nachfolgenden Standorten - ab sofort und in Zukunft - im gesamten Juni jeden Jahres (Pride Monat) Regenbogenfahnen gehisst.

- Fahnenmast Rathaus
- Fahnenmast Hauptplatz/Mozart

Wortmeldungen: Banner, Steinbichler, Seliger	Abstimmungsergebnis: 3 Gegenstimmen: Banner, Röhrich, Holzer, 9 Enthaltungen: Teufl, Brunner, Brunner, Pannosch, Weinzinger, Pokorny, Seliger, Oppitz, Frotz, Der ANTRAG gilt daher als beschlossen!
---	---

**Berichte von Prüforganen – HOLZER GR Michael / BGM
Organe der Gemeinde**

Keine Punkte.

Resolutionen / Dringlichkeitsanträge

Aktuelles – Allfälliges

Terminplanung 2023

Sitzungsplan 2023	
Stadtrat	Gemeinderat
08.08.2023, 19:00 Uhr	
12.09.2023, 19:00 Uhr	21.09.2023, 19:00 Uhr
17.10.2023, 19:00 Uhr	
21.11.2023, 19:00 Uhr	28.11.2023, 19:00 Uhr

Erscheinungstermine Amtsblatt 2023

Für 2023 wurden folgende Erscheinungstermine mit zugehörigen Redaktionsschlüssen festgelegt. Alle Gemeindefamandatare werden dazu angehalten, diese Termine einzuhalten. Vor allem in Bezug auf Veranstaltungen sollte auf die Erscheinungstermine der Hefte geachtet werden. Ein Termin, der zu Redaktionsschluss nicht im Online-Veranstaltungskalender der Stadt eingetragen wurde, kann nicht mehr ins Heft aufgenommen werden.

Postverteilung über mind. 5 Werktag		Redaktionsschluss
Heft 4	ab 04.09.2023	16.08.2023
Heft 5	ab 16.10.2023	28.09.2023
Heft 6	ab 18.12.2023	30.11.2023

Angerer verlässt die Sitzung

Ende des 'öffentlichen Teils' der Sitzung